

Begründung

zur

**131. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich südlich Augustastraße/ westlich Ziegelstraße/
beidseitig Hünxer Straße)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgrundlagen.....	1
1.1.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
1.2.	Planungsanlass, Planungsziele und Planverfahren	2
2.	Planungsrechtliche Situation	3
2.1.	Regional- und Landesplanerische Vorgaben	3
2.2.	Landschaftsplan	3
2.3.	Verbandsgrünflächen	3
2.4.	Bestehende Bebauungspläne	3
3.	Räumliche und strukturelle Ausgangssituation.....	4
3.1.	Aktueller Zustand der Fläche.....	4
3.2.	Stadträumliche Einbindung.....	4
3.3.	Erschließung und Verkehr	5
3.4.	Straßenverkehrslärm und Abstände zu Landesstraßen.....	5
3.5.	Technische Infrastruktur	6
3.6.	Eigentumsverhältnisse	7
3.7.	Denkmalschutz	7
3.8.	Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahren, Hochwasserrisiken und Starkregenereignisse ..	7
3.9.	Klima.....	9
4.	Bestehende Konzepte und Untersuchungen.....	11
4.1.	Handlungskonzept Wohnen	11
4.2.	Einzelhandels- und Zentrenkonzept	11
5.	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	12
5.1.	Bisherige Flächennutzungsplandarstellungen.....	12
5.2.	Geänderte Flächennutzungsplandarstellungen.....	12
5.3.	Nachrichtliche Übernahme und Hinweise	13
6.	Umweltbelange	14
6.1.	Auswirkungen auf die Umwelt	14
6.2.	Eingriff in Natur und Landschaft	14
6.3.	Artenschutz.....	15
7.	Beteiligungsverfahren	16
7.1.	Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB	16
7.2.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	23
7.3.	Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	36
7.4.	Offenlage der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	41
8.	Grundlagen und Quellen.....	46
8.1.	Rechtsgrundlagen	46
8.2.	Gutachten und sonstige Quellen	46
9.	Anlagen.....	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebietes	1
Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes 2019	4
Abbildung 3: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte Rotbach-System	8
Abbildung 4: Auszug aus der Hochwasserrisikokarte Rotbach-System	8
Abbildung 5: Auszug Starkregenanalysekarte – Szenario Naturregen vom 30.05.2016	9
Abbildung 6: Bisherige Flächennutzungsplandarstellung	12
Abbildung 7: Geänderte Flächennutzungsplandarstellung	13

1. Planungsgrundlagen

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Gebiet der 131. Flächennutzungsplanänderung befindet sich am nord-östlichen Rand des Stadtbezirks Blumenviertel (siehe Abbildung 1). Begrenzt wird der Änderungsbereich im Norden und im Osten durch den Verlauf der Augustastraße bzw. der Ziegelstraße. Die westliche und südliche Grenze der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der bereits vorhandenen Wohnbebauung im Bereich der Straßen Hülsemannshof, Staudenweg und Blumenanger. Die im Flächennutzungsplan als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellte Hünxer Straße (L1) ist nicht Bestandteil des Planbereiches. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt in etwa 3,9 ha.

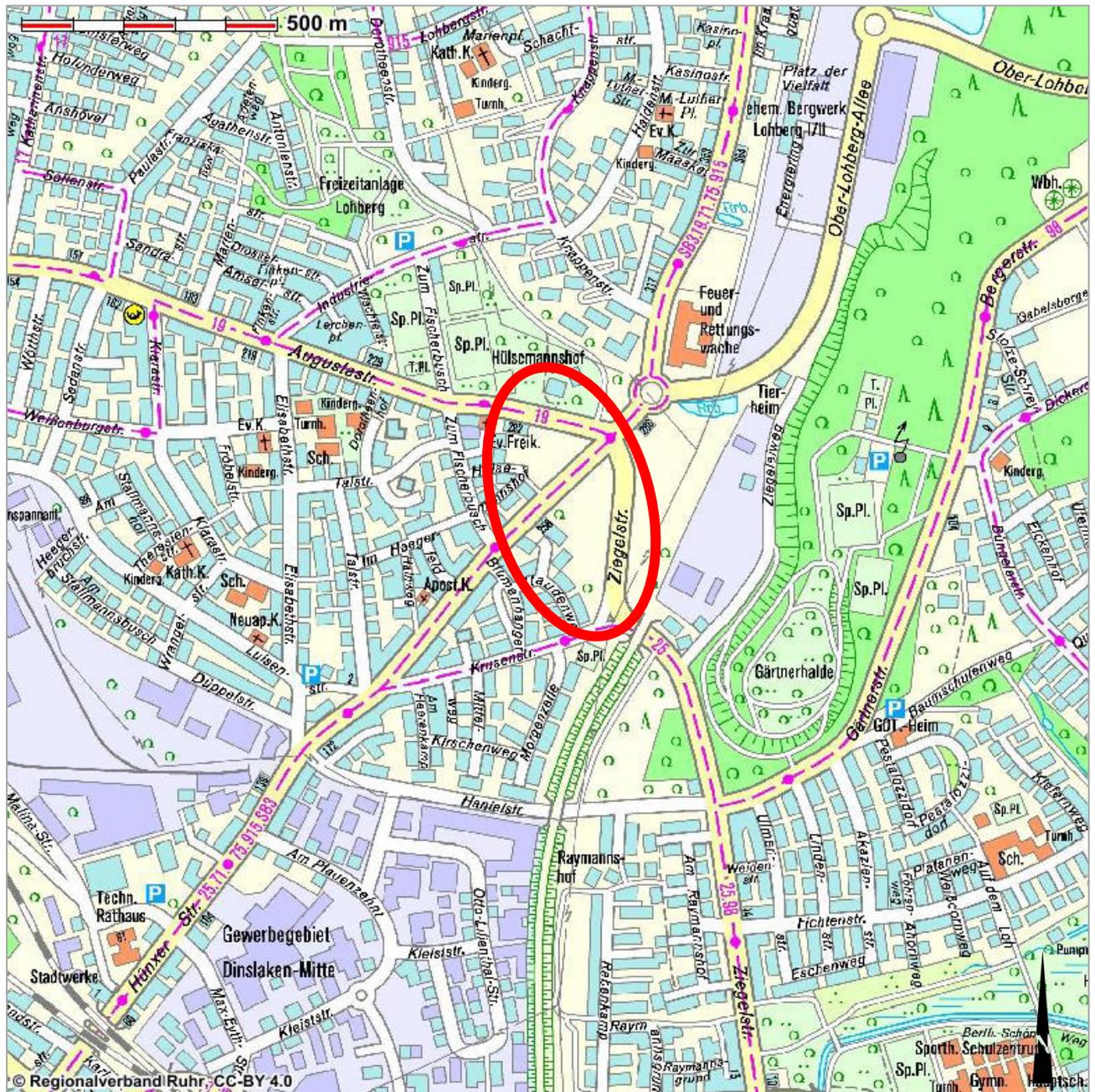


Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebietes

1.2. Planungsanlass, Planungsziele und Planverfahren

In Dinslaken besteht Bedarf an neuen Wohnbauflächen. Dies wird im Rahmen der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung¹ sowie im Handlungskonzept Wohnen der Stadt Dinslaken bestätigt und quantifiziert. Gemäß dem Handlungskonzept Wohnen werden bis zum Jahr 2030 etwa 1.850 neue Wohneinheiten benötigt. Um diese zu realisieren, besteht ein Flächenbedarf vom 63 ha (brutto).

Zur Deckung des prognostizierten Bedarfes werden Potenzialflächen, die sich grundsätzlich für eine Wohnbebauung eignen, benannt. Eines der ermittelten Potenziale befindet sich südlich der Augustastraße, westlich der Ziegelstraße, beidseitig der Hünxer Straße (siehe Abbildung 1). Auf dieser, zurzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzten Fläche, können überschlägig zwischen 95 und 120 Wohneinheiten, mit Schwerpunkt im Mehrfamilienhaussegment, errichtet werden.

Das Ziel der 131. Flächennutzungsplanänderung besteht darin, die ermittelte Potenzialfläche für eine Wohnnutzung vorzubereiten, indem die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu ist es notwendig, die Darstellung des Flächennutzungsplanes von Grünfläche in Wohnbaufläche zu ändern (siehe Kapitel 5). Im Zuge des Planverfahrens werden alle relevanten Grundlagen inklusive möglicher Restriktionen bzw. Einschränkungen ermittelt.

Da die grundsätzliche Nutzbarkeit der Fläche geprüft und sichergestellt werden soll, wird zunächst nur die Flächennutzungsplanänderung durchgeführt (kein Parallelverfahren). Nach erfolgreichem Abschluss dieses Planverfahrens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Zusammenarbeit mit dem Flächeneigentümer vorgesehen.

¹ ruhrFIS – Flächeninformationssystem Ruhr: Ermittlung der zukünftigen Siedlungsflächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Regional- und Landesplanerische Vorgaben

Im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) wird das Plangebiet teilweise als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und teilweise als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie überlagernd regionaler Grünzug dargestellt.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr in Aufstellung. In Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr stellt den Bereich vollständig als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Diese Flächennutzungsplanänderung ist, unter Berücksichtigung der Ziele 2.3 und 7.1-5 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), mit den Darstellungen des aktuellen Regionalplanes (GEP99) vereinbar. Die im Rahmen der Änderung des LEP NRW neu aufgenommene Ausnahmeregelung in Ziel 2.3 ermöglicht ausnahmsweise eine Darstellung von Bauflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, sofern diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die genannte Ausnahmekonstellation trifft auf die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung zu. Ziel 7.1-5 LEP NRW ermöglicht ausnahmsweise siedlungsräumliche Entwicklungen in regionalen Grünzügen, sofern für die Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Ein alternativer Standort außerhalb eines Grünzuges ist nicht möglich, da der gesamte Dinslakener Siedlungsraum von regionalen Grünzügen umgeben ist und bisher dargestellte, ungenutzte Siedlungsbereiche nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht entwickelbar sind. Durch die geringe Größe der zu entwickelnden Flächen (ca. 3,9 ha) und dem städtischen Ziel den Grünzug zwischen dem Ortsteil Bruch und Lohberg (Kleingartenanlage Fischerbusch, Freizeitanlage Lohberg, Bezirkssportanlage an der Augustastraße) dauerhaft zu erhalten, bleibt die Funktionsfähigkeit des Grünzuges bestehen. Im zukünftigen Regionalplan Ruhr wird der regionale Grünzug aufgegeben.

Vor dem Einstieg in das Planverfahren wurde die grundsätzliche Vereinbarkeit der Flächennutzungsplanänderung mit den regional- und landesplanerischen Vorgaben mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) und dem Kreis Wesel thematisiert. Als Ergebnis wurde die landesplanerische Zustimmung in Aussicht gestellt. Die landesplanerische Anfrage (nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG)) wurde am 09.01.2020 gestellt. Mit Schreiben vom 13.02.2020 hat der Regionalverband Ruhr die Vereinbarkeit der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der Raumordnung und den in Aufstellung befindlichen Zielen in Aussicht gestellt. Im Rahmen der landesplanerischen Anfragen nach § 35 Abs. 5 LPIG wurde vom RVR bestätigt, dass die 131. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist (Schreiben vom 18.03.2021).

2.2. Landschaftsplan

Der Planbereich befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Dinslaken / Voerde (April 2009), daher sind keine Maßnahmen beschrieben oder dargestellt.

2.3. Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb der vom Regionalverband Ruhr eingetragenen Verbandsgrünfläche Nr. 86. Aufgrund der geringen Größe des Planbereiches sowie dem städtischen Ziel, die Sport-, Freizeit-, und Erholungsnutzungen zwischen den Ortsteilen Bruch und Lohberg dauerhaft zu erhalten, wird die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Zur ausführlichen Begründung siehe Kapitel 2.1.

2.4. Bestehende Bebauungspläne

Innerhalb des Änderungsbereiches existieren keine rechtskräftigen oder im Verfahren befindlichen Bebauungspläne. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erst im Anschluss an die Flächennutzungsplanänderung vorgesehen (siehe Kapitel 1.2).

3. Räumliche und strukturelle Ausgangssituation

3.1. Aktueller Zustand der Fläche

Gegenwärtig wird das Plangebiet größtenteils landwirtschaftlich genutzt (siehe Abbildung 2). Am westlichen Rand des Plangebietes (Hülsemannshof 26b) befindet sich die Kaninchenfarm des Kaninchenzuchtvereins „R341 Dinslaken-Lohberg“. Damit dieser Bereich als Wohnbaufläche genutzt werden kann, muss für den Kaninchenzuchtverein ein Alternativstandort, möglichst im direkten Umfeld, gefunden werden. Östlich der Kaninchenfarm befindet sich ein Spielplatz mit einer Größe von etwa 1.000 m². Der Spielplatz wird im Flächennutzungsplan als Spielbereich C (Versorgungsfunktion für einen Wohnblock oder eine Hausgruppe) gekennzeichnet und ist für die Versorgung der bestehenden und zukünftigen Wohnbebauung sinnvoll und erforderlich. Allerdings ist eine Verlagerung zur besseren baulichen Nutzbarkeit des Gebietes möglich.

Im südlichen Teil des Planbereiches (im Bereich der Ziegelstraße) befindet sich eine Obstwiese, die gemäß Informationslage der Stadt dem Lions Club zum Anpflanzen der Bäume überlassen wurde.



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes 2019

3.2. Stadträumliche Einbindung

Im Norden grenzt die Augustastraße an das Plangebiet. Nördlich der Augustastraße befinden sich die Dinslakener Tafel sowie verschiedene Vereine (u.a. das Vereinsgelände des dort ansässigen Teckelklubs). Nordwestlich des Planbereiches bieten die Bezirkssportanlage an der Augustastraße (Dorotheen Kampfbahn) und die Freizeitanlage Lohberg wohnortnahe Spiel-, Sport- und Naherholungsmöglichkeiten. An das Plangebiet grenzt im Osten die Ziegelstraße. Östlich der Ziegelstraße befinden sich größtenteils landwirtschaftliche Nutzungen, eine Shisha-Bar (Hünxer Straße 286) sowie die Trasse der ehemaligen Zechenbahn. Hinter der Zechenbahn sind einige gewerbliche Nutzungen vorhanden (Gewerbegebiet Ziegeleiweg). In südlicher und westlicher Richtung grenzt die vorhandene Wohnbebauung der Straßen Hülsemannshof, Staudenweg und Blumenanger an das Plangebiet.

Der Planbereich befindet sich in räumlicher Nähe zum Nahversorgungszentrum Augustastraße (Richtung Westen). Dort gibt es Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungsangebote sowie medizinische Versorgung. Darüber hinaus sind Kindergärten (KiTa Talstraße / KiTa Fröbelweg) und Grundschulen (Gemeinschaftsgrundschule Lohberg / Klaraschule) im direkten Umfeld vorhanden.

3.3. Erschließung und Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes über die Hünxer Straße ist aufgrund der Nähe zum Kreuzungsbereich Augustastraße / Hünxer Straße / Ziegelstraße (Beginn des Aufweitungsbereiches der Abbiegespuren) sowie der hohen Verkehrsbelastung nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig (siehe dazu Kapitel 7.3.2). Der westliche Teilbereich könnte von innen, über die vorhandene Straße „Hülsemannshof“ erschlossen werden. Allerdings handelt es sich bei der Straße „Hülsemannshof“ um eine schmale Erschließungsstraße. Daher kommt für den westlichen Teilbereich auch eine Erschließung über die Augustastraße in Frage. Eine Anbindung an die Augustastraße ist allerdings nur außerhalb des Rückstaubereiches des Knotenpunktes L 1 / L 4 / Augustastraße möglich (siehe dazu Kapitel 7.3.2). Für den südlichen Teilbereich ist eine innere Erschließung über den „Staudenweg“ aufgrund der Anordnung der Bestandsgebäude nicht möglich. Demnach kann die Erschließung nur über die Ziegelstraße (L4) erfolgen. Die Erschließung ist aufgrund der Betroffenheit von Landesstraßen mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW abzustimmen.

Die finale Erschließungsplanung erfolgt erst bei der nachgelagerten Aufstellung eines Bebauungsplanes. Aufgrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen ist im Bebauungsplanverfahren die Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens erforderlich (siehe auch Kapitel 7.1.4 und 7.3.2).

Direkt an der Augustastraße sowie an der Hünxer Straße befinden sich die Bushaltstellen „Zum Fischerbusch“ und „Augustastraße“. Über die dort verkehrenden Buslinien (Linie 19, Linie 71, Linie 75, Linie 915, SB3) können die Dinslakener Innenstadt, die Dinslakener Ortsteile Averbruch und Lohberg, Hünxe, Wesel und Schermbeck erreicht werden. Ein Anschluss an das ÖPNV-Netz ist somit gegeben.

3.4. Straßenverkehrslärm und Abstände zu Landesstraßen

Bei den an das Plangebiet angrenzenden Straßen handelt es sich um örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen. Dort sind täglich zwischen 9.200² und 20.000³ Kraftfahrzeuge unterwegs. Aufgrund der Verkehrsstärke sowie der Lage des Gebietes am Kreuzungsbereich der Augustastraße / Hünxer Straße / Ziegelstraße sind vom Straßenverkehr ausgehende Immissionen zu erwarten. Diese Annahme wird durch die Lärmkarten, die im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie erstellt werden, bestätigt⁴. Der 24h-Pegel (L-den) liegt im gesamten Plangebiet zwischen 55 und 70 dB(A) (Zunahme der Werte in Richtung Straßen). Der Nachtpegel (L-night) liegt an den straßenzugewandten Bereichen der Flächen zwischen 50 und 60 dB(A).

Zur Einschätzung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Peutz Consult erarbeitet (siehe Anlage 4). Im Gutachten wurden basierend auf einem Simulationsmodell flächenhafte Berechnungen der Verkehrslärmimmissionen durchgeführt und anschließend anhand der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 beurteilt. Die Zusammenfassung mit Fazit wird im Folgenden wiedergegeben:

„Wie den Isophonenkarten [...] entnommen werden kann, liegen im Plangebiet höhere Verkehrslärmimmissionen, mit Beurteilungspegeln von ca. 68 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, vor. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden demnach im Tageszeitraum um bis zu 13 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 15 dB(A) überschritten. Aufgrund dieser Überschreitungen sind bei Bebauung dieser Flächen aktive Schallschutzmaßnahmen, z. B. in Form einer Riegelbebauung entlang der Straßen, zu empfehlen.

Zur Ersteinschätzung der für den passiven Schallschutz notwendigen Schalldämmmaße, wurden zudem die Außenlärmpegel nach DIN 4109:2018 für die Bestandssituation ermittelt. Bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von ca. 73 dB(A) ergibt sich hier, überschlägig gerechnet, ein mindestens einzuhaltendes Schalldämmmaß der Außenbauteile bei einer Wohnnutzung von $R'_{w,res} = 43$ dB. Im Inneren des Plangebietes liegen geringere Anforderungen vor. Insbesondere bei Errichtung einer schützenden Blockrandbebauung würden sich hier nochmals deutlich geringere Anforderungen ergeben. Diese Angaben sind jedoch rein informativ und sollen nur als erste Orientierungshilfe dienen.

Aus immissionsschutztechnischer Sicht ist, auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse, die Entwicklung von Wohnbebauung an diesem Standort, bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen zum

² Augustastraße, Stand: 2016, Quelle: kommunale Daten

³ Hünxer Straße, Höhe Planbereich, Quelle: VM NRW, Straßenverkehrszählung 2015, abgerufen von: www.nwsib-online.nrw.de/, zuletzt aktualisiert: 2015, zugegriffen am: 22.01.2020

⁴ siehe MULNV NRW, Aktuelle Lärmkarten, abgerufen von: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de, zuletzt aktualisiert: 2017, zugegriffen am: 22.01.2020

Schutz vor Verkehrslärm, grundsätzlich möglich. Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ist dies detaillierter zu untersuchen. (Peutz Consult, 2020)“

Die Ergebnisse zeigen, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Wohnbaufläche möglich ist, da grundsätzlich Wohnbebauung realisiert werden kann. Bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes sind allerdings Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm vorzusehen.

Der Abschnitt der Hünxer Straße in Höhe des Plangebietes befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt. Gemäß § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) bedürfen bauliche Anlagen, die in einer Entfernung bis zur 40 m längs der Landesstraßen (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) errichtet werden, der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Zwischen Straßenrand und vorgesehener Wohnbebauung stehen aus den oben aufgeführten Gründen ggf. einige Bereiche nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung. Diese könnten zur Realisierung benötigter Schallschutzmaßnahmen, als Ausgleichsflächen oder für notwendige wasserwirtschaftliche Maßnahmen genutzt werden.

Trotz der möglichen Einschränkungen soll der gesamte Änderungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt werden. Dies ergibt sich zum einen aus dem Darstellungsmaßstab des Flächennutzungsplanes, zum anderen ist noch unklar, für welche Bereiche Einschränkungen bestehen.

3.5. Technische Infrastruktur

Schmutzwasserbeseitigung:

Anschlussmöglichkeiten an bestehende Schmutzwasserkanäle gibt es im Bereich der Augustastraße, der Krusenstraße und der Straße Hülsemannshof. Das Schmutzwasser der möglichen Anschlussstellen Augustastraße und Hülsemannshof wird über das städtische Pumpwerk Fischerbusch und anschließend über das Pumpwerk Lohberggraben (Lippeverband) zur Kläranlage Dinslaken gefördert. Das Schmutzwasser der Anschlussstelle Krusenstraße wird über das städtische Pumpwerk Krusenstraße ebenfalls der Kläranlage Dinslaken zugeführt.

Für alle Anschlussmöglichkeiten ist eine Überprüfung der Hydraulik (Kanäle und Pumpwerke) erforderlich. Da die Kläranlage Dinslaken ihre Belastungsgrenze erreicht hat, ist die beabsichtigte zusätzliche Abwassermenge mit dem Lippeverband abzustimmen (siehe Kapitel 7.1.6). Vorbehaltlich der Prüf- und Abstimmungsergebnisse ist aufgrund des relativ geringen Abwasseranfalls aus dem Plangebiet ein Anschluss an die bestehende Kanalisation möglich.

Schwieriger gestalten sich die erforderlichen Überdeckungs- bzw. Geländehöhen im Plangebiet. Aufgrund der vorhandenen Kanalanschlusshöhen wird eine Geländehöhe im Plangebiet von ca. 26 m NHN benötigt. Da kein Höhenmaß vorliegt ist zurzeit eine verlässliche Aussage über die erforderliche Auffüllung nicht möglich. Diese wird sich voraussichtlich im Bereich von 1,50 m bis 2,20 m bewegen.

Falls eine derartige Auffüllung nicht möglich ist, wäre in den beiden Planbereichen der Bau von Schmutzwasserpumpwerken zur Förderung des Abwassers erforderlich. Die neuen Kanäle könnten dann tiefer eingebracht werden und das Abwasser zur bestehenden Kanalisation gehoben werden. Alternativ ist denkbar, das vorhandene städtische Pumpwerk Krusenstraße, das ohnehin zur Erneuerung ansteht, tiefer zu errichten um somit einen Anschluss der neuen Kanäle an die vorhandene städtische Kanalisation ohne erhebliche Geländeauffüllungen zu ermöglichen. Eine Option zur Entlastung der Kläranlage Dinslaken besteht darin, beim Neubau des Pumpwerks Krusenstraße eine Druckrohrleitung mit Anschluss an das Kanalnetz in Hiesfeld zu verlegen. Dadurch ließe sich ein Anschluss an die Kläranlage Emschermündung der Emschergenossenschaft herstellen.

Die beschriebenen Varianten zeigen, dass die Schmutzwasserbeseitigung technisch möglich ist. Eine konkrete Entwässerungsplanung inklusive der erforderlichen Abstimmungen mit dem Lippeverband und der Emschergenossenschaft ist bei der späteren Aufstellung des Bebauungsplanes zu erarbeiten.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben ist eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers grundsätzlich zu favorisieren (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 44 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)). Im Plangebiet ist allerdings mit einem hohen Grundwasserstand zu rechnen (siehe Kapitel 5.3 und 7.1.7). Gegebenenfalls kann durch Auffüllungen des Geländes ein ausreichender

Abstand zum Grundwasser realisiert werden. Da für das Plangebiet keine Bodenuntersuchungen und detaillierte Aussagen zum Grundwasserstand vorliegen, können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen zu den Versickerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Alternativ ist ein Anschluss an die vorhandenen Regenwasserkanäle in der Augustastraße, in der Straße Hülsemannshof und in der Krusenstraße möglich. Das Niederschlagswasser der Anschlussstellen Augustastraße und Hülsemannshof gelangt über die Regenwasserkanalisation und dem Regenwasserpumpwerk Dorotheenstraße in einen Klärteich und anschließend in den Lohberger Entwässerungsgraben. Über die Anschlussstelle Krusenstraße wird das Niederschlagswasser einem Versickerungsbecken zugeführt. Aufgrund der hohen Auslastung der bestehenden Regenwasserkanalisation sind für den Anschluss weiterer Flächen umfangreiche Berechnungen sowohl für die Kanäle und Pumpwerke als auch für die Regenwasserbehandlungsanlagen erforderlich. Zum Anschluss des Plangebietes an die bestehende Regenwasserkanalisation wären der Bau von Rückhalteräumen und die Auffüllung des Geländes zur Gewährleistung einer ausreichenden Überdeckung erforderlich (siehe dazu Schmutzwasserbeseitigung).

Aufgrund der beschriebenen Möglichkeiten ist davon auszugehen, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers technisch lösbar ist. Die notwendigen Gutachten, Untersuchungen und Berechnungen sind im Rahmen einer Entwässerungsplanung bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erstellen.

3.6. Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Besitz eines einzelnen Eigentümers.

3.7. Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude oder Ensembles. Nördlich des Plangebietes befindet sich das ehemalige Bauerngehöft Hülsemannshof (Gemarkung Dinslaken, Flur 11, Flurstück 273). Das Gehöft ist seit dem 29. Juni 1990 in die Liste der Baudenkmäler eingetragen.

3.8. Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahren, Hochwasserrisiken und Starkregenereignisse

Im Änderungsbereich sowie in räumlicher Nähe befinden sich keine ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG).

Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf beinhalten Informationen für Hochwasserszenarien unterschiedlicher Wahrscheinlichkeiten. Dabei informieren Hochwassergefahrenkarten über das Ausmaß möglicher Überflutungen (siehe Abbildung 3), Hochwasserrisikokarten informieren über mögliche nachteilige Auswirkungen für potentiell betroffene Einwohner, wirtschaftliche Tätigkeit und Natur-, Sach- und Kulturgüter (siehe Abbildung 4). In Extremszenarien soll dargestellt werden, mit welchen Möglichkeiten gerechnet werden muss, falls es nicht nur zu einem extremen Hochwasser, sondern zusätzlich auch zu Damnbrüchen und zum Ausfall der Pumpwerke kommt.

Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes gemäß § 78b WHG des Rotbach-Systems. Bei einem extremen Hochwasserereignis kann das Plangebiet überflutet werden. Für die Fläche nordwestlich der Hünxer Straße besteht die Gefahr von Überflutungen bis zu 2 m Höhe. Auf dem Areal südöstlich der Hünxer Straße besteht die Gefahr von Überflutungen bis zu 4 m Höhe (siehe Abbildung 3). Bei der nachgelagerten Aufstellung eines Bebauungsplans ist der Umgang mit den erkannten Hochwassergefahren zu konkretisieren. Aufgrund der Höhe der potenziell zu erwartenden Überflutungen (bis 4 m Höhe) sind Festsetzungen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung erheblicher Sachschäden zu treffen.

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB (Baugesetzbuch) sind Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen (siehe Kapitel 5.3).

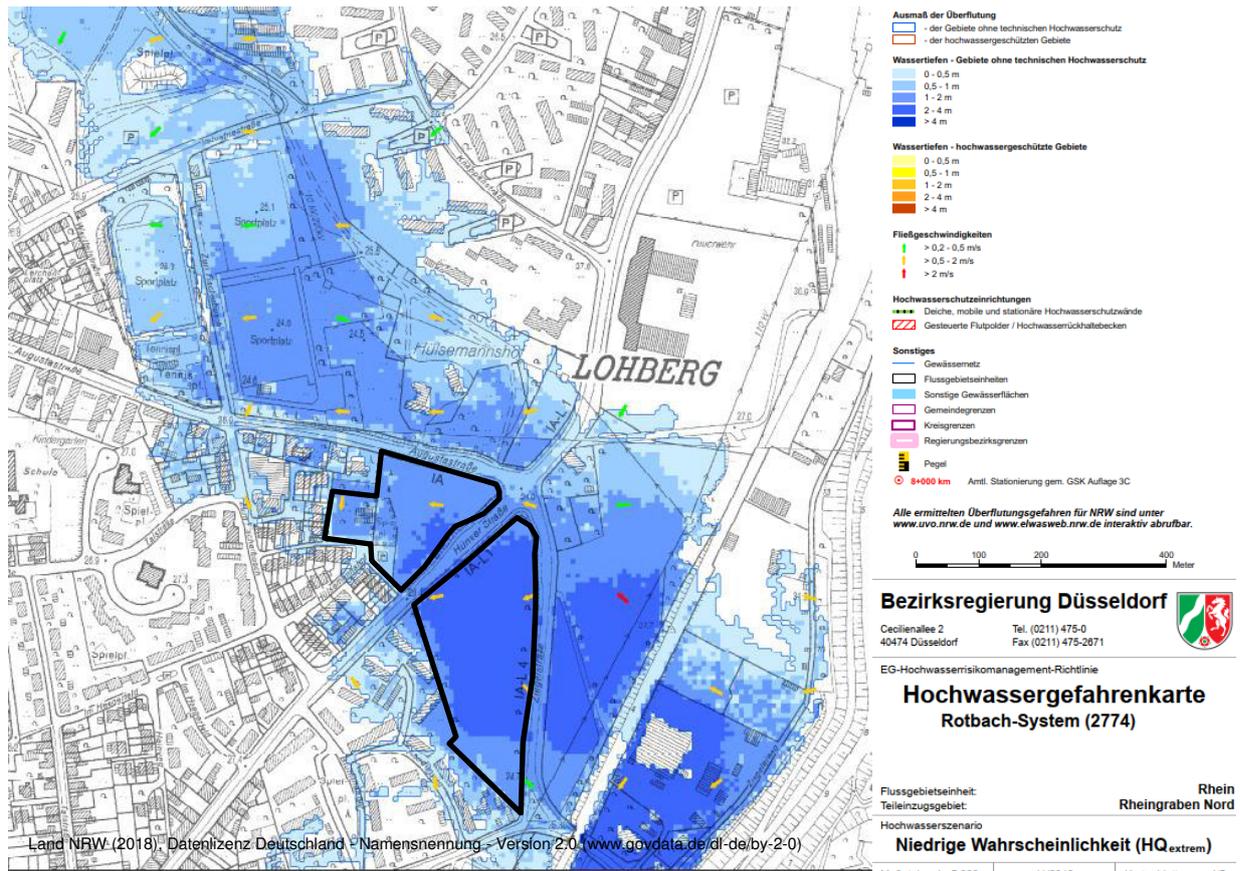


Abbildung 3: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte Rotbach-System; Szenario: niedrige Wahrscheinlichkeit

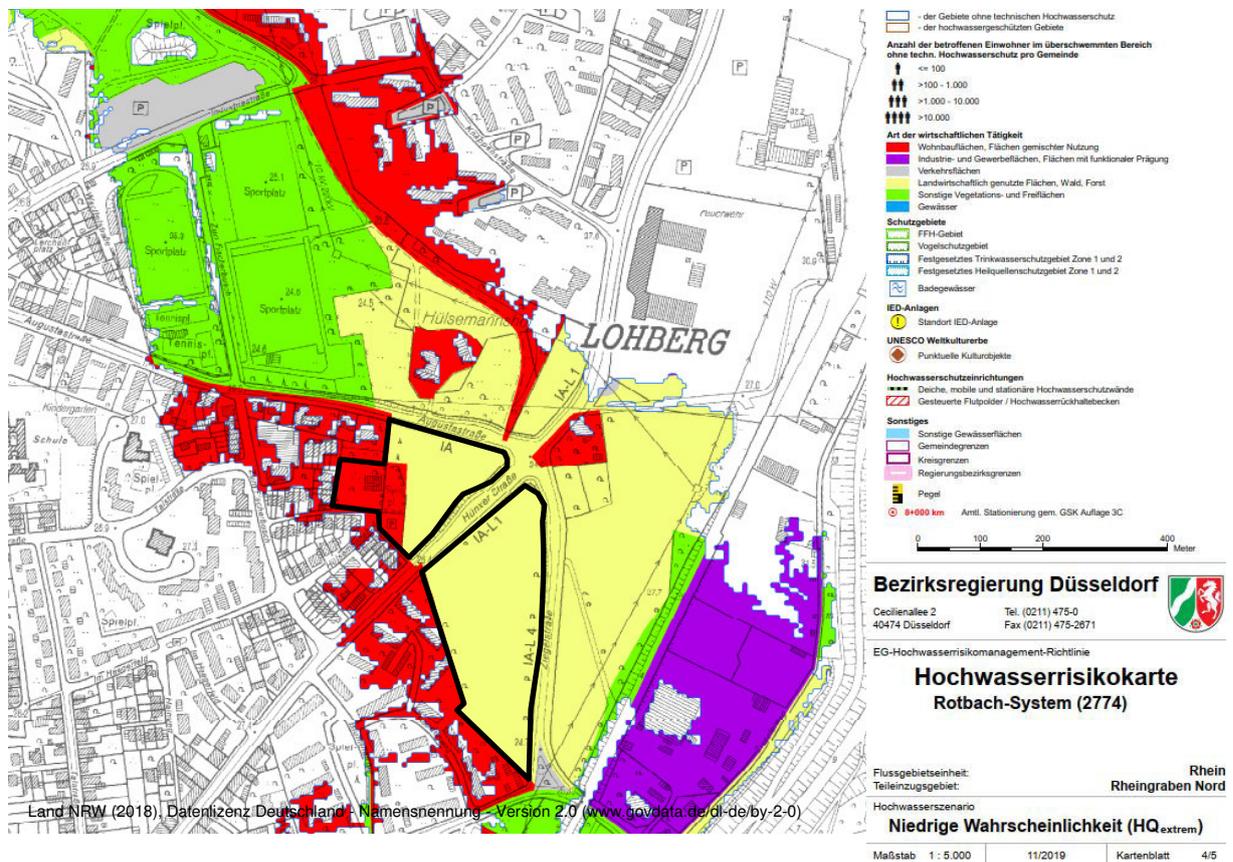


Abbildung 4: Auszug aus der Hochwasserrisikokarte Rotbach-System; Szenario: niedrige Wahrscheinlichkeit

Aufgrund der allgemein zunehmenden Starkregenereignisse und in diesem Zusammenhang auftretenden Überflutungen wurde für das Stadtgebiet eine Überflutungsanalyse erarbeitet (siehe Dr. Pecher AG, 2016). Die Analyse ermittelt bei Starkregenereignissen besonders betroffene Schwerpunktgebiete. Für diese können in Planungsprozessen Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge getroffen werden. Abbildung 5 zeigt das grafische Analyseergebnis für das Plangebiet bei einem Niederschlagsereignis welches auf dem niedergegangenen Regen vom 30. Mai 2016 basiert (Naturregen). Es zeigt, dass nahezu die gesamte südliche Teilfläche und Teile des westlichen Teilbereiches mit einem Wasserstand von mehr als 0,5 m überflutet werden. Aufgrund der Analyseergebnisse sollten bei der Entwicklung von Wohnnutzungen Maßnahmen zur Starkregenvorsorge erarbeitet werden. Detaillierte Aussagen sind, da die genaue bauliche Nutzung und Flächenversiegelung noch nicht bekannt ist, auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Verbindliche Vorsorgemaßnahmen sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu treffen.

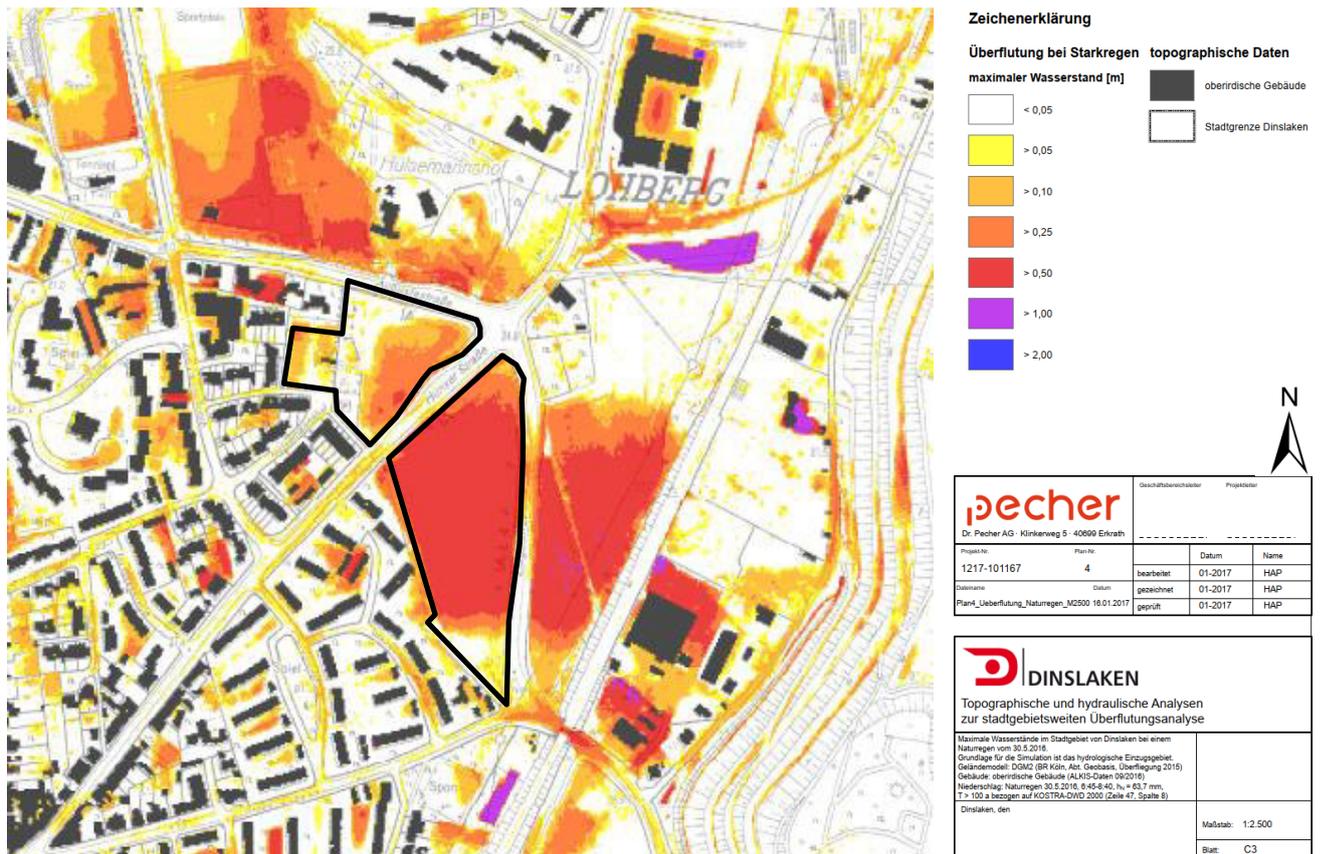


Abbildung 5: Auszug Starkregenanalysekarte – Szenario Naturregen vom 30.05.2016 (Quelle: Dr. Pecher AG, 2016)

3.9. Klima

Die Klimaanalyse der Stadt Dinslaken (Klimafunktionskarte) identifiziert für den Großteil des Plangebietes Parkklima sowie am Randbereich (der Bebauung zugewandte Seite) Stadtrandklima. Parks und parkähnliche Strukturen (aufgelockerte Vegetationsstruktur, Rasenflächen, lockere Baumbestände) werden aus bioklimatischer Sicht günstig als wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen eingeschätzt. Flächen mit Parkklima können tagsüber und nachts als Kälteinseln („Klimaoasen“) hervortreten. Die klimatische Bedeutung ist abhängig von der Größe der Parkflächen sowie der Anbindung an die Bebauung. Stadtrandklima ist im besiedelten Bereich mit einem hohen Grünflächenanteil und einer eher geringeren Versiegelung (offene, aufgelockerte Bauweise) vorzufinden. Durch die Bebauungsstruktur entstehen gute wohnklimatische Bedingungen. Diese äußern sich durch lediglich schwach ausgeprägte Wärmeinseln sowie ausreichenden Luftaustausch. Häufig befinden sich lokale und regionale Grünräume in fußläufiger Entfernung zu Bereichen mit Stadtrandklima.

Für den Planbereich enthält die Klimaanalyse Planungshinweise. Der Bereich in dem Parkklima vorzufinden ist, sollte von Bebauung oder Versiegelung freigehalten werden. Vorhandene Vegetationsstrukturen sollten erhalten und ausgebaut werden. Eine Vernetzung der Grünflächen sowie eine Förderung des Luftaustausches sind anzustreben. Eine Anbindung an den angrenzenden Siedlungsraum sollte hergestellt werden. Der durch Stadtrandklima geprägte Bereich ist bioklimatisch positiv zu werten. Die günstigen Faktoren gilt es zu erhalten,

indem lockere Bebauungsstrukturen erhalten werden, Emissionen durch Verkehr oder Hausbrand reduziert werden und die Gehölzstrukturen erhalten und nach Möglichkeit ausgebaut werden.

Durch die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung (Änderung von Grünfläche in Wohnbaufläche) wird die Funktion der Fläche und damit die klimatische Situation beeinflusst. Da die bebaute Fläche die Funktionen der heutigen Freifläche nicht ersetzen kann, wird sich die klimatische Situation verändern. Hier gilt es, im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren eine Entwurfsgestaltung zu finden, die einerseits die Ziele der Wohnraumschaffung berücksichtigt und gleichzeitig den Zielen einer nachhaltigen, an Klimavorsorge und -anpassung ausgerichteten Siedlungsstruktur gerecht wird.

4. Bestehende Konzepte und Untersuchungen

4.1. Handlungskonzept Wohnen

Das Handlungskonzept Wohnen der Stadt Dinslaken wurde im Dezember 2018 vom Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung (InWIS) aus Bochum im Auftrag der Stadt erarbeitet. Der Rat der Stadt Dinslaken hat das Wohnkonzept in seiner Sitzung am 26.03.2019 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Somit ist es insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen und dient als Grundlage für die künftige Entwicklung von Wohnbauflächen in der Stadt Dinslaken.

Das Konzept untersucht und analysiert die Situation des Dinslakener Wohnungsmarktes und leitet daraus den Bedarf an Wohnungen bis zum Jahr 2030 ab. Insgesamt werden etwa 1.850 neue Wohneinheiten (WE) benötigt. Dies entspricht einem Flächenbedarf von 63 ha (brutto). Die differenzierte Betrachtung nach Bautypen zeigt, dass 65 % (1.212 WE) der Wohnungen im Mehrfamilienhaussegment und 35 % (652 WE) in Form von Ein- und Zweifamilienhäusern benötigt werden.

Zur Deckung des enormen Wohnbauflächenbedarfes wurden im Handlungskonzept Wohnen Potenzialflächen, die sich zur Realisierung von Wohnbebauung eignen, ermittelt und untersucht. Der Planbereich dieser Flächennutzungsplanänderung (siehe Anlage 1) entspricht einer der ermittelten Potenzialflächen. Gemäß Konzept eignet sich die Fläche zur Errichtung von 95 bis 120 Wohneinheiten, überwiegend im Mehrfamilienhaussegment. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen am gewählten Standort dient der Erfüllung der folgenden im Wohnkonzept formulierten wohnungspolitischen Ziele:

- „Durch Neubautätigkeiten mehr Wohnraum schaffen“,
- „Forcierung eines aktiven und kooperativen Flächenmanagements“,
- „Standortqualitäten nutzen und ausbauen“,
- „geförderten Wohnraum schaffen“ (je nach späterer Ausgestaltung),
- „das Wohnraumangebot am tatsächlichen Bedarf ausrichten“ (je nach späterer Ausgestaltung).

Die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sind mit den Aussagen und Zielen des Handlungskonzeptes Wohnen konform.

4.2. Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Dinslaken wurde vom Stadtrat als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen (Beschluss der letzten Änderung am 11.10.2018). Es dient als sachgerechte Planung der Steuerung des Einzelhandels und ist insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen (siehe Kapitel 1.2 und 5). Die Einzelhandelsstruktur sowie die räumliche Entwicklung des Einzelhandels sind durch die Planung nicht betroffen. Das Plangebiet wird durch das Nahversorgungszentrum Augustastraße sowie die Nahversorgungsstandorte in Lohberg mitversorgt.

5. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

5.1. Bisherige Flächennutzungsplandarstellungen

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken vollständig als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt (siehe Abbildung 6). Im nordwestlichen Teilbereich (Nahe der Straße „Hülsemannshof“) wird überlagernd zur Grünflächendarstellung ein Spielplatz – Spielbereich C (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) dargestellt. Die Spielbereiche der Kategorie C übernehmen die Versorgungsfunktion für einen Wohnblock oder eine Hausgruppe.

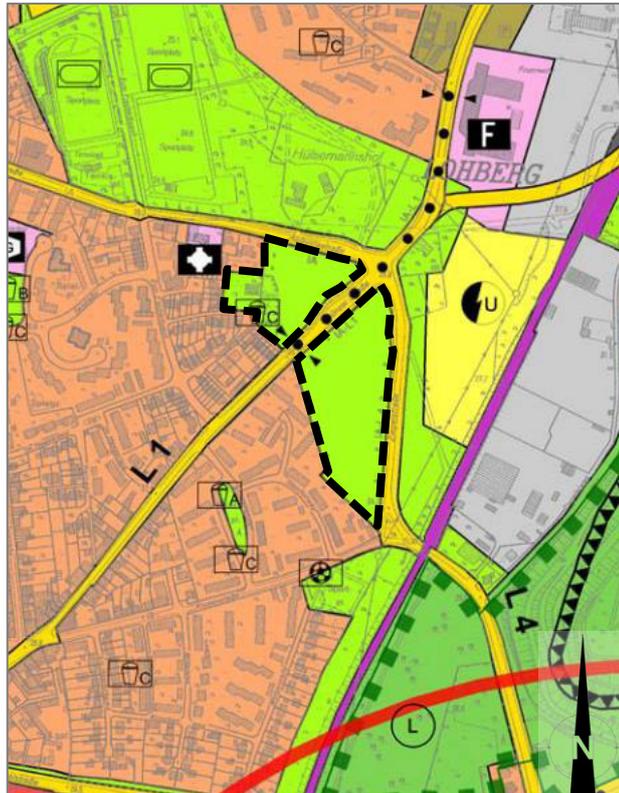


Abbildung 6: Bisherige Flächennutzungsplandarstellung (ohne Maßstab)

5.2. Geänderte Flächennutzungsplandarstellungen

Die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes wird geändert in Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO (siehe Abbildung 7). Die Notwendigkeit der Wohnbauflächendarstellung ergibt sich aus den Zielen der Planung (siehe Kapitel 1.2) sowie des im Rahmen des Handlungskonzeptes Wohnen ermittelten Bedarf an neuen Bauflächen (siehe Kapitel 4.1).

Der im nordwestlichen Teilbereich dargestellte und tatsächlich vorhandene Spielplatz – Spielbereich C (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) ist für die Versorgung der bestehenden und zukünftigen Wohnbebauung sinnvoll und erforderlich. Um eine bessere bauliche Ausnutzung des Gebietes zu ermöglichen ist eine Verlagerung des Spielplatzes denkbar (siehe Kapitel 3.1). Die Darstellung des Spielbereiches C wird daher in Richtung Augustastraße / Hünxer Straße verschoben.

6. Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Dies ist ein unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht darzustellen, der ein gesonderter Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist (siehe Anlage 2).

6.1. Auswirkungen auf die Umwelt

Das Büro Drecker hat alle umweltrelevanten Aspekte zur 131. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, beschrieben und bewertet (siehe Anlage 2).

„Das Plangebiet liegt über Braunerde und Podsol-Gley. Wasserwirtschaftlich ist der Bereich des Plangebietes von Bedeutung, es befinden sich jedoch keine Schutzgebiete im Untersuchungsraum. Der Grundwasserspiegel wird aktiv abgesenkt. Zudem besteht eine niedrige Hochwassergefahr. Das Plangebiet liegt zudem in einem Regionalen Grünzug, der für Planungen jedoch Ausnahmen vorsieht. Ein Schallgutachten wurde von der Firma Peutz erstellt (PEUTZ CONSULT 2020).

Im Plangebiet sind insbesondere die vorhandenen Biotoptypen Grünland, Acker, Streuobstwiese, Gehölzstreifen, Heckenstrukturen und ein Spielplatz von einer potenziellen Bebauung betroffen. Diese Strukturen bieten potenziell Arten wie der Breitflügelfledermaus, Kuckuck, Nachtigall, Feldsperling und Star Brut- oder Nahrungshabitate. Bei Entfernung von Gehölzstrukturen im Bereich des Plangebietes sollte dies nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September geschehen. Es ist eine Kartierung der Brutvögel und Fledermäuse im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse (ASP-Stufe II - vertiefende Prüfung) erforderlich, wenn Gehölzrodungen im weiteren Planungsprozess vorgesehen sind.

Bei einer Überbauung bzw. der Erstellung eines Bebauungsplanes sollte möglichst wenig Fläche versiegelt werden. Auch bei der Wahl der Flächen ist zu beachten, dass Gehölzstrukturen und weitere hochwertige Biotope geschont werden. Zudem ist der erhöhte Grundwasserstand bei Planung und Unterhaltung zu beachten. (Büro Drecker, 2020b)“

Durch die Inanspruchnahme der Fläche durch Versiegelung ergeben sich zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Flora und Biotope sowie Fauna. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind daher zwingend bei der nachgelagerten Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen und zu konkretisieren. Dazu zählen beispielsweise die Entwicklung zu einem aufgelockerten Wohngebiet mit geringer Dichte, größtmöglicher Durchgrünung und nach Möglichkeit der Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen. Die klimatische Situation kann zudem durch Dach- und Fassadenbegrünung positiv beeinflusst werden.

Aufgrund des großen Bedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen (siehe Kapitel 1.2 und 4.1) sowie der integrierten Lage des Gebietes (siehe Kapitel 3.2) wird, trotz der nachteiligen Auswirkungen, an der beabsichtigten Darstellung als Wohnbaufläche festgehalten. Die negativen Auswirkungen sind, wie im Umweltbericht vorgeschlagen, im Rahmen der Detailplanungen bei der Erarbeitung eines Bebauungsplanes zu vermeiden oder zu minimieren. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung abwägend berücksichtigt.

6.2. Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von Grünfläche in Wohnbaufläche (siehe Kapitel 5) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen um in einem später aufzustellenden Bebauungsplan Baurecht für neue Wohngebäude zu schaffen. Mit vorliegender Flächennutzungsplanänderung wird demnach ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Umfang des Eingriffs kann im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung noch nicht ermittelt werden, weil für die Potenzialfläche kein Bebauungsentwurf existiert bzw. die späteren Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht bekannt sind. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und der Nachweis der erforderlichen Maßnahmen ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erbringen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden allerdings die vorhandenen Biotoptypen inklusive deren Wertstufen ermittelt und daraus überschlägig die ökologische Wertigkeit ermittelt (siehe Anlage 2 – Umweltbericht, Kapitel

4.2). Die im Gebiet vorgefundenen Biootypen besitzen insgesamt eine ökologische Wertigkeit von 116.693 ökologischen Werteinheiten (ÖWE).

Seitens der Stadt Dinslaken wird angestrebt den erforderlichen Ausgleich, soweit möglich, innerhalb der Potenzialfläche nachzuweisen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können aus der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche siedlungszugehörige Grünflächen sowie Flächen zum Ausgleich entwickelt werden. Aus diesem Grund ist die vollständige Darstellung des gesamten Änderungsbereiches als Wohnbaufläche vorgesehen. Auf die vorgelagerte Bereitstellung von Ausgleichsflächen, durch Darstellungen nach § 5 Abs. 2a BauGB, wird im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung verzichtet.

6.3. Artenschutz

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 enthält konkrete Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes in den verschiedenen Planungsebenen. Bereits auf der Flächennutzungsplanebene sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings keine vollständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen ist regelmäßig ausreichend.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde daher die artenschutzrechtliche Situation im Plangebiet untersucht und eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (siehe Anlage 3). Die Zusammenfassung mit Fazit zum Artenschutz wird aus dem Fachgutachten im Folgenden wiedergegeben:

„Die Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung hat ergeben, dass im Bereich des Untersuchungsgebietes Vorkommen europäisch geschützte Arten zu erwarten sind.

Die mögliche Entfernung von Gehölzstrukturen im Bereich des Plangebietes sollte nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September geschehen. [...]

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17) ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse im Rahmen einer ASP-Stufe II - vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände dann erforderlich, wenn Gehölzrodungen im weiteren Planungsprozess vorgesehen sind. Zudem sollte bei einer Entfernung von Gehölzen eine Kartierung der Brutvögel und Fledermäuse erfolgen. (Büro Drecker, 2020a)“

Da im Änderungsbereich Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten sind, ist bei der nachgelagerten Aufstellung eines Bebauungsplanes (sofern Gehölzrodungen vorgesehen sind) eine vertiefende Art-für-Art-Analyse im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

7. Beteiligungsverfahren

7.1. Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

In der Zeit vom 23. März 2020 bis 27. April 2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen aufgefordert, Anregungen und Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung und zum erforderlichen Untersuchungsumfang der Umweltprüfung (Scoping gem. § 2 Abs. 4 BauGB) sowie der sonstigen Gutachten, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, vorzubringen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken vorgetragen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 27. März 2020;
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 27. März 2020;
- Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Mail vom 02. April 2020;
- Gelsenwasser Energienetz GmbH, Schreiben vom 06. April 2020;
- Gelsenwasser AG, Schreiben vom 06. April 2020;
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 07. April 2020;
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Mail vom 08. April 2020;
- Westnetz GmbH, Abteilung DRW-S-LK-TM, Dortmund, Mail vom 09. April 2020;
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Mail vom 14. April 2020;
- Stadtwerke Dinslaken GmbH, Schreiben vom 16. April 2020;
- Vodafone NRW GmbH, Mail vom 20. April 2020;
- STEAG GmbH, Schreiben vom 21. April 2020.

7.1.1. Mingas-Power GmbH, Mail vom 01. April 2020

Stellungnahme:

Die Mingas-Power GmbH betreibt auf der Basis des Erneuerbaren Energien-Gesetzes (EEG) seit 2010 auf dem Gelände des ehemaligen Bergbaugelände Lohberg 1/2 an der Hünxer Straße in Dinslaken eine Anlage zur Gewinnung und Verwertung von Grubengas. Diese Anlage ist nach Bergrecht (Gewinnung) und Immissionsrecht (Verwertung) behördlich zugelassen.

Die Anlage befindetet ca. 650 m NNE des Bereichs, der nach Ihrer Planung in Wohnbaufläche geändert werden soll. Es ist darauf zu achten, dass die Schallemissionen der Grubengasanlage in dem noch zu erstellenden Schallgutachten zu berücksichtigen sind.

Die Anlage hält selbstverständlich sämtliche in der BImSch-Genehmigung geforderten Geräuschwerte zuverlässig ein. Eine darüberhinausgehende Absenkung der Geräuschemissionen ist nicht möglich.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303.04 (Bereich Zeche Lohberg – Zentral-, Gewerbecluster und Lohberg Corso; rechtskräftig seit dem 14.01.2013) wurden die Emissionen der Grubengasanlage in Bezug auf die nächstgelegene Wohnbebauung geprüft. Die Grubengasanlage muss die Schutzansprüche der Wohnnutzungen in den Gebäuden Hünxer Straße 360, 362 und 364 mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes beachten. Die Entfernung zwischen der Anlage und den o.g. Wohnnutzungen beträgt etwa 175 m (Luftlinie). Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass von der Grubengasanlage keine Schallemissionen auf den ca. 650 m (Luftlinie) entfernten Planbereich dieser Flächennutzungsplanänderung einwirken. Im erarbeiteten Schallgutachten werden daher nur die Schallemissionen der angrenzenden Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

7.1.2. Amprion GmbH, Schreiben vom 02. April 2020 und 12. März 2020

Stellungnahme:

Der Planungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindetet sich teilweise im 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifen der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Hamborn, BI. 4182 der Amprion GmbH zwischen den Masten 101 bis 102.

Die Leitungsführung ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen, wobei darauf hingewiesen wird, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergibt.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll eine Grünfläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Der Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.

Ausweislich der Begründung zum LEP NRW (S. 93) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.

Es wird darum gebeten, dem aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Der Verlauf der genannten Höchstspannungsfreileitung mit Schutzstreifen von 66,00 m Breite wird im nachgelagert aufzustellenden Bebauungsplan dargestellt und berücksichtigt. In den Bebauungsplan können Festsetzungen oder Hinweise zu den Ver- oder Geboten für den Bereich der Freileitung (inkl. Schutzstreifen) aufgenommen werden. Diesbezüglich erfolgt eine Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.

Die südlichste Spitze des Planbereiches, mit einer Tiefe von etwa 10 m, befindet sich innerhalb des 66,00 m breiten Schutzstreifens. Aufgrund der geringen Überschneidung wird die beabsichtigte Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von Grünfläche in Wohnbaufläche beibehalten.

Der Hinweis auf die Höchstspannungsfreileitung inkl. Schutzstreifen wird zur Kenntnis genommen, die Berücksichtigung erfolgt bei der nachgelagerten Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Aus dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) geht hervor, dass bei der planungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten, die dem Wohnen dienen, nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden soll. Grundsätze der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der genannte Mindestabstand von 400 m kann im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht eingehalten werden, denn eine strenge Berücksichtigung des Grundsatzes würde dazu führen, dass der gesamte Planbereich nicht zu Wohnbaufläche entwickelt werden könnte. Die Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen ist, wie aus den Untersuchungen des Wohnkonzeptes hervorgeht, besonders hoch. Dabei ist der Wohnraumbedarf kurzfristig am höchsten und nimmt im Zeitverlauf ab⁵. Die Stadt Dinslaken ist daher an einer möglichst kurzfristigen Entwicklung neuer Wohnbauflächen interessiert und zahlreiche größere Potenzialflächen (mit größerer Entfernung zur benannten Höchstspannungsfreileitung) sind aufgrund der Dauer der Planungsprozesse, den regionalplanerischen Vorgaben und eingeschränkter Markverfügbarkeit nur mittel- bis langfristig entwickelbar.

Bei Betrachtung des Verlaufes der genannten Höchstspannungsfreileitung im Gebiet der Stadt Dinslaken wird deutlich, dass sich im gesamten Dinslakener Siedlungsraum Wohnnutzungen in weniger als 400 m Abstand zur Freileitung befinden. Durch die vorliegende Planung wird demnach nicht erstmalig an die Höchstspannungsfreileitung herangerückt.

Auf die Einhaltung des in Grundsatz 8.2-3 geforderten Abstandes wird vor dem Hintergrund des hohen, kurzfristigen Wohnflächenbedarfes sowie der historisch entstandenen Gegebenheiten vor Ort verzichtet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

⁵ siehe InWIS Forschung & Beratung GmbH (InWIS), Handlungskonzept Wohnen Stadt Dinslaken – Endbericht, Kapitel 4.3 Wohnungsbedarfsprognose

7.1.3. Gemeinde Hünxe, Schreiben vom 07. April 2020

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hünxe gibt zu bedenken, dass durch die zusätzlich entstehende Wohnbebauung (95 bis 120 Wohneinheiten) mit einer erheblich gesteigerten Frequentierung von Personenkraftwagen im Bereich der schon jetzt stark belasteten Augustastraße sowie Hünxer Straße zu rechnen ist.

Daher regt die Gemeinde Hünxe an, über eine Ausweitung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) nachzudenken oder aber auch andere Mobilitätskonzepte, wie z. B. eCarSharing, zu etablieren.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hünxer Straße wird aktuell von 16.000 bis 20.000 Fahrzeugen pro Tag befahren (je nach Abschnitt). Durch die Entwicklung von 95 bis 120 neuen Wohneinheiten ist eine erhebliche Steigerung der PKW Frequentierung unwahrscheinlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Erschließung des Planbereiches über die Hünxer Straße nicht problemlos möglich ist.

Die Verbesserung des ÖPNV-Angebotes wird zurzeit im Rahmen einer Konzeptstudie zur Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes in Dinslaken geprüft (siehe Ratsinformationssystem Vorlage 2317). Alternative Mobilitäts- und Erschließungskonzepte können bei der späteren Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

7.1.4. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Mail vom 09. April 2020

Stellungnahme:

Die Belange der von Straßen NRW betreuten Straßen L 1 Abs 48 und L 4 Abs 7 außerhalb der Ortsdurchfahrt werden durch die Planung berührt. Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen grundsätzliche Bedenken.

Vom Straßeneigentum der L1 und L4 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig.

Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.

Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

Lückenlose dauerhafte nicht übersteigbare Einfriedung entlang der von hier betreuten Straßen ist im Bereich der freien Strecke grundsätzlich erforderlich sofern es sich nicht um land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke handelt.

Die Leistungsfähigkeit der neuen Einmündung mit den Zusatzverkehren aus dem hinzukommenden BPL Gebiet sind mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen. Hier ist ein Verkehrsgutachten mit einem Prognosehorizont für das Jahr 2030 aufzustellen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen. Die Nähe zu dem Knotenpunkt L 1 Hünxer Straße / L 4 Ziegelstraße / Augustastraße wird besonders kritisch gesehen, hier ist der Abstand möglichst groß zu wählen. Sofern ausreichend Leistungsfähig, ist mindestens ein Knotenpunkt nach RAL mit Linksabbiegespur zu erstellen.

Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung als "Bereich ohne Zugänge und Zufahrten" nach PlanzV zu kennzeichnen. Die Anlegung neuer Zufahrten oder Zugänge unterliegen dem gesetzlichen Verbot und sind nicht realisierbar.

Eine grundsätzliche Zustimmung zur Neuanbindung einer Gemeindestraße kann ohne Verkehrsgutachten nicht erteilt werden. Die Ausgestaltung ist nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die durch den Ausbau zukünftig entstehenden Mehraufwendungen sind auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 01.07.2010, zu Berechnen und geprüft vorzulegen und mit einer einmaligen Zahlung abzulösen.

Die Ausführungsplanung ist vor Baufreigabe einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt/Gemeinde durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten.

Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbereich notwendig werden so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen.

Die Anbindung der Erschließungsstraße an die L 4 hat bis zum Ende der Radien (Unterhaltungsbereich der SBV) bituminös zu erfolgen.

Jegliche Grenzbebauung mit Ausnahme von Einfriedungen zu den klassifizierten Straßen ist grundsätzlich nicht zulässig, Ausnahmen bedürfen der Einzelfall-Abstimmung.

Ehemalige landwirtschaftliche Zufahrten entlang des B-Plan-Gebietes sind vor Baubeginn ersatzlos zu beseitigen und die Flächen auf Straßeneigentum zu rekultivieren.

Grundsätzlich dürfen keine Versorgungsleitungen innerhalb der Fahrbahn verbleiben. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen veranlasst die Stadt. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen kommunaler Leitungen führt die Stadt durch.

Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behält sich der Landesbetrieb Straßenbau weitere Forderungen und Auflagen vor.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten wird auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zu Kenntnis genommen. Zahlreiche der vorgebrachten Anregungen und Hinweise können erst später im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Der Flächennutzungsplan trifft bspw. keine Aussagen zur Entwässerung, Sichtdreiecken, Einfriedungen, Bebaubarkeit, überbaubaren Grundstücksflächen sowie zur Erschließung und zu Zufahrten zum Plangebiet. Diese Belange sind zwingend im nachfolgendem Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird am Verfahren beteiligt.

Aus den örtlichen Gegebenheiten ergibt sich, dass eine Erschließung des südlichen Teilbereiches nur über die Ziegelstraße erfolgen kann (siehe Kapitel 3.3). Dazu teilt der Landesbetrieb mit, dass die Zustimmung zu einer neuen Einmündung von der Leistungsfähigkeit der neuen Einmündung sowie der umliegenden Knotenpunkte abhängt. Die Leistungsfähigkeit ist mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen. Besonders kritisch wird die Nähe zum Knotenpunkt Hünxer Straße/ Ziegelstraße/ Augustastraße gesehen. Der Abstand der neuen Einmündung zum Knotenpunkt ist möglichst groß zu wählen. Die Erarbeitung eines Erschließungsplanes sowie eines Verkehrsgutachtens ist im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung, aufgrund der Maßstabs- und Abstraktionsebene des Plans, nicht vorgesehen. Die Stadt Dinslaken wird das Planverfahren fortsetzen. Die abschließende Klärung des Sachverhaltes findet im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes statt.

Eine mögliche Belastung durch Straßenverkehrsgeräusche wurde aufgrund der Lage des Plangebietes an drei Hauptverkehrsstraßen (Augustastraße, Hünxer Straße, Ziegelstraße) bereits erkannt. Aus diesem Grund wurde ein Schallgutachten erarbeitet. Vom Gutachter wurden die Geräuscheinwirkungen durch Straßenverkehr im Plangebiet ermittelt und beurteilt (siehe Kapitel 3.4).

7.1.5. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, Netzplanung, Mail vom 22 April 2020Stellungnahme:

Im Verlauf der Hünxer Straße, insbesondere im Kreuzungsbereich Hünxer Straße / Augustastraße wird seitens der Westnetz GmbH ein Fernmeldekabel betrieben, welches weiterhin benötigt wird. Ob das Fernmeldekabel ggfs. Im Zuge der nachfolgenden Bebauungsplanaufstellung und dessen Umsetzung umgelegt werden muss, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Flächen der Augustastraße, Ziegelstraße sowie der Hünxer Straße sind nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung (siehe Kapitel 1.1). Die abschließende Klärung des Sachverhaltes ist erst bei der späteren Aufstellung des Bebauungsplanes möglich. Die Westnetz GmbH wird im Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.1.6. Lippeverband, Schreiben vom 22. April 2020Stellungnahme:

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen.

Abwassermengen

Die geplante Bebauung liegt im Einzugsgebiet der Kläranlage Dinslaken. Als Betreiber der Anlage, weist der Lippeverband darauf hin, dass die Kläranlage ihre Belastungsgrenze erreicht hat. Falls die Gesamtzulaufbelastung betreffend Schmutzfracht und Wassermengen aus dem Stadtgebiet Dinslaken durch die beabsichtigte Planung nicht erhöht wird, bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Bebauung. Wir nehmen dieses Verfahren aber erneut zum Anlass, die Stadt Dinslaken um eine Zusammenstellung der mittel- bis langfristig geplanten zusätzlichen Bauungen im Stadtgebiet als Prognosedaten für die Abwasserzuleitung für die nächsten 15 - 20 Jahre zu bitten. Die Daten sind als Grundlagen zur Planung einer zukunftssicheren Lösung der Abwasserreinigung zu erheben.

Klimaschutz/ dezentrale Regenwasserbewirtschaftung

In der Begründung wird die klimatische Situation auf der Fläche als Park- bzw. Stadtrandklima beschrieben. Laut Klimaanalyse sollen parkklimatische Funktionen (Verdunstungskühlung, Luftleitbahn und Ähnliches) erhalten werden. Wir bitten daher um Prüfung, ob insbesondere der südliche Teil des Gebietes, der als Obstwiese eine vielseitigere und höherwertige Vegetationsstruktur aufweist, von der Änderung ausgenommen werden kann.

Für die geplante Bebauung empfehlen wir, neben der beschriebenen aufgelockerten Bauweise, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Wasserbilanz durch die Nutzungsänderung so wenig wie möglich zu verändern. Dies kann durch Vorgaben über maximale Versiegelungsgrade, versickerungsfähige Stellplatzanlagen, Pflanzgebote, der Verpflichtung zur Begrünung flacher und wenig geneigter Dächer sowie Baumrigolen im Straßenraum oder Ähnlichem erfolgen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:**zur Abwassermenge:**

Der Hinweis zur Kläranlage Dinslaken wird zur Kenntnis genommen. Für die Potenzialfläche existiert noch kein Bauentwurf und die späteren Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind nicht bekannt. Daher können aktuell keine belastbaren Aussagen zur Anzahl der Wohneinheiten, dem erwarteten Bevölkerungszuwachs und der damit verbundenen Schmutzfracht und Wassermenge getroffen werden. Bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Entwässerungsplanung zu erstellen und die Thematik abschließend zu klären.

Bezüglich der mittel- bis langfristig geplanten zusätzlichen Bebauung hat sich die Stadt Dinslaken außerhalb dieses Planverfahrens mit dem Lippeverband in Verbindung gesetzt.

zum Klimaschutz/ dezentrale Regenwasserbewirtschaftung:

Der Hinweis zur im südlichen Bereich der Flächennutzungsplanänderung vorhandenen Obstwiese wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll, wie beabsichtigt, die gesamte Fläche von Grünfläche in Wohnbaufläche geändert werden. Die detaillierte Art der Nutzung (bspw. bebaubare Flächen, siedlungszugehörige Grünflächen oder Sicherung bestehender Strukturen) ist bei der späteren Aufstellung

des Bebauungsplanes zu regeln. Die beschriebenen Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung (versickerungsfähige Stellplatzanlagen, Pflanzgebote, Gebäudebegrünung, Baumrigolen, o.ä.) sind ebenfalls bei der nachgelagerten Aufstellung eines Bebauungsplanes zu prüfen und ggf. festzusetzen.

7.1.7. RAG AG/ RAG Montan Immobilien GmbH, Schreiben vom 23. April 2020

Stellungnahme:

Am Rand des Plangebietes sind Anlagen der RAG Aktiengesellschaft / RAG Montan Immobilien GmbH vorhanden. Betroffen sind Pumpwerke, Einleitungsstellen sowie in Betrieb befindliche Entwässerungs- und Energieleitungen. Ansprechpartner für die betroffenen Anlagen ist: RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Standort- und Geodienste, Abteilung Industrie-/ Tiefbau (BGB3), Wilhelmstraße 98 in 44649 Herne.

Hinweis: Der Grundwasserstand im Gebiet wird durch die Grundwasserhaltung Fischerbusch gesenkt. Das zugehörige Leitungssystem verläuft am Rand des Plangebietes. Zudem liegen zwei Brunnen an der östl. Gebietsgrenze. Im Planungsgebiet ist potentiell mit hohen Grundwasserständen zu rechnen, was bei der Gestaltung ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die bestehenden Leitungen am Rande des Planbereiches sind bei der nachgelagerten Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die RAG Aktiengesellschaft sowie die RAG Montan Immobilien GmbH werden im Aufstellungsverfahren beteiligt.

Ein Hinweis auf die Grundwasserhaltung sowie die damit einhergehenden potenziell hohen Grundwasserstände wird in die Planurkunde aufgenommen (siehe Kapitel 5.3). Der Stellungnahme wird gefolgt.

7.1.8. Kreis Wesel, Schreiben vom 24. April 2020

Stellungnahme:

Landschaftsplanung:

Der Bauleitplanbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum.

Eingriffsregelung:

In der 131. FNP-Änderung sind Aussagen zum Eingriff in Natur und Landschaft zwingend erforderlich. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass sich im Planbereich ein gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG vom LANUV erfasster Streuobstbestand befindet. Grundsätzlich sind die Bestimmungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen des § 42 LNatSchG sowie § 30 BNatSchG zu beachten. Vordringlich ist eine Minderung der Streuobstbestände zu vermeiden.

Artenschutzrecht:

In der 131. FNP-Änderung sind Aussagen zum Artenschutz zwingend erforderlich. Aus Sicht des Artenschutzes ist die Obstwiese auf dem Flurstück 341 zu erhalten.

Wasserwirtschaft:

Gegen die 131. FNP-Änderung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. In Hinblick auf ein klimaangepasstes Bauen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers zu empfehlen, um den natürlichen Wasserhaushalt wenig zu beeinträchtigen, das Risiko für Sturzfluten bei Starkregen zu mindern und das Stadtklima zu verbessern. Auf § 44 Landeswassergesetz sowie auf meine Stellungnahme vom 29.01.2020 (Az.: 601/00010/20) zur landesplanerischen Anfrage wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Entsprechende Planungen zur Niederschlagsentwässerung werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans erwartet.

Immissionsschutz:

Die vorgesehenen Flächen grenzen an bereits bestehende Wohnbauflächen. Kritisch zu sehen sind die von den angrenzenden örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen ausgehenden Lärmimmissionen. Diese sollten im weiteren Verfahren gutachterlich bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Schallminderung berücksichtigt werden. Aus Sicht des vorbeugenden technischen Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst keine Bedenken. Gegebenenfalls werden konkrete immissionsschutzrechtliche Anregungen oder Bedenken bei der Aufstellung des Bebauungsplans gestellt und erhoben.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:**zur Eingriffsregelung:**

In der Begründung wurden Aussagen zum Eingriff in Natur und Landschaft ergänzt (siehe Kapitel 6.2). Der Stellungnahme wird gefolgt, der Hinweis zum erfassten Streuobstbestand wird zur Kenntnis genommen.

zum Artenschutz:

Aussagen zum Artenschutz wurden ergänzt (siehe Kapitel 6.3). Der Hinweis zur Obstwiese wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

zur Wasserwirtschaft:

Eine Entwässerungsplanung sowie ein Bodengutachten zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erarbeitet. Der Stellungnahme wird gefolgt.

zum Immissionsschutz:

Eine mögliche Belastung durch Straßenverkehrsgeräusche wurde aufgrund der Lage des Plangebietes an drei Hauptverkehrsstraßen (Augustastrasse, Hünxer Straße, Ziegelstraße) bereits erkannt. Aus diesem Grund wurde ein Schallgutachten erarbeitet. Vom Gutachter wurden die Geräuscheinwirkungen durch Straßenverkehr im Plangebiet ermittelt und beurteilt (siehe Kapitel 3.4). Der Stellungnahme wird gefolgt.

7.1.9. Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 27. April 2020Stellungnahme:**Immissionsschutz, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP):**

Die vorliegenden Unterlagen zur 131. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich südl. Augustastrasse, westlich Ziegelstraße, beidseitig Hünxer Straße wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung kann eine Bewertung der Situation erst nach Vorliegen des vollständigen Umweltberichts erfolgen.

Gewässerschutz (Dez. 54.4):Stellungnahme des Hochwasserschutzes am Rhein – 54.4

Die Belange des Sachgebietes 54.4 sind von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen.

Auf Grund der Entfernung von rd. 4500 m zu den Hochwasserschutzanlagen bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante Änderung.

HWRM/ ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rotbach-Systems, die ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Belange der nachfolgend aufgelisteten Dezernate der Bezirksregierung Düsseldorf sind nicht betroffen und es werden keine Bedenken vorgebracht:

- Belange des Verkehrs (Dez. 25),
- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26),
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33),
- Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35),
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51),
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52),
- Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung (Dez. 53.2),
- Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung (Dez. 53.3).

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

zum Immissionsschutz, Luftreinhalteplanung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde nach Erarbeitung des Umweltberichtes i. R. d. Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut um Stellungnahme gebeten.

zum Gewässerschutz:

Die Lage des Plangebietes innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rotbach-Systems i. S. v. § 78b WHG wurde nachrichtlich in den Plan übernommen (siehe Kapitel 5.3). Der Stellungnahme wird gefolgt.

7.2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

In der Zeit vom 06. Juli 2020 bis zum 14. August 2020 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes wurden insgesamt 36 Stellungnahmen abgegeben.

Es wurden einige gleichlautende Stellungnahmen eingereicht. Diese werden nachfolgend nur einmalig wiedergegeben. Im Rahmen der Abwägung wird jede Stellungnahme separat berücksichtigt.

7.2.1. Stellungnahme von Anwohnerinnen und Anwohnern der Straßen „Hülsemannshof“ und „Zum Fischerbusch“, 28 gleichlautende Stellungnahmen

Stellungnahme:

Grüner Pfeil: Vorschlag für die Zufahrt in das Bebauungsgebiet Hülsemannshof: von der „Augustastrasse“ am nördlichen Zugang zur Kaninchenfarm.

Vorteile: keine zusätzliche Verkehrsbelastung der Bewohner vom Hülsemannshof durch die späteren neuen Anwohner

Rot durchkreuzt: Bisherige Planung der Stadt Dinslaken als Zufahrt zum Neubaugebiet

Nachteile: zusätzliche Verkehrsbelastung der Bewohner vom Hülsemannshof durch die späteren neuen Anwohner. Besonders an der Zufahrtstraße „Zum Fischerbusch“ würde sich die Lage dramatisch verschärfen. Die Parkplatzsituation ist wegen der geringen Straßenbreite bereits jetzt (besonders an Wochenenden) schon grenzwertig.

Allgemeine Bitte an die Stadt Dinslaken: Trotz des Verbotsschildes: Durchfahrt für KFZ aller Art (Anlieger ausgenommen) wird die Straße „Zum Fischerbusch“ oft als Abkürzung zwischen „Augustastrasse“ und „Hünxerstraße“ genutzt. Die Durchfahrer haben es zudem oft eilig und es kommt öfters zu brenzlichen Situationen mit querenden Passanten und Kindern, die zum Spielplatz wollen. Deshalb schlage ich an geeigneter Stelle drei geschwindigkeitsreduzierende Bodenschweller vor (siehe Bild).

Unabhängig von der Bebauungsplanung möchte ich auf folgendes hinweisen:

Im Schreiben der 131. Nutzungsplanänderung der Stadt Dinslaken steht unter Abschnitt 3.7: „Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes gemäß §78b WHG des Rotbach-Systems. Bei einem extremen Hochwasserereignis kann das Plangebiet überflutet werden. Für die Fläche nordwestlich der Hünxerstraße besteht die Gefahr von Überflutungen bis zu 2 m Höhe“.

Meine Frage: Welche Maßnahmen wird die Stadt Dinslaken treffen, um bei eventuellen Überflutungen, den Schutz von Leben und Gesundheit der in dem Plangebiet lebenden Bewohner zu gewährleisten und die mit der Überflutung entstehenden erheblichen Sachschäden zu vermeiden?

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

zur Erschließung des Plangebietes:

Seitens der Anwohner werden Bedenken gegen die vorgeschlagene Erschließung des westlichen Teilbereiches von der Straße „Hülsemannshof“ geäußert und alternative Erschließungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Den Bedenken und Vorschlägen wird dahingehend gefolgt, dass alternative Erschließungsvarianten von der Augustastrasse sowie der Hünxer Straße geprüft wurden. Eine Anbindung an die Hünxer Straße ist nach Aussage des für die Straße zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig. Der Anschluss an die Augustastrasse ist außerhalb des Rückstaubereiches des Knotenpunktes (L1/ L4/ Augustastrasse) möglich.

Abschließende Aussagen zur Erschließung können allerdings erst bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes getroffen werden. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dazu die Erstellung einer Verkehrsuntersuchung sowie einer Erschließungsplanung erforderlich.

Die Aussagen zur Erschließung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend angepasst (siehe Kapitel 3.3). Den Stellungnahmen wird gefolgt.

zur Verkehrssituation der Straße „Zum Fischerbusch“

Der allgemeine Hinweis zur Verkehrssituation auf der Straße „Zum Fischerbusch“ betrifft die Flächennutzungsplanänderung nicht und wurde an den zuständigen Fachbereich der Stadt Dinslaken weitergegeben.

zu den Hochwasserrisiken:

Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, welche Bereiche bei Hochwasser überflutet sind und welche Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu erwarten sind. Die Karten werden für drei abgestufte Szenarien mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten erstellt. Ein Hochwasser, welches im Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftritt, wird als HQhäufig bezeichnet. Das Szenario HQ100 beschreibt ein Hochwasserereignis, welches im Mittel alle 100 Jahre auftritt. Ein Extremhochwasser, das im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftritt, wird im Szenario HQextrem dargestellt. Im Extremszenario wird davon ausgegangen, dass jeglicher technische Hochwasserschutz (bspw. Deiche, Pumpen, ...) ausfallen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung ist bei den Häufigkeits-Szenarien HQhäufig und HQ100 des Rotbach-Systems nicht betroffen. Bei einem Extremhochwasser bestehen allerdings Gefahren durch Überflutung bis zu 4 m Höhe (siehe Kapitel 3.8). Da dieses Szenario vom Versagen des Hochwasserschutzes ausgeht, können für diesen Extremfall keine Schutzmaßnahmen getroffen werden.

7.2.2. Stellungnahme von Anwohnerinnen und Anwohnern der Straße „Hülsemannshof“, 3 gleichlautende Stellungnahmen

Stellungnahme:

Als Anwohner der verkehrsberuhigten Zone Hülsemannshof haben wir erhebliche Bedenken zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (FNP-Ä). Obwohl viele Details erst im Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden, enthält die vorliegende FNP-Ä insbesondere in der Begründung, schon sehr konkrete Aussagen.

1. Erschließung und Verkehr

Gemäß 3.3 der Begründung soll die Erschließung über die vorhandene Straße Hülsemannshof erfolgen. Dadurch werden die Anwohner der beiden Stichstraßen „Hülsemannshof“ erheblich beeinträchtigt. Unser Haus liegt an der verkehrsberuhigten Zone Hülsemannshof. Aufgrund der geringen Breite der Straße ist hier das Parken nicht zulässig. Besucher müssen den Parkplatz am östlich gelegenen Wendekreis oder evtl. freie Flächen in der anderen Stichstraße Hülsemannshof benutzen.

Der Parkdruck ist bereits heute sehr hoch. Müllfahrzeuge und größere Rettungsfahrzeuge haben erhebliche Probleme, die nicht verkehrsberuhigte Str. Hülsemannshof zu befahren. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen erhöht die vorhandenen Probleme erheblich und führt zu nicht vertretbaren Gefährdungen. Aufgrund des hohen Parkdrucks in der südlichen Str. Hülsemannshof fahren viele Anlieger durch die verkehrsberuhigte Zone.

Diese Straße ist aber für viele Kinder, insbesondere auch Kinder der KiTa Talstraße der Zugang zum Spielplatz. Die Gefährdung der Kinder würde durch zusätzlichen Verkehr aus dem geplanten Baugebiet unverträglich erhöht.

Aufgrund der heutigen Parkplatzsituation und der nicht vorhandenen Besucherparkplätze in der verkehrsberuhigten Zone muß sichergestellt werden, daß der Parkplatz am Wendekreis für die jetzigen Anwohner weiterhin zur Verfügung steht.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Erschließung von der Hünxer Str. bzw. von der Augustastraße nicht möglich ist. Die im FNP dargestellte Grenze der Ortsdurchfahrt läßt noch eine Erschließung von der Hünxer Straße zu. Auch von der Augustastraße ist eine Erschließung für das neue Baugebiet möglich. Auf diese Weise würde eine bessere Verkehrsverteilung erreicht. Wir als Anwohner wären nicht unverhältnismäßig belastet und die Kinder könnten weiterhin ohne zusätzliche Gefährdung den Spielplatz erreichen.

2. Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisiken (3.7 der Begründung)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes. Nördlich der Hünxer Straße sind Überflutungen bis 2m möglich.

Die geplanten Baugebiete liegen wesentlich niedriger als unsere vorhandene Bebauung. Bei Realisierung des neuen Baugebietes stehen diese Flächen nicht mehr als Retentionsräume zur Verfügung. D.h., das Hochwasser würde weiter in bisher nicht betroffene Bereiche vordringen.

Unser Haus liegt gem. der Karte auf Seite 6 der Begründung außerhalb der Überflutungsfläche. Die Bebauung der Retentionsflächen erhöht die Hochwassergefahr erheblich.

Im weiteren Verfahren sollte daher durch eine neue Simulation geprüft werden, wie sich die Hochwassergefahr durch die geplante Bebauung verändert und mit welchen Maßnahmen eine Zunahme der Gefährdung unseres Eigentums vermieden werden kann.

3. Klima (3.8 der Begründung)

Die vorhandenen Freiflächen werden aus bioklimatischer Sicht günstig als wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen eingeschätzt.

Durch die beabsichtigte FNP-Ä wird diese klimatische Situation negativ beeinflusst. Im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Bebauungsplanung ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden werden.

Erforderlich ist eine aufgelockerte Bebauung und Durchgrünung des Plangebietes.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

zur Erschließung des Plangebietes:

Seitens der Anwohner werden Bedenken gegen die vorgeschlagene Erschließung des westlichen Teilbereiches von der Straße „Hülsemannshof“ geäußert und alternative Erschließungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Den Bedenken und Vorschlägen wird dahingehend gefolgt, dass alternative Erschließungsvarianten von der Augustastraße sowie der Hünxer Straße geprüft wurden. Eine Anbindung an die Hünxer Straße ist nach Aussage des für die Straße zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig. Der Anschluss an die Augustastraße ist außerhalb des Rückstaubereiches des Knotenpunktes (L1/ L4/ Augustastraße) möglich.

Abschließende Aussagen zur Erschließung können allerdings erst bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes getroffen werden. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dazu die Erstellung einer Verkehrsuntersuchung sowie einer Erschließungsplanung erforderlich.

Die Aussagen zur Erschließung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend angepasst (siehe Kapitel 3.3).

zu den Hochwasserrisiken:

Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, welche Bereiche bei Hochwasser überflutet sind und welche Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu erwarten sind. Die Karten werden für drei abgestufte Szenarien mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten erstellt. Ein Hochwasser, welches im Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftritt, wird als HQhäufig bezeichnet. Das Szenario HQ100 beschreibt ein Hochwasserereignis, welches im Mittel alle 100 Jahre auftritt. Ein Extremhochwasser, das im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftritt, wird im Szenario HQextrem dargestellt. Im Extremszenario wird davon ausgegangen, dass jeglicher technische Hochwasserschutz (bspw. Deiche, Pumpen, ...) ausfallen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung ist bei den Häufigkeits-Szenarien HQhäufig und HQ100 des Rotbach-Systems nicht betroffen. Bei einem Extremhochwasser bestehen allerdings Gefahren durch Überflutung bis zu 4 m Höhe (siehe Kapitel 3.8). Da dieses Szenario vom Versagen des Hochwasserschutzes ausgeht, können für diesen Extremfall keine Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Eine neue Berechnung und Simulation der Hochwassergefahren, in der die geplante bauliche Entwicklung berücksichtigt wird, ist erst möglich, wenn die zukünftige Geländehöhe im Plangebiet sowie die Details zur entstehenden Bebauung bekannt sind. Diese Informationen werden erst bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes erarbeitet, sodass für die Flächennutzungsplanänderung eine Neuberechnung der Hochwassersituation nicht möglich ist.

zum Klima:

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine Nutzungsänderung der Fläche und bereitet eine spätere Bebaubarkeit (nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes) vor. Durch die Flächeninanspruchnahme werden klimatische Funktionen, wie die Kaltluft- und Frischluftentstehung, dauerhaft beeinträchtigt (siehe Kapitel 3.9 und Umweltbericht – Kapitel 3.2.4). Der Umweltbericht enthält Vorschläge zur Vermeidung und Minderung von

erheblichen Veränderungen des lokalen Klimas. Es wird vorgeschlagen bereits bestehende Gehölzstrukturen zu erhalten, offene Bereiche zwischen der Bebauung zu begrünen, Dach- oder Fassadenbegrünung zu berücksichtigen und Strauch-Baumhecken aus heimischen Arten in den Randbereichen zu entwickeln. Bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ziel dabei sollte sein, die klimatischen Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Den Stellungnahmen wird teilweise gefolgt.

7.2.3. Stellungnahme von Anwohnerinnen und Anwohnern der Straße „Hülsemannshof“, 3 gleichlautende Stellungnahmen

Stellungnahme:

Grundsätzlich erscheint es aus städtebaulicher Sicht sinnvoll Stadtränder zu arrondieren statt auf der „Grünen Wiese“ Bauland auszuweisen, um der Nachfrage an Wohnraum gerecht zu werden.

Bei dem oben angestrebten Verfahren sehe ich kritische Aspekte, die ich gerne im Folgenden darstellen möchte.

2.1 Regional- und Landesplanerische Vorgaben

Gemäß des Landesentwicklungsplanes NRW sollte als Grundsatz der Raumordnung bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten, die dem Wohnen dienen, ein Mindestabstand von 400 m zu rechtlich gesicherten Hochspannungsfreileitungen eingehalten werden, um dem Vorsorgeprinzip des §1 ROG Sorge zu tragen. Im Planungsraum befinden sich 2 Hochspannungsfreileitungen dieser Art, zu denen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann und sogar der Schutzstreifen von 66 m tangiert wird.

Der derzeit gültige Regionalplan stellt teilweise eine Nutzung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie einen überlagernden regionalen Grünzug dar, den es zu schützen und zu erhalten gilt und in dem nur im Ausnahmefall eine Darstellung von Bauflächen erfolgen sollte.

3.1 Aktueller Zustand der Fläche

Auf der Fläche befindet sich ein Kaninchenzuchtverein mit 100 jährigem Bestehen, der zum Kulturgut zu zählen ist. Dieser soll mit entsprechendem Aufwand umgesiedelt werden. Gleiches gilt für einen ca. 1.000 m² großen und frisch renovierten Spielplatz. Im südlichen Bereich an der Ziegelstraße befindet sich eine Streuobstwiese, die nach Recklinghäuser Modell einen der höchsten Biotopwerte mit den entsprechenden Auswirkungen in der Eingriffsregelung hat.

3.3 Erschließung und Verkehr / 3.4 Straßenverkehrslärm Abstände zu Landesstraßen

Beide Teilflächen sind umgeben von einer örtlichen und einer überörtlichen Hauptverkehrsstraße, der L1 Hünxerstraße und der L4 Ziegelstraße / Augustastraße mit entsprechendem Verkehr von 9.200 und 20.000 Fahrzeugen pro Tag. Die Straßenverkehrszählungen und damit die Daten sind von 2015 bzw. 2016 und berücksichtigen nicht die Entwicklungen Wohnen am Bergpark, gewerbliche Entwicklung im neuen Gewerbegebiet Lohberg, sowie den Verkehr der neuen Oberlohbergallee. Hier ist in jedem Fall eine Erhebung aktueller Verkehrszahlen erforderlich. Durch die Lage außerhalb geschlossener Ortschaft gilt an der Hünxerstraße ein Bauverbotsstreifen von 40 m, was die Nutzbarkeit der Fläche beeinträchtigt.

Die Erschließung der westlichen Teilfläche ist nur über eine unzureichend ausgebaute Anliegerstraße Hülsemannshof mit einem Straßenquerschnitt von 6 m möglich. Die Straße ist zudem durch ruhenden Verkehr nur einseitig befahrbar. Eine alternative Erschließung insbesondere für die Bauphase ist zwingend erforderlich. Die Erschließungssituation ist bedingt durch die umliegenden Hauptverkehrsstraßen mit erheblichen Restriktionen behaftet.

Seitens des Lippeverbandes wird darauf hingewiesen, dass die Kläranlage bereits ihre Kapazitätsgrenze erreicht hat.

3.7 Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken

Ein Großteil des Planungsgebietes ist gemäß § 5 Abs. 4a BauGB als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten eingestuft und kann im Falle eines außergewöhnlichen Hochwasserereignisses bis zu 4 m überschwemmt werden.

Hierzu sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen, die Einfluss auf die Flächennutzungsmöglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit haben. Eine Bebauung und Versiegelung dieses Bereiches wird Auswirkungen auf die Größe des Bereiches haben der als Überschwemmungsgebiet einzustufen ist. Hier sollte untersucht werden, ob bislang nicht betroffene Siedlungsbereiche bedingt durch die Ausweisung von neuem Bauland

eine Risikoänderung erfahren (Beispiel Hülsemannshof, der aktuell nicht betroffen ist). Hier sind negative Auswirkungen hinsichtlich Gebäudeversicherung etc. zu befürchten. Weiterhin liegt der größte Teil des Planungsraumes im bergbaubedingten Senkungsgebiet, in dem von Polderpumpenanlagen das Grundwasser abgesenkt wird. Dementsprechend ist mit einem hohen Grundwasserstand im gesamten Planungsgebiet zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die Baugrundsituation und die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlags- und Oberflächenwasser.

3.8 Klima

Die umliegenden Grünflächen sind klimarelevant für das Blumenviertel. Das Plangebiet ist als Parkklima bzw. als Stadtraumklima eingestuft. Die entsprechenden günstigen Faktoren sollten nicht beeinträchtigt und von zusätzlicher Bebauung und Versiegelung freigehalten werden.

6.1 Eingriff in Natur und Landschaft / Artenschutz

Die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung wird mit dem Anspruch den Ausgleich im Plangebiet darzustellen als kritisch eingeschätzt. Allein der Biotopwert der Streuobstwiese an der Ziegelstraße erzeugt ein enormes Ausgleichspotenzial.

Das Planungsgebiet ist potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten wie Fledermäuse und Offenlandarten wie den Kiebitz oder Flussregenpfeifer, sodass eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2 erforderlich sein wird.

Fazit

Die 131. Flächennutzungsplanänderung beplant einen mit vielerlei problematischen Aspekten behafteten Planungsraum, der nach planerischen Vorgaben des übergeordneten Regionalplanes nur im Ausnahmefall baulich genutzt werden darf, er beinhaltet einen regionalen Grünzug, der zu erhalten wäre und auch als klimarelevant einzustufen ist. Der erforderlich Schutzabstand zu zwei Hochspannungsfreileitungen kann nicht eingehalten werden.

Die verkehrliche Situation ist von der Verkehrs- und Lärmbelastung sowie von der inneren und äußeren Erschließung als problematisch einzustufen.

Eine städtebaulich lockere Bebauung mit

- einem 40 m Schutzstreifen zur Hünxerstraße,
- den Anforderungen an den Lärmschutz
- in Verbindung mit den klimarelevanten Zusammenhängen,
- einer ausgeglichenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

ist aus meiner Sicht planerisch nicht umzusetzen.

Dazu kommt noch eine voraussichtlich problematische Baugrundsituation durch das hochanstehende Grundwasser und eine damit fehlende Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser. Zusätzliche Schutzmaßnahmen aus dem Hochwasserschutz und eine noch zu klärende Kapazität für die äußere Erschließung hinsichtlich des Schmutz- und Regenwassers sind problematische Faktoren.

Es ist nachvollziehbar, dass einem Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in Dinslaken nachgekommen werden muss.

Die planerische Abwägung muss die dargestellten kritischen Aspekte berücksichtigen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur baulichen Nutzung des schwierigen Planungsraumes sollte aufgrund der dargestellten kritischen und planungsrelevanten Faktoren zurückgestellt werden.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

zu Regional- und Landesplanerischen Vorgaben:

Aus dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) geht hervor, dass bei der planungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten, die dem Wohnen dienen, nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden soll. Grundsätze der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, können aber überwunden werden.

Der genannte Mindestabstand von 400 m kann im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht eingehalten werden, denn eine strenge Berücksichtigung des Grundsatzes würde dazu führen, dass der gesamte

Planbereich nicht zu Wohnbaufläche entwickelt werden könnte. Die Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen ist, wie aus den Untersuchungen des Wohnkonzeptes hervorgeht, besonders hoch. Dabei ist der Wohnraumbedarf kurzfristig am höchsten und nimmt im Zeitverlauf ab⁶. Die Stadt Dinslaken ist daher an einer möglichst kurzfristigen Entwicklung neuer Wohnbauflächen interessiert und zahlreiche größere Potenzialflächen (mit größerer Entfernung zur benannten Höchstspannungsfreileitung) sind aufgrund der Dauer der Planungsprozesse, den regionalplanerischen Vorgaben und eingeschränkter Marktverfügbarkeit nur mittel- bis langfristig entwickelbar.

Bei Betrachtung des Verlaufes der genannten Höchstspannungsfreileitung im Gebiet der Stadt Dinslaken wird deutlich, dass sich im gesamten Dinslakener Siedlungsraum Wohnnutzungen in weniger als 400 m Abstand zur Freileitung befinden. Durch die vorliegende Planung wird demnach nicht erstmalig an die Höchstspannungsfreileitung herangerückt.

Auf die Einhaltung des in Grundsatz 8.2-3 geforderten Abstandes wird vor dem Hintergrund des hohen, kurzfristigen Wohnflächenbedarfes sowie der historisch entstandenen Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

Der Verlauf der Höchstspannungsfreileitung mit Schutzstreifen von 66,00 m Breite wird im nachgelagert aufzustellenden Bebauungsplan dargestellt und berücksichtigt. In den Bebauungsplan können Festsetzungen oder Hinweise zu den Ver- oder Geboten für den Bereich der Freileitung (inkl. Schutzstreifen) aufgenommen werden. Da sich nur die südlichste Spitze des Planbereiches, mit einer Tiefe von etwa 10 m innerhalb des 66,00 m breiten Schutzstreifens befindet, wird die beabsichtigte Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von Grünfläche in Wohnbaufläche beibehalten.

Die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung ist unter Anwendung der bestehenden Ausnahmeregelungen mit den Darstellungen des gültigen Regionalplanes (GEP99) vereinbar. Dies wurde im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 1 und 5 LPlIG seitens des Regionalverbandes Ruhr bestätigt. Weitere Informationen können Kapitel 2.1 entnommen werden.

zum Aktuellen Zustand der Fläche:

Die Hinweise zum Gelände des Kaninchenzuchtvereins, dem sanierten Spielplatz sowie der vorhandenen Streuobstwiese werden zur Kenntnis genommen.

zu Erschließung und Verkehr:

Seitens der Anwohner wird eine Aktualisierung der vorliegenden Verkehrszahlen gefordert. Bei der nachgelagerten Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Verkehrsgutachten sowie eine Erschließungsplanung zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang sind die vorliegenden Verkehrszahlen auf Aktualität zu prüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Für die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung sind die vorliegenden Daten ausreichend. Der Forderung wird nicht gefolgt.

Der Abschnitt der Hünxer Straße in Höhe des Plangebietes befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt. Gemäß § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) bedürfen bauliche Anlagen, die in einer Entfernung bis zur 40 m längs der Landesstraßen (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) errichtet werden, der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Um ein generelles Bauverbot handelt es sich dabei nicht. Die mögliche Einschränkung in der Nutzbarkeit der Fläche wurde bereits erkannt (siehe Kapitel 3.4), stehen einer Flächenentwicklung aber nicht grundsätzlich entgegen. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Seitens der Anwohner werden Bedenken gegen die vorgeschlagene Erschließung des westlichen Teilbereiches von der Straße „Hülsemannshof“ geäußert und alternative Erschließungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Den Bedenken und Vorschlägen wird dahingehend gefolgt, dass alternative Erschließungsvarianten von der Augustastraße sowie der Hünxer Straße geprüft wurden. Eine Anbindung an die Hünxer Straße ist nach Aussage des für die Straße zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig. Der Anschluss an die Augustastraße ist außerhalb des Rückstaubereiches des Knotenpunktes (L1/ L4/ Augustastraße) möglich. Abschließende Aussagen zur Erschließung können allerdings erst bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes getroffen werden. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dazu die Erstellung einer Verkehrsuntersuchung sowie einer Erschließungsplanung erforderlich. Die Aussagen zur Erschließung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend angepasst (siehe Kapitel 3.3).

⁶ siehe InWIS Forschung & Beratung GmbH (InWIS), Handlungskonzept Wohnen Stadt Dinslaken – Endbericht, Kapitel 4.3 Wohnungsbedarfsprognose

Aussagen zur Entwässerung des Plangebietes, darunter auch zur Belastungssituation der Kläranlage Dinslaken, wurden in der Begründung ergänzt (siehe Kapitel 3.5). Aufgrund des Kapazitätsproblems der Kläranlage Dinslaken erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Lippeverband (Betreiber der Anlage).

zu den Hochwasserrisiken / Grundwasserstand:

Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, welche Bereiche bei Hochwasser überflutet sind und welche Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu erwarten sind. Die Karten werden für drei abgestufte Szenarien mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten erstellt. Ein Hochwasser, welches im Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftritt, wird als HQhäufig bezeichnet. Das Szenario HQ100 beschreibt ein Hochwasserereignis, welches im Mittel alle 100 Jahre auftritt. Ein Extremhochwasser, das im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftritt, wird im Szenario HQextrem dargestellt. Im Extremszenario wird davon ausgegangen, dass jeglicher technische Hochwasserschutz (bspw. Deiche, Pumpen, ...) ausfallen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung ist bei den Häufigkeits-Szenarien HQhäufig und HQ100 des Rotbach-Systems nicht betroffen. Bei einem Extremhochwasser bestehen allerdings Gefahren durch Überflutung bis zu 4 m Höhe (siehe Kapitel 3.8). Da dieses Szenario vom Versagen des Hochwasserschutzes ausgeht, können für diesen Extremfall keine Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Eine neue Berechnung und Simulation der Hochwassergefahren, in der die geplante bauliche Entwicklung berücksichtigt wird, ist erst möglich, wenn die zukünftige Geländehöhe im Plangebiet sowie die Details zur entstehenden Bebauung bekannt sind. Diese Informationen werden erst im Bebauungsverfahren erarbeitet, sodass für die Flächennutzungsplanänderung eine Neuberechnung der Hochwassersituation nicht möglich ist.

Die Auswirkungen des Grundwasserstandes auf die Versickerungsfähigkeit sowie die Baugrundsituation sind im Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes durch ein Bodengutachten zu ermitteln.

zum Klima:

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine Nutzungsänderung der Fläche und bereitet eine spätere Bebaubarkeit (nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes) vor. Durch die Flächeninanspruchnahme werden klimatische Funktionen, wie die Kaltluft- und Frischluftentstehung, dauerhaft beeinträchtigt (siehe Kapitel 3.9 und Umweltbericht – Kapitel 3.2.4). Der Umweltbericht enthält Vorschläge zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Veränderungen des lokalen Klimas. Es wird vorgeschlagen, bereits bestehende Gehölzstrukturen zu erhalten, offene Bereiche zwischen der Bebauung zu begrünen, Dach- oder Fassadenbegrünung zu berücksichtigen und Strauch-Baumhecken aus heimischen Arten in den Randbereichen zu entwickeln. Bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ziel dabei sollte sein, die klimatischen Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

zum Eingriff in Natur und Landschaft / Artenschutz

Ziel der Stadt Dinslaken ist, den erforderlichen Ausgleich, soweit möglich, innerhalb des Plangebietes zu erbringen. Ob dies tatsächlich möglich ist oder ob weitere externe Ausgleichsflächen notwendig sind wird die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, welche bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes erarbeitet wird, zeigen. Die ökologische Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen wurde im Zuge der Umweltprüfung ermittelt (siehe Anlage 2 – Umweltbericht, Kapitel 4.2 und Kapitel 6.2). Dort wurde auch die benannte Streuobstwiese berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Situation im Plangebiet wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I untersucht (siehe Anlage 3 und Kapitel 6.3). Da im Änderungsbereich Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten sind, ist während des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens (sofern Gehölzrodungen vorgesehen sind) eine vertiefende Art-für-Art-Analyse im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird teilweise gefolgt.

7.2.4. Anwohnerin/ Anwohner der Straße „Hülsemannshof“, Mail vom 03. August 2020

Stellungnahme:

1. Erschließung und Verkehr

Nachteile: zusätzliche Verkehrsbelastung der Bewohner vom Hülsemannshof durch die späteren neuen Anwohner. Besonders an der Zufahrtstraße „Zum Fischerbusch“ würde sich die Lage dramatisch verschärfen. Die Parkplatzsituation ist wegen der geringen Straßenbreite bereits jetzt (besonders an Wochenenden) schon grenzwertig. Besucher finden nur auf dem Parkplatz an der Kanninchenfarm einen Parkplatz. (Dieser soll aber beseitigt werden)

Einige Anwohner der Hausnummern 2- 12a nutzen jetzt schon einen Teil des Vorgartens zum Parken.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Erschließung von der Hünxer Str. bzw. von der Augustastraße nicht möglich ist. Die im FNP dargestellte Grenze der Ortsdurchfahrt läßt noch eine Erschließung von der Hünxer Straße zu.

Auch von der Augustastraße ist eine Erschließung für das neue Baugebiet möglich. (Wird jetzt schon genutzt für die Anfahrt der Endsorgung für die Kannichenfarm.

Auf diese Weise würde eine bessere Verkehrsverteilung erreicht. Wir als Anwohner wären nicht unverhältnismäßig belastet und die Kinder könnten weiterhin ohne zusätzliche Gefährdung den Spielplatz erreichen. Es laufen auch viele Kinder von der Straße „Im Hegerfeld“ diesen Weg.

Allgemeine Bitte an die Stadt Dinslaken: Trotz des Verbotsschildes: Durchfahrt für KFZ aller Art (Anlieger ausgenommen) wird die Straße „Zum Fischerbusch“ oft als Abkürzung zwischen „Augustastraße“ und „Hünxerstraße“ genutzt. Besonders bei Rückstau an der Ampelanlage Hünxerstr./ Augustastr. Es ist auch eine willkommene Abkürzung nach Lohberg. Die Durchfahrer fahren oft schnell, da die Straße nur Einspurig ist (Parkende PKW´s) um schnell hier vorbei zu kommen. Es gibt auch Zeitgenossen die an dieser Stelle hupen.

Es kommt öfters zu brenzlichen Situationen mit querenden Passanten und Kindern, die zum Spielplatz wollen und PKW´s der Anwohner, die aus dem Hüllemannshof kommen.

Wir haben auch wegen dieser Belastung eine Lärmschutzwand an der innen Seite des Gartens installiert. Es dämpft aber leider nur die Reifengeräusche. Einige PKWs halten sich nicht an die 30 km/h Grenze und die Motoren sind deutlich zu hören.

2.Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisiken (3.7 der Begründung)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes. Nördlich der Hünxer Straße sind Überflutungen bis 2m möglich.

Die geplanten Baugebiete liegen wesentlich niedriger als unsere vorhandene Bebauung. Bei Realisierung des neuen Baugebietes stehen diese Flächen nicht mehr als Retentionsräume zur Verfügung.

D.h. das Hochwasser würde weiter in bisher nicht betroffene Bereiche vordringen. Unser Garagenhof könnte überschwemmt werden. (liegt tiefer wie der Hülsemannshof)

Die Bebauung der Retentionsflächen erhöht die Hochwassergefahr erheblich.

Im weiteren Verfahren sollte daher durch eine neue Simulation geprüft werden, wie sich die Hochwassergefahr durch die geplante Bebauung verändert und mit welchen Maßnahmen eine Zunahme der Gefährdung unseres Eigentums vermieden werden kann.

3. Klima (3.8 der Begründung)

Die vorhandenen Freiflächen werden aus bioklimatischer Sicht günstig als wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen eingeschätzt. Auch kommen hier immer wieder Veranstaltungen für Kinder zum Tragen, zB: Zirkus, Hüpfburgen usw.

Durch den beabsichtigten FNP wird diese klimatische Situation negativ beeinflusst. Im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Bebauungsplanung ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden werden.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

zur Erschließung des Plangebietes:

Seitens der Anwohner werden Bedenken gegen die vorgeschlagene Erschließung des westlichen Teilbereiches von der Straße „Hülsemannshof“ geäußert und alternative Erschließungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Den Bedenken und Vorschlägen wird dahingehend gefolgt, dass alternative Erschließungsvarianten von der Augustastraße sowie der Hünxer Straße geprüft wurden. Eine Anbindung an die Hünxer Straße ist nach Aus-

sage des für die Straße zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig. Der Anschluss an die Augustastraße ist außerhalb des Rückstaubereiches des Knotenpunktes (L1/ L4/ Augustastraße) möglich.

Abschließende Aussagen zur Erschließung können allerdings erst bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes getroffen werden. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dazu die Erstellung einer Verkehrsuntersuchung sowie einer Erschließungsplanung erforderlich.

Die Aussagen zur Erschließung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend angepasst (siehe Kapitel 3.3).

zur Verkehrssituation der Straße „Zum Fischerbusch“

Der allgemeine Hinweis zur Verkehrssituation auf der Straße „Zum Fischerbusch“ betrifft die Flächennutzungsplanänderung nicht und wurde an den zuständigen Fachbereich der Stadt Dinslaken weitergegeben.

zu den Hochwasserrisiken:

Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, welche Bereiche bei Hochwasser überflutet sind und welche Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu erwarten sind. Die Karten werden für drei abgestufte Szenarien mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten erstellt. Ein Hochwasser, welches im Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftritt, wird als HQhäufig bezeichnet. Das Szenario HQ100 beschreibt ein Hochwasserereignis, welches im Mittel alle 100 Jahre auftritt. Ein Extremhochwasser, das im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftritt, wird im Szenario HQextrem dargestellt. Im Extremszenario wird davon ausgegangen, dass jeglicher technische Hochwasserschutz (bspw. Deiche, Pumpen, ...) ausfallen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung ist bei den Häufigkeits-Szenarien HQhäufig und HQ100 des Rotbach-Systems nicht betroffen. Bei einem Extremhochwasser bestehen allerdings Gefahren durch Überflutung bis zu 4 m Höhe (siehe Kapitel 3.8). Da dieses Szenario vom Versagen des Hochwasserschutzes ausgeht, können für diesen Extremfall keine Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Eine neue Berechnung und Simulation der Hochwassergefahren, in der die geplante bauliche Entwicklung berücksichtigt wird, ist erst möglich, wenn die zukünftige Geländehöhe im Plangebiet sowie die Details zur entstehenden Bebauung bekannt sind. Diese Informationen werden erst im Bebauungsplanverfahren erarbeitet, sodass für die Flächennutzungsplanänderung eine Neuberechnung der Hochwassersituation nicht möglich ist.

zum Klima:

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine Nutzungsänderung der Fläche und bereitet eine spätere Bebaubarkeit (nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes) vor. Durch die Flächeninanspruchnahme werden klimatische Funktionen, wie die Kaltluft- und Frischluftentstehung, dauerhaft beeinträchtigt (siehe Kapitel 3.9 und Umweltbericht – Kapitel 3.2.4). Der Umweltbericht enthält Vorschläge zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Veränderungen des lokalen Klimas. Es wird vorgeschlagen, bereits bestehende Gehölzstrukturen zu erhalten, offene Bereiche zwischen der Bebauung zu begrünen, Dach- oder Fassadenbegrünung zu berücksichtigen und Strauch-Baumhecken aus heimischen Arten in den Randbereichen zu entwickeln. Bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ziel dabei sollte sein, die klimatischen Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

7.2.5. Anwohnerin/ Anwohner der Straße „Hülsemannshof“, Mail vom 07. August 2020

Stellungnahme:

Als Anwohner der verkehrsberuhigten Zone Hülsemannshof haben wir erhebliche Bedenken zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (FNP-Ä). Obwohl viele Details erst im Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden, enthält die vorliegende FNP-A, insbesondere in der Begründung, schon sehr konkrete Aussagen.

1. Erschließung und Verkehr

Gemäß 3.3 der Begründung soll die Erschließung über die vorhandene Straße Hülsemannshof erfolgen. Dadurch werden die Anwohner der beiden Stichstraßen „Hülsemannshof“ erheblich beeinträchtigt. Unser Haus liegt an der verkehrsberuhigten Zone Hülsemannshof. Aufgrund der geringen Breite der Straße ist hier das Parken nicht erlaubt. Besucher müssen den Parkplatz am östlich gelegenen Wendekreis oder evtl. freie Flächen in der anderen Stichstraße Hülsemannshof benutzen. Der Parkdruck ist bereits heute schon sehr hoch. Müllfahrzeuge und größere Rettungsfahrzeuge haben erhebliche Probleme, die Straße zu befahren.

Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen erhöht die vorhandenen Probleme erheblich und führt zu nicht vertretbaren Gefährdungen.

Aufgrund des hohen Parkdrucks in der südlichen Straße Hülsemannshof fahren viele Anlieger durch die verkehrsberuhigte Zone. Diese Straße ist aber für viele Kinder, insbesondere auch der KiTa Talstraße, der Zugang zum Spielplatz. Die Gefährdung der Kinder würde durch zusätzlichen Verkehr aus dem geplanten Baugebiet unverträglich erhöht.

Aufgrund der heutigen Parkplatzsituation und der nicht vorhandenen Besucherparkplätze in der verkehrsberuhigten Zone muss sichergestellt werden, dass der Parkplatz am Wendekreis für die jetzigen Anwohner weiterhin zur Verfügung steht.

Außerdem würde es zu einer erheblichen Verkehrsbelastung der Bewohner vom Hülsemannshof durch die späteren neuen Anwohner kommen. Besonders an der Zufahrtstraße Zum Fischerbusch würde sich die Verkehrslage dramatisch verschärfen. Die Parkplatzsituation ist wegen der geringen Straßenbreite bereits jetzt (besonders an Wochenenden) schon grenzwertig.

Allgemeine Bitte an die Stadt: Trotz des Durchfahrtsverbotsschildes für KFZ aller Art (Anlieger ausgenommen) wird die Straße Zum Fischerbusch oft als Abkürzung zwischen Augustastraße und Hünxerstraße genutzt. Die Durchfahrer haben es zudem oft sehr eilig und es kommt öfters zu brenzlichen Situationen mit querenden Passanten und Kindern, die zum Spielplatz wollen. Deshalb sollte an dieser Stelle einmal überlegt werden, ob man an drei geeigneten Stellen geschwindigkeitsreduzierende Bodenschweller anbringt (siehe beigefügte Zeichnung).

Angesichts dieser Situation ist es nicht nachvollziehbar, warum eine Erschließung von der Hünxerstraße bzw. von der Augustastraße nicht möglich ist. Die im FNP dargestellte Grenze der Ortsdurchfahrt lässt noch eine Erschließung von der Hünxerstraße zu. Auch von der Augustastraße ist eine Erschließung für das neue Baugebiet möglich. Auf diese Weise würde eine bessere Verkehrsverteilung erreicht. Wir als Anwohner wären nicht unverhältnismäßig belastet und die Kinder könnten weiterhin ohne Gefährdung den Spielplatz erreichen.

2. Überschwemmungsgebiet und Hochwasserrisiken (3.7 der Begründung)

Ein Großteil des Planungsgebietes ist gemäß §5 Abs. 4a BauGB als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten eingestuft und kann im Falle eines außergewöhnlichen Hochwasserereignisses bis zu 2 m überschwemmt werden. Die geplanten Baugebiete liegen wesentlich niedriger als unsere vorhandene Bebauung. Bei Realisierung des neuen Baugebietes stehen diese Flächen nicht mehr als Retentionsräume zur Verfügung, d.h. das Hochwasser würde weiter in bisher nicht betroffene Bereiche vordringen.

Weiterhin liegt der größte Teil des Planungsraumes im bergbaubedingten Senkungsgebiet, in dem von Polderpumpenanlagen das Grundwasser abgesenkt wird. Es ist also mit einem hohen Grundwasserstand im gesamten Planungsgebiet zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die Baugrundsituation und die Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlags- und Oberflächenwasser.

3. Klima (3.8 der Begründung)

Die vorhandenen Freiflächen werden aus bioklimatischer Sicht günstig als wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen eingeschätzt. Durch die beabsichtigte FNP-Ä wird diese klimatische Situation negativ beeinflusst. Die entsprechenden günstigen Faktoren sollten nicht beeinträchtigt und von zusätzlicher Bebauung freigehalten werden.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

zur Erschließung des Plangebietes:

Seitens der Anwohner werden Bedenken gegen die vorgeschlagene Erschließung des westlichen Teilbereiches von der Straße „Hülsemannshof“ geäußert und alternative Erschließungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Den Bedenken und Vorschlägen wird dahingehend gefolgt, dass alternative Erschließungsvarianten von der Augustastraße sowie der Hünxer Straße geprüft wurden. Eine Anbindung an die Hünxer Straße ist nach Aussage des für die Straße zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig. Der Anschluss an die Augustastraße ist außerhalb des Rückstaubereiches des Knotenpunktes (L1/ L4/ Augustastraße) möglich.

Abschließende Aussagen zur Erschließung können allerdings erst bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes getroffen werden. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dazu die Erstellung einer Verkehrsuntersuchung sowie einer Erschließungsplanung erforderlich.

Die Aussagen zur Erschließung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend angepasst (siehe Kapitel 3.3).

zur Verkehrssituation der Straße „Zum Fischerbusch“

Der allgemeine Hinweis zur Verkehrssituation auf der Straße „Zum Fischerbusch“ betrifft die Flächennutzungsplanänderung nicht und wurde an den zuständigen Fachbereich der Stadt Dinslaken weitergegeben.

zu den Hochwasserrisiken:

Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, welche Bereiche bei Hochwasser überflutet sind und welche Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu erwarten sind. Die Karten werden für drei abgestufte Szenarien mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten erstellt. Ein Hochwasser, welches im Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftritt, wird als HQhäufig bezeichnet. Das Szenario HQ100 beschreibt ein Hochwasserereignis, welches im Mittel alle 100 Jahre auftritt. Ein Extremhochwasser, das im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftritt, wird im Szenario HQextrem dargestellt. Im Extremszenario wird davon ausgegangen, dass jeglicher technische Hochwasserschutz (bspw. Deiche, Pumpen, ...) ausfallen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung ist bei den Häufigkeits-Szenarien HQhäufig und HQ100 des Rotbach-Systems nicht betroffen. Bei einem Extremhochwasser bestehen allerdings Gefahren durch Überflutung bis zu 4 m Höhe (siehe Kapitel 3.8). Da dieses Szenario vom Versagen des Hochwasserschutzes ausgeht, können für diesen Extremfall keine Schutzmaßnahmen getroffen werden.

zum Grundwasserstand:

Die Auswirkungen des Grundwasserstandes auf die Versickerungsfähigkeit sowie die Baugrundsituation sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch ein Bodengutachten zu ermitteln.

zum Klima:

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine Nutzungsänderung der Fläche und bereitet eine spätere Bebaubarkeit (nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes) vor. Durch die Flächeninanspruchnahme werden klimatische Funktionen, wie die Kaltluft- und Frischluftentstehung, dauerhaft beeinträchtigt (siehe Kapitel 3.9 und Umweltbericht – Kapitel 3.2.4). Der Umweltbericht enthält Vorschläge zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Veränderungen des lokalen Klimas. Es wird vorgeschlagen bereits bestehende Gehölzstrukturen zu erhalten, offene Bereiche zwischen der Bebauung zu begrünen, Dach- oder Fassadenbegrünung zu berücksichtigen und Strauch-Baumhecken aus heimischen Arten in den Randbereichen zu entwickeln. Bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ziel dabei sollte sein, die klimatischen Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

7.2.6. Anwohnerin/ Anwohner der Straße „Hülsemannshof“, Schreiben vom 13. August 2020**Stellungnahme:**

1. Eine Erschließung des westlichen Teilbereichs des Plangebietes über die vorhandenen Straßen „Hülsemannshof“ sowie „Zum Fischerbusch“ ist für die dortigen Anwohner unzumutbar, da dies ein reines Wohngebiet mit Anliegerstraßen und Spielstraße ist. Die nicht ausreichende Breite, die Zufahrten in den Hülsemannshof, sowie die Einfahrten von der Hünxer Straße und von der Augustastraße, könnten den zusätzlichen Verkehr nicht aufnehmen und müssten dann komplett neu geregelt werden. Die Erschließung, insbesondere in der Bauphase, muss zwingend über die Augustastraße bzw. Hünxer Straße erfolgen.
2. Der bereits vorhandene Parkplatz am Hülsemannshof sollte nicht entfernt werden, da er einem Großteil der Anwohner dieses Wohngebietes schon jetzt eine Parkmöglichkeit gibt, die sonst nicht vorhanden wäre.
3. Zu der Problematik Überschwemmungsgebiet, Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken sind wir der Ansicht, dass bevor eine Flächennutzungsplanänderung beschlossen wird, die Stadt erklären soll, wie Sie die „Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung erheblicher Sachschäden“ gewährleisten will. In diesem Zusammenhang sollte auch die Grundwasserhaltung im Vorfeld einer Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich geklärt werden.
4. Der Bitte der Amprion GmbH ist nach unserer Ansicht Folge zu leisten. Es kann in der Begründung der Stadt nicht wirklich angehen, dass nur ein kurzfristiger Wohnungsflächenbedarf Grund genug ist dieser Bitte nicht zu folgen. Des Weiteren ist die Begründung, dass man in Dinslaken schon des Öfteren an die Höchstspannungsfreileitung herangerückt sei und damit dem Vorsorgeprinzip keine Rechnung getragen hat, nicht nachvollziehbar.

Abschließend möchten wir alle Beteiligten auffordern, bevor Sie diese Änderung der Flächennutzung beschließen, die wirklich notwendigen Problematiken im Vorfeld zu klären und nicht, so wie in der Begründung, in die Bauplanung zu verschieben. Wir wissen alle, was dies für Folgen haben kann. Die Kosten alleine zur Erschließung, zum Schutz der vorhandenen Bebauung sowie des neuen Baugebietes vor Verkehrslärm, Grundwassererhaltung, Überschwemmungsrisiken usw. werden sicherlich nicht dafür sorgen, dass bezahlbarer Wohnraum entsteht.

Die Belastung der Anwohner wäre hiernach nicht zumutbar und es ist bislang noch nicht über Umweltschutz etc. gesprochen worden.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

zur Erschließung des Plangebietes:

Seitens der Anwohner werden Bedenken gegen die vorgeschlagene Erschließung des westlichen Teilbereiches von der Straße „Hülsemannshof“ geäußert und alternative Erschließungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Den Bedenken und Vorschlägen wird dahingehend gefolgt, dass alternative Erschließungsvarianten von der Augustastraße sowie der Hünxer Straße geprüft wurden. Eine Anbindung an die Hünxer Straße ist nach Aussage des für die Straße zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig. Der Anschluss an die Augustastraße ist außerhalb des Rückstaubereiches des Knotenpunktes (L1/ L4/ Augustastraße) möglich.

Abschließende Aussagen zur Erschließung können allerdings erst bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes getroffen werden. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dazu die Erstellung einer Verkehrsuntersuchung sowie einer Erschließungsplanung erforderlich.

Die Aussagen zur Erschließung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend angepasst (siehe Kapitel 3.3).

zum bestehenden Parkplatz am Hülsemannshof:

Zurzeit ist nicht bekannt, was mit dem bestehenden Parkplatz am Hülsemannshof zukünftig geschieht, da noch keine Detailplanungen vorliegen. Diese werden erst bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes erarbeitet. Dazu zählt unter anderem die Erstellung einer Erschließungsplanung sowie eines Verkehrsgutachtens, in dem die Situation des ruhenden und fließenden Verkehrs untersucht und bewertet wird.

zu den Hochwasserrisiken / Grundwasserstand:

Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, welche Bereiche bei Hochwasser überflutet sind und welche Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu erwarten sind. Die Karten werden für drei abgestufte Szenarien mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten erstellt. Ein Hochwasser, welches im Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftritt, wird als HQhäufig bezeichnet. Das Szenario HQ100 beschreibt ein Hochwasserereignis, welches im Mittel alle 100 Jahre auftritt. Ein Extremhochwasser, das im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftritt, wird im Szenario HQextrem dargestellt. Im Extremszenario wird davon ausgegangen, dass jeglicher technische Hochwasserschutz (bspw. Deiche, Pumpen, ...) ausfallen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung ist bei den Häufigkeits-Szenarien HQhäufig und HQ100 des Rotbach-Systems nicht betroffen. Bei einem Extremhochwasser bestehen allerdings Gefahren durch Überflutung bis zu 4 m Höhe (siehe Kapitel 3.8). Da dieses Szenario vom Versagen des Hochwasserschutzes ausgeht, können für diesen Extremfall keine Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Eine neue Berechnung und Simulation der Hochwassergefahren, in der die geplante bauliche Entwicklung berücksichtigt wird, ist erst möglich, wenn die zukünftige Geländehöhe im Plangebiet sowie die Details zur entstehenden Bebauung bekannt sind. Diese Informationen werden erst bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes erarbeitet, sodass für die Flächennutzungsplanänderung eine Neuberechnung der Hochwassersituation nicht möglich ist.

Die Auswirkungen des Grundwasserstandes auf die Versickerungsfähigkeit sowie die Baugrundsituation sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch ein Bodengutachten zu ermitteln.

zum Abstand zur Höchstspannungsfreileitung:

Aus dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) geht hervor, dass bei der planungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten, die dem Wohnen dienen, nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden soll. Grundsätze der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, können aber überwunden werden.

Der genannte Mindestabstand von 400 m kann im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht eingehalten werden, denn eine strenge Berücksichtigung des Grundsatzes würde dazu führen, dass der gesamte Planbereich nicht zu Wohnbaufläche entwickelt werden könnte. Die Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen ist, wie aus den Untersuchungen des Wohnkonzeptes hervorgeht, besonders hoch. Dabei ist der Wohnraumbedarf kurzfristig am höchsten und nimmt im Zeitverlauf ab⁷. Die Stadt Dinslaken ist daher an einer möglichst kurzfristigen Entwicklung neuer Wohnbauflächen interessiert und zahlreiche größere Potenzialflächen (mit größerer Entfernung zur benannten Höchstspannungsfreileitung) sind aufgrund der Dauer der Planungsprozesse, den regionalplanerischen Vorgaben und eingeschränkter Markverfügbarkeit nur mittel- bis langfristig entwickelbar.

Bei Betrachtung des Verlaufes der genannten Höchstspannungsfreileitung im Gebiet der Stadt Dinslaken wird deutlich, dass sich im gesamten Dinslakener Siedlungsraum Wohnnutzungen in weniger als 400 m Abstand zur Freileitung befinden. Durch die vorliegende Planung wird demnach nicht erstmalig an die Höchstspannungsfreileitung herangerückt.

Auf die Einhaltung des in Grundsatz 8.2-3 geforderten Abstandes wird vor dem Hintergrund des hohen, kurzfristigen Wohnflächenbedarfes sowie der historisch entstandenen Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

zum Verhältnis Flächennutzungsplan und Bebauungsplan:

Das deutsche Planungssystem ist zweistufig aufgebaut und besteht aus der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan). Der Flächennutzungsplan hat gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die Aufgabe „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“ Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ist daher darzulegen, dass die beabsichtigte Darstellung von Wohnbaufläche grundsätzlich möglich ist. Der Flächennutzungsplan bereitet die spätere Aufstellung eines Bebauungsplanes vor indem die relevanten Themen und mögliche Probleme ermittelt werden. Das zweistufige Planungssystem sieht vor, die Details der baulichen Nutzung sowie die abschließende Abhandlung aller relevanten Themen in Form von rechtsverbindlichen Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes vorzunehmen. Eine abschließende Klärung aller notwendigen Problematiken ist daher im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

7.2.7. Anwohnerin/ Anwohner der Straße „Hülsemannshof“, Mail vom 14. August 2020

Stellungnahme:

Zu o.g. Vorgang, betreffend Bereich südlich Augustastraße/westlich Ziegelstraße/beidseitig Hünxer Straße möchten wir einiges anmerken.

Wir wohnen seit 1990 im Haus Hülsemannshof XX, verfügen also über langjährige Erfahrungswerte im Straßenverkehrsbereich Hülsemannshof und Zum Fischerbusch. Vom Fischerbusch gibt es 3 Zuwegungen „Hülsemannshof“, davon sind 2 als eine Art Spielstraße ausgeführt und u.E. für größeres Verkehrsaufkommen grundsätzlich ungeeignet.

Hülsemannshof, Straße bis Kaninchenfarm, ist als Straße ausgeführt, aber deutlich schmaler als andere innerörtliche Straßen, zudem durchgängig an einer Seite zugeparkt, so daß lediglich eine Fahrspur zur Verfügung steht. Schon jetzt ist dies häufig mit der Notwendigkeit entsprechender Rangiervorgänge verbunden, wenn aus beiden Fahrrichtungen Fahrzeuge unterwegs sind. Wir verstehen das so, daß gemäß den Planungen der komplette An- und Abfahrtsverkehr der neu zu errichtenden Mehrfamilienhäuser an der Augustastraße über dieses Teilstück Hülsemannshof erfolgen soll. Die geschilderte Problematik würde sich also deutlich verschärfen, zu den Hauptverkehrszeiten gäbe es ein heilloses Chaos. Eine Verbreiterung der Straße ist aus unserer Sicht auch nicht möglich. Hinzu kommt: notwendigerweise muss der komplett Verkehr auf die jetzige Anliegerstraße (was im übrigen nur auf dem Strassenschild steht, es kümmert sich keiner drum, wird als Abkürzung benutzt) Zum Fischerbusch einbiegen; Richtung Augustastraße mündend auf den – sehr engen – Kreisverkehr, Richtung Hünxerstraße biegend dort mündend. Auch bei Zum Fischerbusch handelt es sich insgesamt um eine relativ enge Straße, im Bereich Hülsemannshof/Kaninchenfarm bis Talstraße wird zudem die eine Fahrbahnhälfte auch als Parkstreifen genutzt, so daß auch hier jetzt schon ständig eine mit der oben geschilderten Situation im Hülsemannshof vergleichbare, bei noch steigendem Verkehrsaufkommen in zunehmendem Maß, ergibt. Einbiegung vom Fischerbusch in die Hünxer Straße: bei

⁷ siehe InWIS Forschung & Beratung GmbH (InWIS), Handlungskonzept Wohnen Stadt Dinslaken – Endbericht, Kapitel 4.3 Wohnungsbedarfsprognose

Rechtsabbiegern ist eine geringe Wartezeit derzeit zu beobachten, ganz anders bei Linksabbiegern, hier kann man schon mal ein paar Minuten warten, bis sich eine Lücke auftut. Es kommt schon jetzt deswegen zu Rückstaus auf Zum Fischerbusch, was sich bei höherem Fahrzeugaufkommen entsprechend verstärken und zu höchst unübersichtlichen und gefährlichen Situationen führen wird. U.E. sollten andere Lösungsansätze gesucht werden, wobei – natürlich – die entsprechenden behördlichen Zuständigkeiten zu beachten und ggf. entsprechende Abstimmungen zwischen einzelnen Behörden herbeizuführen sind. Wir schlagen wie folgt vor: Zuwegung Neubaugebiet an Augustastraße am westlichen Rand des Geländes, also möglichst weit Richtung Zum Fischerbusch. Es erscheint sinnvoll, um sicherlich problematisches Einbiegen vom Neubaugebiet links in die Augustastraße zu vermeiden, daß es dabei die vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts gibt. (Linksabbieger von Augustastraße in Zuwegung Neubaugebiet unproblematischer, da nur die Fahrtrichtung Augustastraße zum Kreuzungsbereich mit Hünxer Straße Vorfahrt hat). Dieser Kreuzungsbereich, also auch mit Ziegelstraße ist platzmäßig recht großzügig. Es böte sich die Einrichtung eines großflächigen Kreisverkehrs an, womit sich auch für o.g. Rechtsabbieger von Zuwegung Neubaugebiet die Möglichkeit ergibt, Fahrtrichtung zur B8 einzuschlagen, ohne lange Wartezeiten in Kauf nehmen zu müssen.

Eine ähnliche Lösung wäre u.E. auch am Neubaugebiet Ziegelstraße möglich. Zuwegung Neubaugebiet auf Ziegelstraße, Nähe Einmündung Krusenstraße. Die Zuwegung von Ziegelstraße hierauf ist jetzt schon zweigeteilt (in der Mitte eine „Verkehrinsel“), so daß auch hier die Einrichtung eines Kreisverkehrs platztechnisch umsetzbar erscheint. Wenn bei der Zuwegung vom Neubaugebiet auf Ziegelstraße auch hier vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts eingerichtet wird, würde sich für die Leute, die Richtung Hünxer/Augustastraße wollen, im Kreisverkehr die Möglichkeit hierzu bieten. Es erscheint uns im Interesse aller Beteiligten äußerst sinnvoll, wenn vermieden wird, bestehende enge, schon bei jetzigem Verkehrsaufkommen zumindest zeitweise problematische Anliegerstraßen unverhältnismäßig überzustrapazieren und so ein temporäres Verkehrschaos zu verursachen. Vielmehr sollte nach dauerhaften, großzügig angelegten Lösungen gesucht werden.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:
zur Erschließung des Plangebietes:

Seitens der Anwohner werden Bedenken gegen die vorgeschlagene Erschließung des westlichen Teilbereiches von der Straße „Hülsemannshof“ geäußert und alternative Erschließungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Den Bedenken und Vorschlägen wird dahingehend gefolgt, dass alternative Erschließungsvarianten von der Augustastraße sowie der Hünxer Straße geprüft wurden. Eine Anbindung an die Hünxer Straße ist nach Aussage des für die Straße zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig. Der Anschluss an die Augustastraße ist außerhalb des Rückstaubereiches des Knotenpunktes (L1/ L4/ Augustastraße) möglich.

Abschließende Aussagen zur Erschließung können allerdings erst bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes getroffen werden. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dazu die Erstellung einer Verkehrsuntersuchung sowie einer Erschließungsplanung erforderlich.

Die Aussagen zur Erschließung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend angepasst (siehe Kapitel 3.3).

zur Verkehrssituation der Straße „Zum Fischerbusch“

Der allgemeine Hinweis zur Verkehrssituation auf der Straße „Zum Fischerbusch“ betrifft die Flächennutzungsplanänderung nicht und wurde an den zuständigen Fachbereich der Stadt Dinslaken weitergegeben.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

7.3. Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

In der Zeit vom 02. November 2020 bis 04. Dezember 2020 hatten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit, Anregungen und Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung vorzubringen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken vorgetragen:

- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 06. November 2020;
- Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Mail vom 10. November 2020;
- STEAG GmbH, Schreiben vom 11. November 2020;
- Gelsenwasser AG, Schreiben vom 19. November 2020;
- Gelsenwasser Energienetze GmbH, Schreiben vom 19. November 2020;

- Vodafone NRW GmbH, Schreiben vom 19. November 2020;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 24. November 2020;
- Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 04. Dezember 2020;
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Mail vom 18. Dezember 2020.

7.3.1. Mingas-Power GmbH, Schreiben vom 09. November 2020

Stellungnahme:

Die Mingas GmbH betreibt unweit von dem Gebiet, dass im Rahmen der 131. Flächennutzungsplanänderung gerade beplant wird, seit mehr als 16 Jahren an der Oberlohberg-Allee auf dem ehemaligen Gelände der Zeche Lohberg eine Anlage zur Gewinnung und Verwertung von Grubengas.

Diese Anlage „Lohberg 1/2“ befindet sich ca. 650 m nordnordöstlich des in der 131. Änderung des Flächennutzungsplans beplanten Gebietes und ist durch die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg immissionsschutzrechtlich genehmigt bzw. betriebsplanmäßig zugelassen.

Wir betreiben einen erheblichen technischen Aufwand zur Schallminimierung, dessen Erfolg durch Sachverständigenmessung festgestellt worden ist. Die zugelassenen Geräuschwerte werden sicher eingehalten. Die Schallemissionen der Anlage wurden in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Vorabzug der Schalltechnischen Untersuchung der Firma Peutz Consult GmbH vom 07.09.2020 nicht berücksichtigt.

Wir möchten darum bitten, diese Erfordernisse im weiteren Verlauf der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303.04 (Bereich Zeche Lohberg – Zentral-, Gewerbecluster und Lohberg Corso; rechtskräftig seit dem 14.01.2013) wurden die Emissionen der Grubengasanlage in Bezug auf die nächstgelegene Wohnbebauung geprüft. Die Grubengasanlage muss die Schutzansprüche der Wohnnutzungen in den Gebäuden Hünxer Straße 360, 362 und 364 mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes beachten. Die Entfernung zwischen der Anlage und den o.g. Wohnnutzungen beträgt etwa 175 m (Luftlinie). Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass von der Grubengasanlage keine Schallemissionen auf den ca. 650 m (Luftlinie) entfernten Planbereich dieser Flächennutzungsplanänderung einwirken. Aufgabe es erarbeiteten Schallgutachtens war daher nur die Untersuchung der Schallemissionen der angrenzenden Hauptverkehrsstraßen. Eine Untersuchung weiterer Schalleinwirkungen ist im Bebauungsplanverfahren möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

7.3.2. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Mail vom 13. November 2020

Stellungnahme:

Die Belange der von hier betreuten Straßen L 1 Abs 48 und L 4 Abs 7 außerhalb der Ortsdurchfahrt werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen grundsätzlichen Bedenken.

Vom Straßeneigentum der L1 und L4 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig.

Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.

Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

Lückenlose dauerhafte nicht übersteigbare Einfriedung entlang der von hier betreuten Straßen ist im Bereich der freien Strecke grundsätzlich erforderlich sofern es sich nicht um land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke handelt.

Die Leistungsfähigkeit der neuen Einmündung mit den Zusatzverkehren aus dem hinzukommenden BPL Gebiet sind mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen. Hier ist ein Verkehrsgutachten mit einem Prognosehorizont für das Jahr 2030 aufzustellen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte.

Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen. Die Nähe zu dem Knotenpunkt L 1 Hünxer Straße / L 4 Ziegelstraße /Augustastraße wird besonders kritisch gesehen, hier ist der Abstand möglichst groß zu wählen. Sofern ausreichend Leistungsfähig ist mindestens ein Knotenpunkt nach RAL mit Linksabbiegespur zu erstellen.

Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung als "Bereich ohne Zugänge und Zufahrten" nach PlanzV zu kennzeichnen. Die Anlegung neuer Zufahrten oder Zugänge unterliegen dem gesetzlichen Verbot und sind nicht realisierbar.

Eine grundsätzliche Zustimmung zur Neuansbindung einer Gemeindestraße an die L 4 Ziegelstraße kann ohne Verkehrsgutachten nicht erteilt werden, eine Anbindung an die L 1 Hünxer Straße ist nicht genehmigungsfähig. Die Anbindung der westlichen Fläche des Bebauungsplans kann nicht im Aufweitungsbereich/Rückstaubereich des Knotenpunktes L 1 / L 4 / Augustastraße angebunden werden. Die Ausgestaltung ist nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die mir durch den Ausbau zukünftig entstehenden Mehraufwendungen sind auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 01.07.2010, von Ihnen zu Berechnen und geprüft vorzulegen und mit einer einmaligen Zahlung abzulösen.

Die Ausführungsplanung ist vor Baufreigabe einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt/Gemeinde durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten. Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbebereich notwendig werden so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen.

Die Anbindung der Erschließungsstraße an die L 4 hat bis zum Ende der Radian (Unterhaltungsbereich der SBV) bituminös zu erfolgen. Jegliche Grenzbebauung mit Ausnahme von Einfriedungen zu den klassifizierten Straßen ist grundsätzlich nicht zulässig, Ausnahmen bedürfen der Einzelfall-Abstimmung.

Ehemalige landwirtschaftliche Zufahrten entlang des B-Plan-Gebietes sind vor Baubeginn ersatzlos zu beseitigen und die Flächen auf Straßeneigentum zu rekultivieren.

Grundsätzlich dürfen keine Versorgungsleitungen innerhalb der Fahrbahn verbleiben. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen veranlasst die Stadt. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen kommunaler Leitungen führt die Stadt durch.

Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgebrachte Stellungnahme ist bis auf kleinere Ergänzungen identisch zur Stellungnahme vom 09. April 2020. Die vorherige Stellungnahme wurde bereits im Planverfahren berücksichtigt. Siehe dazu Kapitel 7.1.4.

Ergänzend teilt Straßen NRW mit, dass eine Anbindung des Plangebietes an die L1 Hünxer Straße nicht genehmigungsfähig ist. Der westliche Änderungsbereich kann nicht im Aufweitungsbereich/ Rückstaubereich des Knotenpunktes L 1/ L 4/ Augustasträße angebunden werden. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

7.3.3. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, Netzplanung, Mail vom 19 November 2020Stellungnahme:

Die Stellungnahme vom 22.04.2020 hat weiterhin Bestand.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 22. April 2020 wurde im Planverfahren berücksichtigt. Siehe dazu Kapitel 7.1.5 der Begründung.

7.3.4. Amprion GmbH, Schreiben vom 24. November 2020Stellungnahme:

Im Rahmen des v. g. Bauleitplanverfahrens haben wir in der Vergangenheit mehrere Stellungnahmen, zuletzt mit Schreiben vom 02.04.2020, abgegeben. Diese Stellungnahmen liegen Ihnen vor.

Wir weisen erneut darauf hin, dass wir die Auflagen und Rahmenbedingungen unserer Stellungnahme vom 12.03.2020 weiterhin aufrechterhalten.

Darüber hinaus haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Ergänzungen vorzubringen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die von der Amprion GmbH eingereichten Stellungnahmen vom 12. März 2020 und vom 02. April 2020 wurden im Planverfahren berücksichtigt. Siehe dazu Kapitel 7.1.2 der Begründung.

7.3.5. Kreis Wesel, Schreiben vom 01. Dezember 2020Stellungnahme:

Die Stadt Dinslaken beabsichtigt mit der 131. FNP-Änderung im Bereich Augusta-, Hünxer- und Ziegelstraße gelegene Grünflächen zukünftig als Wohnbauflächen darzustellen. Hintergrund ist der große Bedarf an zusätzlichem Wohnraum.

Auf Basis der mit Schreiben vom 02.11.2020 vorgelegten Unterlagen bestehen gegen Planänderungen aus Sicht des Kreises Wesel keine grundsätzlichen Bedenken.

Die nachfolgenden Hinweise zu den seitens des Kreises Wesel zu vertretenden Belangen stehen der o.g. Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen, sind aber im nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahren vertiefend zu betrachten.

Naturschutz und Landschaftspflege

Der Bauleitplanbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum. Eine Stellungnahme aus der Sicht der Landschaftsplanung ist somit nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass sich im Planbereich ein gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG vom LANUV erfasster Streuobstbestand befindet. Grundsätzlich sind die Bestimmungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen des § 42 LNatSchG sowie § 30 BNatSchG zu beachten. Vordringlich ist eine Minderung der Streuobstbestände zu vermeiden.

Die Beseitigung der Streuobstwiese verursacht einen erheblichen Kompensationsaufwand. Eine Aufwertung der Streuobstwiese könnte ggf. als Kompensation anerkannt werden.

Ich rege daher an, die Streuobstwiese im nachfolgenden Planverfahren als MSPE-Fläche auszuweisen.

Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.

Wasserwirtschaft:

Gegen die 131. FNP-Änderung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

In Hinblick auf ein klimaangepasstes Bauen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers zu favorisieren, um den natürlichen lokalen Wasserhaushalt wenig zu beeinträchtigen, das Risiko für Sturzfluten bei Starkregen zu mindern und das Stadtklima zu verbessern.

Insofern sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu untersuchen, wie die ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers bei dem im Planänderungsgebiet hoch anstehenden Grundwasser realisiert

werden kann. Bodenuntersuchungen sowie detaillierte Aussagen zum Grundwasserstand ggf. in Bezug auf eine angedachte Aufschüttung sind vorzulegen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets (HQextrem) und in einem nach Starkregenereignissen überflutungsgefährdeten Bereich.

Im Sinne einer Starkregenvorsorge wird darauf hingewiesen, dass weitere bauleitplanerische bzw. bauliche Elemente umgesetzt werden können, die eine Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention und Verdunstung des Niederschlagswassers erzielen und damit das Risiko für ein Versagen technischer Entwässerungssysteme bei Starkregenereignissen mindern können (z.B. Dachbegrünungen, wasserdurchlässige Befestigung von Außenflächen).

Immissionsschutz:

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn die in der in einer schalltechnischen Untersuchung durch die Peutz Consult GmbH (Bericht Nr. VL 8380-1 vom 07.09.2020) aufgeführten erforderlichen Schallschutzmaßnahmen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Anwendung finden.

In diesem Rahmen ist weiterhin zu untersuchen, welche zusätzlichen Einwirkungen die bestehenden Gewerbebetriebe entlang des Ziegeleiwegs auf die geplante Wohnbebauung haben. Hier sind ggf. weitere Schallschutzmaßnahmen erforderlich, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden müssen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Aus Sicht des Kreises Wesel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren vertiefend zu betrachten.

7.3.6. Emschergenossenschaft / Lippeverband, Schreiben vom 03. Dezember 2020

Stellungnahme:

Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind jedoch zu beachten:

Schmutzwasser:

Die bisherigen Hinweise des Lippeverbandes wurden von Seiten der Stadt Dinslaken berücksichtigt. Die Anschlussdaten für die neue Wohnbebauung sind im Regionalplan der Stadt Dinslaken mit 245 EW ab 2023 angegeben. Der Einfluss dieser zusätzlichen Schmutzfrachten wird vom Lippeverband überprüft und ggf. mit der Stadt Dinslaken abgestimmt.

Die Kläranlage Dinslaken ist hydraulisch und frachtmäßig an ihrer Kapazitätsgrenze und voll ausgelastet. Zusätzliche Mengen können nicht behandelt werden. Es ist eine Überleitung der Kläranlage Dinslaken (Lippeverband) zum Klärwerk Emschermündung (Emschergenossenschaft/KLEM) geplant. Aktuell finden Voruntersuchungen und Abstimmungsgespräche mit den Behörden statt. Als Fazit aus den bis jetzt geführten Gesprächen, ist eine Überleitung ab 2026 möglich. Sollten die neuen Flächen entwickelt, bebaut und an die Kläranlage Dinslaken angeschlossen werden, so bestehen Bedenken bezüglich der Kapazitätsprobleme der Kläranlage.

Bei der Konkretisierung der Planungsvariante mit Schmutzwasserableitung in Richtung Emschergenossenschaft (Ableitung des Abwassers über das neue Pumpwerk Krusenstraße der Stadt zum KLEM) ist die Betriebsabteilung der Emschergenossenschaft (21 - WE 10) eng in die Planung einzubinden. Eine Übernahme des Abwassers der Kläranlage Dinslaken ist prinzipiell denkbar. Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Belastung und der Reinigungsziele des KLEM gibt es Unwägbarkeiten und Risiken, die bei der Planung Berücksichtigung finden sollten.

Aufgrund der geschilderten Situation und der aktuellen Auslastung der Kläranlage Dinslaken sollte in jedem Fall die Variante gewählt werden bei der das Schmutzwasser zur Kläranlage Emschermündung übergeleitet wird.

Regenwasser

Durch den Anschluss des Regenwassers an die bestehende RW-Kanalisation darf die vorhandene Überflutungsproblematik an der Hünxer Straße / Gerhard-Malina-Straße nicht verschärft werden. Die Stadt Dinslaken baut mit Fördermitteln der Landesregierung und der Emschergenossenschaft eine Starkregenüberflutungsfläche an der Hünxer Straße um die vorhandenen Probleme zu reduzieren. Wenn die geologischen Verhältnisse

es zulassen, sollte die Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt werden. Durch fallende Grundwasserstände kam es in den Sommermonaten der letzten Jahre regelmäßig zu einem Trockenfallen des Rotbaches. Im Einzugsgebiet des Rotbaches wird empfohlen das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen möglichst im Untergrund zur Versickerung zu bringen.

Hochwasser

Die zum Rotbach weitergeleitete Wassermenge muss bei einer neu versiegelten Fläche nach BWK M3/IV17 nachgewiesen werden: Die Hochwassergefahr darf sich durch die Einleitung nicht erhöhen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Seitens der Emschergenossenschaft / des Lippeverbandes bestehen keine Bedenken. Die vorgebrachten Hinweise werden wie nachfolgend dargestellt berücksichtigt.

Schmutzwasser:

Die hydraulische und frachtmäßige Auslastung der Kläranlage Dinslaken ist bekannt. Diesbezüglich fanden bereits Abstimmungsgespräche (u.a. am 10.09.2020 in Dinslaken) zwischen der Emschergenossenschaft, dem Lippeverband, der Stadt Dinslaken und weiteren Behörden statt.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wurden verschiedene Entwässerungsvarianten dargestellt (siehe Kapitel 3.5). Welche der skizzierten Varianten gewählt wird, ist bei der konkreten Entwässerungsplanung im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden. Die Emschergenossenschaft / der Lippeverband wird in die weiteren Planungen eng eingebunden.

Regenwasser

Die Entfernung zwischen der benannten Starkregenüberflutungsfläche (Hünxer Straße/ Gerhard-Malina-Straße) und dem Plangebiet (Hünxer Straße / Augustastraße) beträgt 1,2 km (Luftlinie). Ein Zusammenhang mit dem Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung wird nicht gesehen.

Die Versickerung des Regenwassers wird, wie in Kapitel 3.5 beschrieben, angestrebt. Um verlässliche Aussagen zu den Versickerungsverhältnissen zu treffen, ist im Bebauungsplanverfahren ein Bodengutachten zu erarbeiten.

Hochwasser

Eine Berechnung der Hochwassergefahren ist erst möglich, wenn die zukünftige Geländehöhe im Plangebiet sowie die Details zur entstehenden Bebauung bekannt sind. Diese Informationen werden erst bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes erarbeitet, sodass für die Flächennutzungsplanänderung eine Neuberechnung der Hochwassersituation nicht möglich ist. Der Hinweis ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

7.4. Offenlage der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Zeit vom 06. April 2021 bis zum 07. Mai 2021 wurde die Offenlage der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Offenlage erfolgte Pandemiebedingt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Ergänzend konnten sich alle Interessierten für eine Einsichtnahme im Technischen Rathaus bei der Stadtverwaltung anmelden.

Im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes sind insgesamt neun Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen stammen alle von Trägern öffentlicher Belange. Anregungen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

7.4.1. Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 27.04.2021

Stellungnahme:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Lohberg“, über den auf Sole verliehenen Bergwerksfeldern „Hiesfeld IV“ und „Holthausen IX“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Lohberg-Gas“ Eigentümerin der Bergwerksfelder „Lohberg“, „Hiesfeld IV“ und „Holthausen IX“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „Lohberg-Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rütterscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeigentümer zu regeln.

Ferner befindet sich der Vorhabenbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Vorhabenbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Weiterbe 10 in 45141 Essen einzuholen.

Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen-Kataster (BAV-Kat) sind im Umfeld der Planmaßnahme folgende Verdachtsflächen verzeichnet:

- 4406-S-008, Lohberg 1/2, Zeche, Grubengasförderanlage, zentrale Wasserhaltung, Blockheizkraftwerk, Kläranlage, Klärbecken,
- 4406-A-003, Gärtnerbecken, Halde.

Die Bergaufsicht hat im Bereich der ehemaligen Betriebsflächen bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Dinslaken über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

zu den Feldeigentümern

Die benannten Feldeigentümer (RAG AG sowie Mingas-Power GmbH) wurden im Planverfahren beteiligt. Beide Feldeigentümer haben zum Planverfahren Stellungnahmen eingereicht, die im Planverfahren berücksichtigt wurden (siehe Kapitel 7.1.1, 7.1.7 und 7.3.1).

zum Grubenwasseranstieg

Die RAG AG wurde im Planverfahren beteiligt. Seitens der RAG wurden keine Aussagen oder Bedenken zu Hebungen an der Tagesoberfläche durch einen Anstieg des Grubenwassers vorgebracht (siehe Kapitel 7.1.7). Im Zusammenhang mit der Zulassung der Abschlussbetriebsplanergänzung der Zentralen Wasserhaltung Lohberg vom 22.01.2021 wurden nur sehr geringe Bodenbewegungen prognostiziert, bei denen keine Auswirkungen auf die Tagesoberfläche zu erwarten sind.

zu den Verdachtsflächen

Der Kreis Wesel (untere Bodenschutzbehörde) wurde im Verfahren beteiligt (siehe Kapitel 7.1.8 und 7.3.5). Informationen oder Bedenken zu den benannten Verdachtsflächen wurden nicht vorgebracht.

Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

7.4.2. Amprion GmbH, Schreiben vom 26.04.2021

Stellungnahme:

Im Rahmen der Vorbereitungen für die formelle Einleitung des vorgenannten Bauleitplanverfahrens haben wir mit Schreiben vom 12.03.2020 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Wir bitten Sie, die darin aufgeführten Auflagen und Rahmenbedingungen weiterhin bei der Planung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bitten wir Sie, im Rahmen der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen im Nahbereich von Höchstspannungsfreileitungen Folgendes ebenfalls zu berücksichtigen:

Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren.

Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.

Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen.

Außerdem möchten wir betonen, dass gemäß des am 06.06.2007 in Kraft getretene Abstandserlasses NRW (Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten, Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) unter Anhang 4, ein aus Immissionsschutzgründen festgelegter Schutzabstand bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung oder Nachrichtenübertragung von mindestens 40 m (bei Höchstspannungsfreileitungen mit 380-kV) einzuhalten ist.

Die in Anhang 4 genannten Abstände sollen gemäß Punkt 2.5 dazu dienen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB zu gewährleisten.

Es ist festzuhalten, dass das betroffene Plangebiet durch die bestehende Höchstspannungsfreileitung weiterhin gewerblich geprägt sein wird. Das Gebot der Konfliktbewältigung innerhalb des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens verlangt, dass jeder Bauleitplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 – 4 NB 25.94, Buchholz 406.11 § 1 Bau-GB Nr. 75 S. 11 m.w.N.). Je intensiver der Widerspruch zwischen plangemäßer Nutzung und Umgebungsnutzung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung und damit an den Detaillierungsgrad der jeweiligen Festsetzungen zu stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.03.1988).

Diese generellen Anmerkungen führen zu den folgenden konkret zu beachteten Vorgaben:

Bei der gebotenen Konfliktbewältigung gehen von der Freileitung, je nach dem Abstand zwischen Leitung und Wohnnutzung, unterschiedlich intensive Konflikte der widerstrebenden Nutzungen aus. Aus diesem Grund ist es geboten im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen den folgenden Zonen zu unterscheiden:

Übersicht / Zusammenfassung der Zonen

Zone I (Trassenachse – 33 m):

Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die zur Energieversorgung, dies ist vergleichbar mit einem Industrie- oder Gewerbegebiet. Die Ausweisung von Wohnnutzung im Schutzstreifen widerspricht also dem Gedanken der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO. In diesem Bereich hat die gewerbliche Nutzung Vorrang.

- Hier muss die Versorgungssicherheit Vorrang vor anderen Nutzungsarten haben.

Im Falle einer bebauungsplanerischen Festsetzung von Wohnnutzungen in Zone I, werden wir mit Blick auf die vorhandenen dinglichen Leitungssicherungen (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) die in diesem Bereich zur Baurealisierung erforderlichen privatrechtlichen Zustimmungen nicht erteilen.

Zone II (33 m – 200 m):

In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes.

- Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden.

Zone III (200 – 400 m):

Ab diesem Bereich ist der vorrangigen Nutzung des Wohnens Rechnung zu tragen. Vergleichbar mit einer reinen Wohnnutzung.

- Hier kann Wohn- oder Freizeitraum ohne besonderes Konfliktpotential geplant werden.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen:

Die Zone I betrifft den Schutzstreifen der bestehenden Freileitung. Diese Zone sollte von jeglicher baulichen und sonstigen Nutzung (etwa Spielplätze u.Ä.) freigehalten werden. Diese Freihaltung sollte durch entsprechende Festsetzungen im verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan hinreichend abgesichert werden. Gründe hierfür sind neben den bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auch Geräuschmissionen und elektromagnetische Felder deren Vorhandensein jedoch im Rahmen des allgemeinen Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind. Auch mit Blick auf unsere praktischen Erfahrungen mit entsprechenden Konfliktpotentialen, die durch ein Aufeinandertreffen gewerblicher Nutzung und Wohn- oder Freizeitnutzung entstehen, möchten wir anregen, auf die beabsichtigte Festsetzung von Wohnbauflächen innerhalb von Zone I zu verzichten.

Unseres Erachtens spricht auch die Existenz eines durchlaufenden Freiraumbereiches in Zone I gegen eine Ausweisung von Wohnbauflächen. Zwar verläuft im Bereich von Zone I bereits die oben genannte Höchstspannungsfreileitung. Andere bauliche oder gewerbliche Nutzungen sind dort jedoch nicht ersichtlich. Dieser Raum bietet daher noch die Möglichkeit einer planerischen Steuerung im Sinne des Freiraumschutzes. Daher kommt diesem Belang ein besonderes Gewicht dabei zu, Zersiedlungen bisheriger Freiräume und den damit einhergehenden Landschaftsverbrauch zu vermeiden.

Darüber hinaus weisen wir auf den raumordnerischen Grundsatz aus Ziffer 7.1-1 LEP NRW hin, der die Erhaltung von Freiräumen gewährleisten soll. Zwar verläuft im Bereich von Zone I bereits die oben genannte Höchstspannungsfreileitung. Andere bauliche oder gewerbliche Nutzungen sind dort jedoch nicht ersichtlich. Dieser Raum bietet daher noch die Möglichkeit einer planerischen Steuerung im Sinne des Freiraumschutzes. Daher kommt diesem Belang ein besonderes Gewicht dabei zu, Zersiedlungen bisheriger Freiräume und den damit einhergehenden Landschaftsverbrauch zu vermeiden.

Die Zone II betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200m zur Trassenachse. Hier können Geräuschmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden. Daher wird aus unserer Sicht in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden. Hier ist es auch denkbar im Rahmen der Planzeichnung im Bebauungsplan (analog wie es bei Verkehrslärm üblicherweise gemacht wird) Bebauungslinien zu definieren, welche von offenbaren Fenstern von schützenswerten Aufenthaltsräumen frei bleiben sollen.

Die Zone III betrifft den Bereich, mit einem Abstand von 200m bis 400m zur Leitungsmittelachse. Hier ist aus unserer Sicht die Ausweisung von Wohn- und Freizeitflächen grundsätzlich möglich. Dennoch sei erneut auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hingewiesen.

Der Geltungsbereich zur 131. Flächennutzungsplanänderung befindet sich gemäß der vorgenannten Zonen- aufteilung innerhalb der Zonen I, II und III. Zur besseren Übersicht haben wir den Übergang von Zone II in Zone III in dem vorgenannten Flächennutzungsplan in gelb eingetragen.

Bei Beachtung unserer Hinweise zu der Zonenunterteilung wird der gebotenen Konfliktbewältigung aus unserer Sicht in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die bisherige Stellungnahme wurde im Planverfahren berücksichtigt. Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahmen vom 12.03.2020 (Kapitel 7.1.2).

Die Amprion GmbH geht in ihrer Stellungnahme fälschlicherweise davon aus, dass ein Bebauungsplan aufgestellt wird, dessen Ergebnis die Festsetzung von Wohngebieten und somit die Schaffung von Baurecht ist. Dies ist nicht der Fall. Ziel des Planverfahrens ist die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von Grünfläche in Wohnbaufläche. Baurecht für neue Gebäude ergibt sich daraus nicht. Aufgrund der Maßstabs- und Abstraktionsebene des Flächennutzungsplanes hat sich die Stadt Dinslaken dazu entschieden den gesamten Änderungsbereich als Wohnbaufläche darzustellen. Bei dieser Entscheidung wurde auch berücksichtigt, dass verschiedene Teilbereiche des Planbereiches ggf. nicht für bauliche Nutzungen in Frage kommen. Zahlreiche Details wie bspw. die Anordnung, Höhe und Ausrichtung der Gebäude oder Abstände und bauliche Auflagen aufgrund der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung müssen daher im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes abschließend gelöst werden.

Die Schutzzone I (Schutzstreifen 33m beidseitig der Trassenachse) wird im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens ist auch von der Stadt Dinslaken nicht gewollt (siehe dazu auch Abwägungsvorschlag zur vorherigen Stellungnahme Kapitel 7.1.2).

Im südlichen Änderungsbereich befindet sich eine Streuobstwiese. Ziel der Stadt Dinslaken ist es diese dauerhaft zu erhalten (planungsrechtliche Sicherung im noch aufzustellenden Bebauungsplan), sodass sich ein Abstand von mindestens 60 m zur Höchstspannungsfreileitung ergibt. Ob darüber hinaus ein noch größerer Abstand, bauliche Auflagen zur Ausrichtung der Gebäude oder schutzwürdiger Räume in den Gebäuden erforderlich ist, muss im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt werden. Die seitens Amprion geforderte gegenseitige Rücksichtnahme der unterschiedlichen Nutzungen, der Gedanken des § 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz) sowie die Vorgaben des Abstandserlasses sind aufgrund der Regelungstiefe auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

7.4.3. Gemeinde Hünxe, Schreiben vom 26.04.2021

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hünxe gibt zu bedenken, dass durch die zusätzlich entstehende Wohnbebauung (95 bis 120 Wohneinheiten) mit einer erheblich gesteigerten Frequentierung von Personenkraftwagen im Bereich der schon jetzt stark belasteten Augustastraße sowie Hünxer Straße zu rechnen ist. Daher regt die Gemeinde Hünxe an, über eine Ausweitung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) nachzudenken oder aber auch andere Mobilitätskonzepte, wie z. B. eCarSharing, zu etablieren.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die von der Gemeinde Hünxe vorgebrachte Stellungnahme ist identisch zur Stellungnahme vom 07. April 2020. Siehe dazu den Abwägungsvorschlag zur vorherigen Stellungnahme (Kapitel 7.1.3).

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

7.4.4. Emschergenossenschaft/ Lippeverband, Schreiben vom 29.04.2021

Stellungnahme:

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:

Das Abwasser aus dieser Maßnahme wird der Kläranlage Dinslaken zugeleitet werden, die momentan bereits überlastet ist. Für einen Übergangszeitraum bis ca. 2030 ist eine Mitbehandlung auf der Kläranlage dennoch möglich, da im Rahmen einer Nachbemessung ein Konzept für einen entsprechenden Betrieb erarbeitet wurde, welches in Abstimmung mit der BR Düsseldorf kurzfristig umgesetzt werden soll. Später ist die Überleitung des Abwassers zum Klärwerk Emschermündung geplant.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8. Grundlagen und Quellen

8.1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtgrundlagen liegen der Flächennutzungsplanänderung zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96)
- Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Dinslaken / Voerde, Rechtskraft 27. April 2009
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99), Genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 12. Oktober 1999, VI B1-60.50, Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 15. Dezember 1999, Seite 649, Aktualisierungsstand: 08.2009
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GR. NRW. S. 193)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

8.2. Gutachten und sonstige Quellen

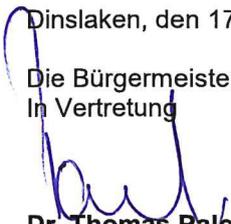
Folgende Gutachten und sonstige Quellen liegen der Flächennutzungsplanänderung zugrunde:

- Bezirksregierung Düsseldorf, Hochwassergefahrenkarte Rotbach-System; Szenario: niedrige Wahrscheinlichkeit, Kartenblatt 4/5, abgerufen von: www.flussgebiete.nrw.de, zuletzt aktualisiert: November 2019
- Bezirksregierung Düsseldorf, Hochwasserrisikokarte Rotbach-System; Szenario: niedrige Wahrscheinlichkeit, Kartenblatt 4/5, abgerufen von: www.flussgebiete.nrw.de, zuletzt aktualisiert: November 2019
- Büro Drecker, Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung zur 131. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken, Bottrop, 2020a
- Büro Drecker, Umweltbericht zur 131. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinslaken, Bottrop, 2020b
- Dr. Pecher AG, Topographische und hydraulische Analysen zur stadtgebietsweiten Überflutungsbetrachtung, Stadt Dinslaken, 2016
- InWIS Forschung & Beratung GmbH (InWIS), Handlungskonzept Wohnen Stadt Dinslaken – Endbericht, erstellt im Dezember 2018, beschlossen durch den Rat der Stadt Dinslaken am 26. März 2019
- Junker und Kruse Stadtforschung + Planung; Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Dinslaken, erstellt im Mai 2013, beschlossen durch den Rat der Stadt Dinslaken am 09. Juli 2013, in der Fassung des ergänzenden Ratsbeschlusses vom 25. März 2014, aktualisiert im Juli 2018, beschlossen durch den Rat der Stadt Dinslaken am 11. Oktober 2018
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), Aktuelle Lärmkarten, abgerufen von: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de, zuletzt aktualisiert: 2017, zugegriffen am: 22.01.2020, Düsseldorf

- Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (VM NRW), Straßenverkehrszählung 2015, abgerufen von: www.nwsib-online.nrw.de/, zuletzt aktualisiert: 2015, zugegriffen am: 22.01.2020, Düsseldorf
- Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, 22. Dezember 2010
- Peutz Consult, Schalltechnische Untersuchung zur 131. Flächennutzungsplanänderung Augustastraße in Dinslaken, Bericht VL 8380-1, Düsseldorf, 2020
- Regionalverband Ruhr (RVR) – Referat Geoinformation und Raumbeobachtung, Klimaanalyse Stadt Dinslaken, Essen, 2012
- Regionalverband Ruhr (RVR), ruhrFIS Siedlungsflächenbedarfsberechnung – Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe, Essen, 2016
- Regionalverband Ruhr, Entwurfsfassung des Regionalplanes Ruhr, Essen, 25. April 2018

Dinslaken, den 17.05.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

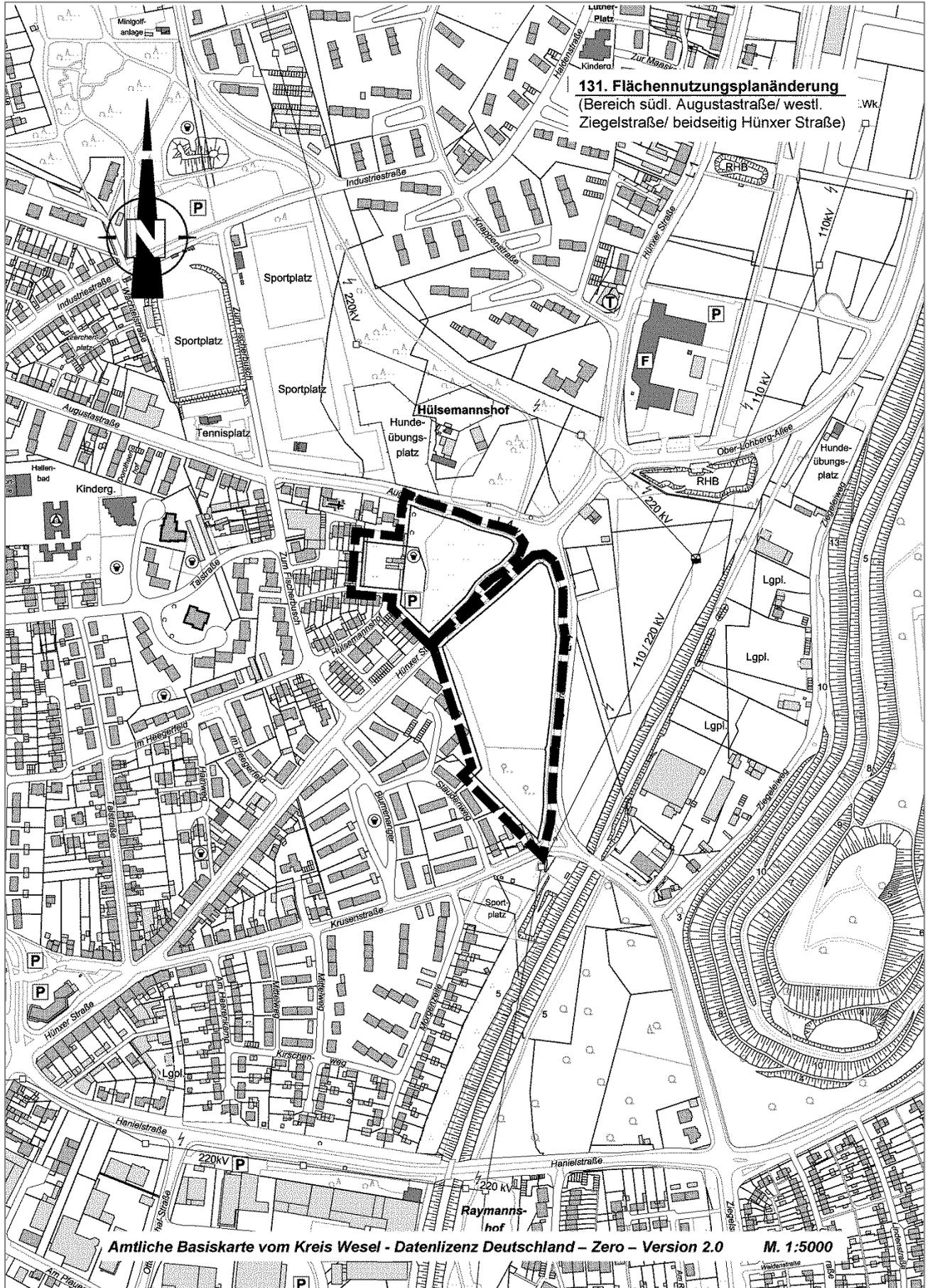


Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

9. Anlagen

Anlage 1	Planbereich
Anlage 2	Umweltbericht
Anlage 3	Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung
Anlage 4	Schalltechnische Untersuchung
Anlage 5	Abhandlung der Anregungen

Anlage 1: Planbereich





Büro Drecker

131. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinslaken

Umweltbericht

Aufgestellt:
Oktober 2020

Verfasser:
BÜRO DRECKER



Büro Drecker

131. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinslaken

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Dinslaken
Stadtentwicklung
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken

Auftragnehmer:

Büro Drecker
Bottroper Str. 6
46244 Bottrop-Kirchhellen
Tel.: 02045 - 9561 0
Fax: 02045 - 9561 24
www.drecker.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Sandra Moormann
B.Sc. Nele Kenzler

Dieser Bericht umfasst 38 Seiten.

Dieser Bericht ist nur für den Gebrauch des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem oben genannten Planvorhaben bestimmt. Eine darüberhinausgehende Verwendung, vor allem durch Dritte, unterliegt dem Schutz des Urheberrechts gemäß UrhG.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	4
Anlagen.....	4
1 Einleitung.....	1
1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
1.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2 Bestandsaufnahme.....	4
2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	4
2.2 Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete.....	5
2.3 Naturräumliche Gliederung.....	6
2.4 Abiotische Faktoren.....	7
2.4.1 Fläche.....	7
2.4.2 Boden.....	7
2.4.3 Wasser.....	7
2.4.4 Luft und Klima.....	9
2.4.5 Landschaftsbild.....	10
2.5 Biotische Faktoren.....	11
2.5.1 Mensch.....	11
2.5.2 Flora und Biotope.....	11
2.5.3 Fauna.....	17
2.5.4 Biologische Vielfalt.....	18
3 Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Planung.....	19
3.1 Wirkfaktoren durch die Planung.....	19
3.2 Abiotische Faktoren.....	20
3.2.1 Fläche.....	20
3.2.2 Boden.....	21
3.2.3 Wasser.....	22
3.2.4 Luft und Klima.....	23
3.2.5 Landschaftsbild.....	25
3.3 Biotische Faktoren.....	26
3.3.1 Mensch.....	26
3.3.2 Flora und Biotope.....	28
3.3.3 Fauna.....	29
3.3.4 Biologische Vielfalt.....	30



4 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen.....	31
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	31
4.2 Überschlägige Bilanzierung.....	31
5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	33
7 Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes	34
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
9 Literaturverzeichnis.....	35
10 Anhang.....	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bestand der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	12
Tabelle 2: Fläche - Auswirkungen	20
Tabelle 3: Boden - Auswirkungen	21
Tabelle 4: Wasser - Auswirkungen.....	23
Tabelle 5: Luft und Klima - Auswirkungen	24
Tabelle 6: Landschaftsbild - Auswirkungen	26
Tabelle 7: Mensch - Auswirkungen	27
Tabelle 8: Flora und Biotope - Auswirkungen.....	28
Tabelle 9: Fauna - Auswirkungen.....	29
Tabelle 9: Biologische Vielfalt - Auswirkungen.....	30
Tabelle 10: Überschlägige Bilanzierung	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gegenüberstellung wirksamer Flächennutzungsplan und 131. Flächennutzungsplan-Änderung (STADT DINSLAKEN 2020b).....	1
Abbildung 2: Das Plangebiet und der Untersuchungsraum der 131. FNP-Änderung.....	4

Anlagen

Karte 1: Bestand (Biotoptypen)

1 Einleitung

Aufgrund von Wohnengpässen werden in der Stadt Dinslaken in den nächsten zehn Jahren etwa 63 ha (brutto) neue Wohnbauflächen benötigt. Um die erforderliche Bebauung zu realisieren, wurden verschiedene Potentialflächen ermittelt. Zu diesen Flächen gehört unter anderem der hier behandelte Bereich im Nordosten von Dinslaken. Der betroffene Bereich (s. Abbildung 1) wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und soll zukünftig um die 100 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern bereitstellen. Um dies zu ermöglichen, muss eine Änderung des aktuellen Flächennutzungsplanes von Grünfläche in Wohnbauflächen erfolgen. Um Baurecht für neue Wohngebäude zu erhalten ist im Anschluss die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bereich der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes in Dinslaken befindet sich nordöstlich des Stadtteils Blumenviertel auf ca. 3,9 ha. Das betroffene Gebiet liegt zwischen der Augustastraße im Norden und der Ziegelstraße im Osten. Im Süden und Westen ist das Gebiet durch Wohnbebauung im Bereich der Straßen Hülsemannshof und Staudenweg begrenzt. Die Hünxer Straße, die in südwestlich-nordöstlicher Richtung in diesem Bereich verläuft, ist nicht Bestandteil des Planbereiches. (STADT DINSLAKEN 2020b)

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken ist nach §2 BauGB ein Umweltbericht zu erarbeiten. Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von geplanten Vorhaben und Nutzungen zu ermitteln und zu beschreiben.

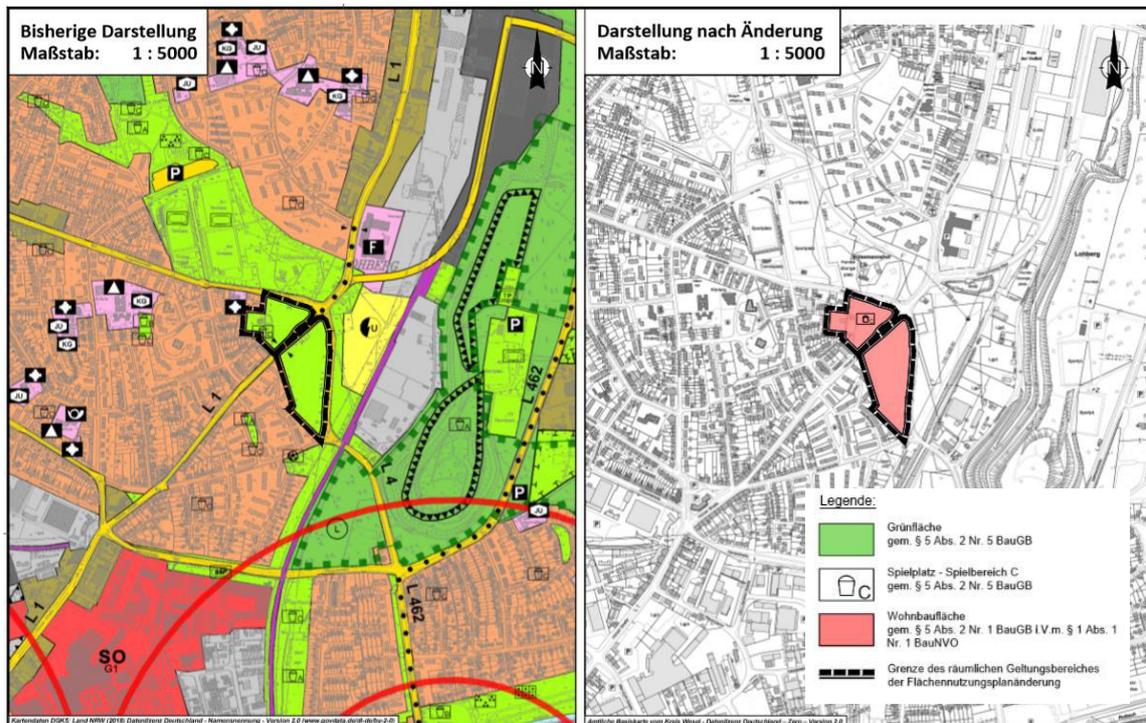


Abbildung 1: Gegenüberstellung wirksamer Flächennutzungsplan und 131. Flächennutzungsplan-Änderung (STADT DINSLAKEN 2020b)

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rahmengebenden Rechtsgrundlagen für die Aufstellung von Umweltberichten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung stellen das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) dar.

Das BauGB sieht in §1 (6), 7. bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. In §1a, sind „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ dargestellt:

- (1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.
- (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach §1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
- (3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in §1, Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach §1 Abs.7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach §11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren.
- (4) Soweit ein Gebiet im Sinne des §1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.
- (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

In §1 (8) wird zudem festgelegt, dass die Vorschriften des Gesetzes für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gelten.

Gemäß § 4 (1) BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Äußerung aufgefordert. In der Umweltprüfung

werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und in einem Umweltbericht zusammenfasst. Der Umweltbericht beinhaltet die erforderliche Eingriffsbeurteilung nach jeweils gültigem Naturschutzgesetz und Baugesetzbuch. Er ist nach den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB dargestellten Bestandteilen zu gliedern.

Neben der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt werden zunächst mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der erheblichen Auswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter beschrieben. Für die verbleibenden erheblichen und unvermeidbaren Auswirkungen werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und wenn notwendig außerhalb des Baugebietes aufgezeigt. Für die hier geplante FNP-Änderung erfolgt zunächst eine Bewertung des geplanten Vorhabens. Bei einer weiteren Konkretisierung in Form eines Bebauungsplanes kann eine Bilanzierung des Eingriffs erfolgen.

Eingriffsregelung

Die Abhandlung der Eingriffsregelung wird im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 13 - 18 BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (§§ 30-33 LNatSchG NRW) dargelegt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach dem Verursacherprinzip (§ 15 BNatSchG) innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Hat ein Eingriff erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, die nicht ausgeglichen werden können, so hat der Verursacher die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). Des Weiteren werden die Ziele der Raumordnung innerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der angrenzenden Umgebung/des angrenzenden Raumes berücksichtigt und in die Maßnahmenplanung integriert.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Da das geplante Änderungsverfahren Grundlage eines Eingriffs gemäß § 14 BNatSchG ist und damit eine Eingriffsbeurteilung entsprechend der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgen muss, orientiert sich der Umweltbericht am Prüfverfahren der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Zunächst erfolgt die Bestandsbeschreibung und -bewertung der einzelnen Schutzgüter. Um die möglichen bauvorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abzuschätzen, erfolgte eine Bestandserfassung und Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter. Zu diesem Zweck wurde eine Biotopkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einer Karte (Karte 1: Bestand (Biotoptypen)) festgehalten, die sich im Anhang befindet. Die Bewertung erfolgte anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2008). Die potenziellen Artvorkommen planungsrelevanter Arten wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I) ermittelt (BÜRO DRECKER 2020). Um die Beeinträchtigungen durch

Lärm abzuschätzen erstellte das Ingenieurbüro Peutz zudem ein Schallgutachten. (PEUTZ CONSULT 2020)

Abschließend werden die möglichen Auswirkungen durch die 131. Flächennutzungsplanänderung auf die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Eine Zusammenfassung der Auswirkungen erfolgt tabellarisch in Verbindung mit der Erheblichkeit. Zudem erfolgt eine überschlägige Bilanzierung, die mithilfe der Biotopwertstufen und der potenziell betroffenen Flächen den Verlust in Form von Werteinheiten ermittelt.

2 Bestandsaufnahme

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Es erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes eine Unterscheidung zwischen dem Plan-/Vorhabengebiet und dem Untersuchungsraum. Das Plangebiet ist der von der Nutzungsänderung betroffene Bereich des FNP in Dinslaken-Blumenviertel. Dieser Bereich hat eine Größe von 3,9 ha und liegt auf dem Mess-tischblatt 4406 Dinslaken im Quadranten 2. Der Untersuchungsraum beinhaltet über das Plangebiet hinaus angrenzende Bereiche, die durch eine Nutzungsänderung beeinträchtigt werden, bzw. in direkter Nachbarschaft der Änderung liegen.



Abbildung 2: Das Plangebiet und der Untersuchungsraum der 131. FNP-Änderung (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020; STADT DINSLAKEN 2020c)

2.2 Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Landes- und Regionalplanung

Für das Plangebiet besteht aktuell der Regionalplan Düsseldorf (GEP 99). In der Karte L 4506 Duisburg werden die Ziegel- und Hünxer Straße als Verkehrsinfrastruktur und der Bereich im westlichen Untersuchungsraum als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ definiert. Das direkte Plangebiet ist als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ sowie als Regionaler Grünzug definiert. (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2009b) Regionale Grünzüge sollen Ausgleichsfunktionen der Verdichtungsgebiete schützen und Bereiche mit Verbindungsfunktion stärken. Demnach sind sie zu erhalten und zu entwickeln. Als Ausnahme werden Planungen und Maßnahmen genannt, die freiraumgebunden sind, nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können oder die weitere Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges gewährleisten. (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2009a) Die Ziele 2.3 und 7.1-5 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) können im Rahmen dieser FNP-Änderung eingehalten werden, da in der Änderung vom LEP NRW (2019) weitere Ausnahmen für die Bebauung von Freiraum festgesetzt wurden. Diese Ausnahmen gelten auch für das Plangebiet, da es am Siedlungsrand liegt und keine eindeutige Grenze zwischen Siedlungs- und Freiraum besteht. Auch der Regionalverband Ruhr teilte schriftlich mit, dass gegen die FNP-Änderung regionalplanerisch keine Bedenken bestehen (STADT DINSLAKEN 2020b).

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr wird die Bezeichnung als Regionaler Grünzug für das Plangebiet aufgehoben. Hier wird der Untersuchungsraum als Allgemeiner Siedlungsbereich definiert, östlich des betroffenen Raums liegt ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die Hünxer Straße, die das Untersuchungsgebiet in zwei Teile schneidet und die Ziegelstraße, die das Gebiet im Westen begrenzt, werden als Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr bezeichnet. (REGIONALVERBAND RUHR 2018a)

Landschaftsplanung

Der Bereich der geplanten FNP-Änderung befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel. (KREIS WESEL 2019)

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan (FNP)

Der FNP der Stadt Dinslaken definiert die Augusta-, Hünxer und Ziegelstraße als Straßenverkehrsflächen, wobei die Hünxer Straße im Plangebiet als Ortsdurchfahrt verzeichnet ist. Der übrige Bereich, der von der Änderung des FNP betroffen ist, wird als Grünfläche definiert. (STADT DINSLAKEN 2020a)

Bebauungsplan (BP)

Für den Bereich des Untersuchungsraumes existiert kein Bebauungsplan.

Schutzgebiete

Im betroffenen Bereich befindet sich eine Obstbaumwiese, die nach §42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop gilt, sobald die Gesamtfläche der Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindestens fünf Prozent abgenommen hat. Daraus resultiert aktuell noch kein gesetzlicher Schutz. (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2000) Zudem liegt der Planungsbereich nach dem GEP 99 in einem Regionalen Grünzug (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2009b). Diese werden nach den textlichen Festsetzungen des Landesentwicklungsplans NRW als Vorranggebiete festgelegt und sollen vor freiraum- und siedlungsbezogener Inanspruchnahme geschützt werden. Davon ausgenommen sind Planungen, für die keine Alternative besteht und die eine Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Grünzuges ermöglichen. (LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2017)

Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden. (LAND NRW 2019)

Schutzgebiete der Umgebung

Östlich des Untersuchungsraums befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Oberlohberg“ (LSG-4406-0007) mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung des Offenland-Waldkomplexes, der naturnahen Auen der natürlichen Fließdynamik und der Bedeutung für die Erholung. Nahezu überlappend befindet sich der Biotopverbund „Waldflächen am Hauptterrassenrand im Raum Lohberg“ (VB-D-4306-021). Dieses Waldgebiet soll als Relikt-Lebensraum sowie Vernetzungselement erhalten werden. Der Randbereich des Schlackeberges liegt zudem im Naturpark „Hohe Mark-Westmünsterland“ (NTP-007). (LAND NRW 2019)

2.3 Naturräumliche Gliederung

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Großlandschaft „Norddeutsches Tiefland, Küsten und Meere“ im Bereich der naturräumlichen Region „Mittlere Niederrheinebene“ im Verdichtungsraum des Ruhrgebietes. (BFN 2015) Der betroffene Bereich liegt im Landschaftsraum LR-I-013: „Rechtsrheinische Niederterrasse“ in der „Dinslakener Rheinebene“. Die potenzielle natürliche Vegetation besteht aus Buchenwäldern, Eichen-Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern. Der Landschaftsraum besteht zu etwa 70% aus Bebauung, 20 % Ackerflächen und 10% Waldflächen. (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2018; PLANUNGSBÜRO ERDMANN 2012)

Das Klima im Niederrheinischen Tiefland und der Niederrheinischen Bucht ist warm, mit milden Wintern, einer langen Vegetationsperiode und geringen Niederschlägen. Der Naturraum ist überwiegend von Grünlandbewirtschaftung und Ackerlandbau geprägt. (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2016)

2.4 Abiotische Faktoren

2.4.1 Fläche

In Nordrhein-Westfalen bestehen etwa 23,5 % der Landesfläche aus Siedlungs- und Verkehrsflächen. Weiterhin werden täglich durchschnittlich etwa zehn Hektar Natur- und Freiflächen versiegelt. Bundesweit besteht das Ziel, den Flächenverbrauch auf 30 ha pro Tag zu senken. Heruntergebrochen auf die Bundesländer besteht so das Ziel für Nordrhein-Westfalen, den Flächenverbrauch pro Tag auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Langfristig wird das Ziel eines Netto-Null-Flächenverbrauchs angestrebt. (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) Aus diesem Grund ist im *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: Bundesnaturschutzgesetz (2009) § 1 (5)* festgelegt, dass die Inanspruchnahme bereits bebauter Fläche und Bebauung im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich hat.

Innerhalb des FNP-Änderungsgebietes ist die Fläche überwiegend unversiegelt. Als versiegelte Fläche besteht ein kleiner gepflasterter Parkplatz im westlichen Bereich. Die Straßen in der nahen Umgebung sind im Plangebiet nicht enthalten.

2.4.2 Boden

Der Planbereich liegt in den Niederterrassen mit Sand und Kies. Der östliche Streifen des Untersuchungsraumes besteht aus Flugsand mit Fein- und Mittelsand. (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2020) Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 40 und 60, wobei ein Bodenwert von über 55 Punkten auf einen besonders fruchtbaren Boden schließen lässt. (LAND NRW 2019; LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2017)

Der Untersuchungsraum liegt über einem trockenen Bereich aus Braunerde mit schwach schluffigem Sand. Als landwirtschaftliche Nutzungseignung werden Weide und Acker angegeben. Nordwestlich grenzt ein Bereich mit Podsol-Gley und Sand als Bodenart an. Die landwirtschaftliche Nutzungseignung wird hier als Acker definiert. Die ökologische Feuchtestufe ist „frisch“. (LAND NRW 2019)

2.4.3 Wasser

Die Beurteilung des Schutzgutes Wasser erfolgt hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit der Landschaft, Wasser in ausreichender Qualität und Menge für die Ansprüche von Mensch, Tier und Pflanze nachhaltig zur Verfügung zu stellen.

Der Untersuchungsraum liegt im Flussgebiet „Rhein“ und dem Teileinzugsgebiet „Rheingraben-Nord“. Im Untersuchungsraum liegen keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete. Der betroffene Hydrogeologische Teilraum „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“ (TR 02303) ist durch überwiegend gut durchlässige, silikatische Porengrundwasserleiter gekennzeichnet. Der obere Grundwasser-

leiter ist etwa 20 m, selten auch 40 m mächtig. Dieser Teilraum ist durch Grundwasser- und Uferfiltratgewinnung wasserwirtschaftlich der wichtigste Raum in Nordrhein-Westfalen, die Schutzfunktion der Deckschichten wird jedoch als ungünstig bewertet. (LAND NRW 2019) Das Grundwasser ist durch den Bergbau beeinflusst. Nach Stellungnahme der RAG Montan Immobilien im Zusammenhang mit der FNP-Änderung wird im Plangebiet der Grundwasserstand aktiv gesenkt. Das entsprechende Leitungssystem liegt am Rand des Plangebietes. Dies bedeutet für das Plangebiet einen grundlegend hohen Grundwasserstand. (RAG MONTAN IMMOBILIEN 2020)

Hochwasserrisiko und Starkregen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat verschiedene Flussgebiete mit Hochwasserrisiko definiert. Für diese wurden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Sie informieren über die Ausdehnung und Tiefe sowie die Betroffenheit von bebauter Fläche. (LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2017) Der Planungsraum ist auf der Hochwasser-Risikokarte mit niedriger Wahrscheinlichkeit (>HQ500) der Bezirksregierung Düsseldorf verzeichnet. Diese berücksichtigt negative Auswirkungen, die durch ein Hochwasser entstehen können. In der näheren Umgebung wären 3540 Einwohner betroffen und sowohl die Wohnbauflächen als auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich in einem Risikobereich ohne technischen Hochwasserschutz. Das Ausmaß möglicher Überflutungen wird in der HWRM-RL Gefahrenkarte dargestellt. Der Untersuchungsraum ist in der Gefahrenkarte mit niedriger Wahrscheinlichkeit verzeichnet. Die Randbereiche sind als Überschwemmungsgebiete mit 1-2 m Tiefe eingezeichnet. Zwischen der Ziegel- und Hünxer Straße sowie nordwestlich der Hünxer Straße befinden sich Überschwemmungsgebiete mit potenziell 2-4 m Höhe. Als Fließgeschwindigkeit sind >0,5 bis 2,0 m/s angegeben. (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2018) In diesen Bereichen sind eine angepasste Bauweise und Nutzung sowie Schutzmaßnahmen zu beachten. (LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2017) Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sind Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG zudem nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Nach Überflutungsanalyse der Stadt Dinslaken besteht im Plangebiet außerdem die Möglichkeit von maximalen Wasserständen zwischen < 0,05 und 0,49 m bei Niederschlagsereignissen mit einer Wiederkehrzeit von 20 Jahren (PECHER 2017).

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt über dem wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserkörper (GWK) „Niederung des Rheins“ (Nr. 27_06). Der mengenmäßige und der chemische Zustand des GWK werden als gut bewertet. Durch den durchlässigen Poren-Grundwasserleiter liegt die Trinkwassernutzung bei über 100m³ pro Tag. Das Untersuchungsgebiet liegt im Versorgungsgebiet „332 WES_WWLoehren“. (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2020)

Für eine Darstellung des Schutzgutes Grundwasser ist die Höhe der Grundwasserneubildungsrate ein wesentliches Kriterium. Sie ist unter anderem abhängig von der Bodenart, der Vegetation und dem Grundwasserflurabstand. Die Grundwasserneubildung im Bereich des Untersuchungsgebietes beträgt zwischen 257 und 284 mm pro Jahr. Im Bereich des Hülsemannshofs und der Kreuzung der Hünxer, Augusta- und Ziegelstraße liegt die Grundwasserneubildung hingegen bei 145/146 mm pro Jahr. (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020)

Oberflächengewässer

Im Bereich der FNP-Änderung befinden sich keine Oberflächengewässer.

2.4.4 Luft und Klima

Luft und Klima sind nach BNatSchG §1 (3) ein essenzieller schützenswerter Bestandteil der Natur. Hier wird besonders auf Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung hingewiesen. Um die klimatischen Verhältnisse besser zu bewerten, können verschiedene Klimatope definiert werden. Für die Stadt Dinslaken besteht zudem eine Klimaanalyse, die Klimabereiche mit entsprechenden Entwicklungs- und Erhaltungszielen definiert. (REGIONALVERBAND RUHR 2012a)

Klimatope

In dem Gebiet der FNP-Änderung grenzen verschiedene Klimatope aneinander. Nach der Synthetischen Klimafunktionskarte (REGIONALVERBAND RUHR, GEOINFORMATION UND RAUMBEOBACHTUNG 2013) liegt das Plangebiet überwiegend in Parkklima, das oft als innerstädtischer Kaltluftproduzent fungiert. Der westliche Bereich mit Siedlungsbebauung wird als Stadtrandklimatop definiert, das aus lockeren, durchgrüntem Wohnsiedlungen besteht. Nach dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020) besteht im Bereich der Grünflächen/Landwirtschaft Freilandklima, im Nordwesten Stadtrandklima und im Südwesten Vorstadtklima. Die thermische Ausgleichsfunktion ist nördlich hoch und südlich (ab der Hünxer Straße) sehr hoch, im westlichen Bereich besteht eine weniger günstige thermische Situation.

Klimatische Ausgleichsräume

Nach bildlicher Festlegung des Regionalplans Ruhr (Entwurf) liegt das Plangebiet in einem gegenwärtigen und zukünftigen klimatischen Ausgleichsraum. Diese können die Immissionsbelastung senken, zu besserer Belüftung beitragen und Frischluft bereitstellen (REGIONALVERBAND RUHR 2018b; REGIONALVERBAND RUHR 2012b). Der Untersuchungsraum teilt sich hier nach Klimaanalyse der Stadt Dinslaken in zwei Klimabereiche. Ein schmaler Teil im Westen gehört zu den Lasträumen der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete, die bioklimatisch positiv zu bewerten sind. Nach den Erläuterungen der Klimaanalyse sollen hier möglichst Verkehrs- und Hausbrandemissionen gesenkt werden und Gehölzstrukturen erhalten und aufgebaut werden. Im östlichen Bereich bestehen städtische Park- und Grünanlagen als wertvoller innerstädtischer Ausgleichsraum. Dieser soll von Bebauung oder Versiegelung freigehalten werden und Vegetationsstrukturen erhalten und ausgebaut werden. Besondere Bedeutung hat die Fläche zudem für die Vernetzung von Grünflächen untereinander und

zu den anschließenden Siedlungsräumen. Eine Ausgestaltung zu parkähnlichen Flächen und die Freihaltung von Bebauung werden als Ziel formuliert. (REGIONALVERBAND RUHR 2013)

Klima und Wetter

Die Jahresmitteltemperatur des Plangebietes mit atlantischem Klima liegt bei 10,7 ° C, bei überwiegend ausgeglichenen Temperaturverhältnissen. Mit ca. 856 mm Niederschlag pro Jahr im langjährigen Mittel weist Dinslaken mit seiner Lage zwischen höheren Lagen und Tiefland mittlere Niederschlagsmengen auf. Der östliche Planbereich wird als kühler Bereich ausgewiesen. (Klimaatlas NRW (2020); (REGIONALVERBAND RUHR 2012b)

Emissionen

Nordöstlich des Untersuchungsraumes liegt eine Anlage der MingasPower GmbH/Lohberg. Die Emissionsbelastung in Bezug auf Verkehrstaub liegt in einem Raster von jeweils 1x1 km² bei 1.235 kg/km² für den Untersuchungsraum. Dieser Wert liegt etwas über dem der gesamten Gemeinde mit 1.016 kg/km². Die Gesamtbelastung durch alle Emittentengruppen im Bereich Staub liegt bei 1.639 kg/km² in dem entsprechenden Rasterquadrat und bei 1.257 g/km² in der Gemeinde. Die Belastung durch CO₂ liegt in dem betreffenden Rasterquadrat bei 7.290.040 kg/km² und in der Gemeinde Dinslaken bei 6.118.031 kg/km². (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2020)

2.4.5 Landschaftsbild

Der Landschaftstyp des Plangebietes wird als städtischer Verdichtungsraum definiert. Dieser besteht aus Ballungsräumen mit kleinen Waldgebieten, die für die Erholung genutzt werden. Neben Bebauung überwiegen strukturarme Agrarflächen. Als problematisch werden die Ausdehnung von versiegelten Flächen (Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr), Grundwasserabsenkungen, strukturarme Ackerflächen und Bestockung mit nichtheimischen Baumarten in Restwäldern benannt. (PLANUNGSBÜRO ERDMANN 2012; MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2018)

Das Landschaftsbild innerhalb des Untersuchungsgebietes ist durch heterogene Nutzungen gekennzeichnet. Das Untersuchungsgebiet bildet mit Grünland und Ackerflächen einen Übergang zwischen der Randbebauung Dinslakens und den umgebenden Grünflächen sowie teilweise hügeligen Gehölzbereichen. Die Landschaft ist zudem von den das Gebiet durchschneidenden Landesstraßen, der Augustastraße, einer Hochspannungsleitung (O), Windrädern (NO) und Zechengebäuden (NO) geprägt. Die Industrieflächen im Osten des Planbereichs werden durch Gehölze verdeckt, die nicht im betroffenen Bereich liegen.

Als Zielmaßnahmen für diesen Landschaftstyp werden im Geoportal „NRW Umweltdaten vor Ort“ eine flächenschonende und nachhaltige Bauweise, der Einsatz versickerungsfähiger Materialien, Entsiegelung, die Entwicklung eines Freiflächen-Biotopverbundsystem und Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Anlage von Hecken etc. genannt. (PLANUNGSBÜRO ERDMANN 2012)

2.5 Biotische Faktoren

2.5.1 Mensch

Für das Schutzgut Mensch werden die Funktion für die Erholung sowie der gesundheitliche Aspekt betrachtet. Dies beinhaltet u.a. den Einfluss durch Lärm. Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht von Bedeutung für das Schutzgut Mensch, da die Fläche weder zur Erholung noch für andere Freizeitaktivität zur Verfügung steht. Die vorhandene Grünfläche sowie der Spielplatz werden jedoch für die Erholung genutzt und können als Verbindung in Richtung Freizeitanlage Lohberg und Dinslaken-Lohberg dienen. Vorbelastungen bestehen vor allem durch den Straßenlärm der Landesstraßen sowie der Augustastraße und durch Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Geräusche, Gerüche, Staub). Eine weitere Vorbelastung ist die Höchstspannungsfreileitung, die östlich des Plangebietes verläuft und zu der ein Mindestabstand, bzw. ein Schutzstreifen von 66 m eingehalten werden sollte.

Schall

Als Teil des Umweltberichts wird auch die Beschreibung und Bewertung von Lärm gefordert, um die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zu schützen. (*Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)*) Im sechsten Teil des BImSchG wird das Vorgehen in Zusammenhang mit Lärm betrachtet. Dies betrifft Umgebungslärm in bebauten Gebieten, öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten. (*Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)*) Für eine Lärmprognose hat das Ingenieurbüro Peutz im Rahmen des Umweltberichtes ein Schallgutachten erstellt, welches das Thema Schall genau behandelt. Das Gutachten bescheinigt erhöhte Verkehrslärmimmissionen. Diese überschreiten die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete um 13dB(A) tags und bis zu 15 dB(A) nachts. (PEUTZ CONSULT 2020)

2.5.2 Flora und Biotope

Im August 2020 wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Biotoptypen wurden nach dem Biotopschlüssel des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020) unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie bestimmt. Textlich wird ein Überblick über die Biotopvorkommen im FNP-Änderungsgebiet gegeben. Um die Auswirkungen hinreichend zu ermitteln, werden folgend auch die Biotoptypen des Untersuchungsraums dargestellt. (s. Abbildung 2) Der Bestand ist vollständig in der Karte „Bestand (Biotoptypen)“ (siehe Anhang) dargestellt. Die Bewertung in Form von Biotopwerten (0-10) ergibt sich aus der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2008) und wird in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Bestand der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Vorkommen im Plangebiet	
Terrestrische Lebensräume				
BA1	Flächiges Kleingehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten	6		
BA4	Flächiges Kleingehölz unmittelbar an Verkehrsstraßen bzw. von diesen umrahmt (Verkehrsinself)	4		
BB2	Einzelstrauch	5		
BB 11	Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten	3	x	
		5	x	
BB12	Gebüsche und Strauchflächiges hgruppen mit vorwiegend nicht heimischen Straucharten	3	x	
BD3	Gehölzstreifen	6	x	
BD5	Schnitthecke	4	x	
BD7	Gebüschstreifen, Strauchreihe	5	x	
BF2	Baumgruppe	4	x	
BF3	Einzelbaum	30, ta3 (1 Stck à 10 m ²)	3	x
		30, ta2 (2 Stck à 20 m ²)	4	x
		90, ta4 (1 Stck à 1 m ²)	5	(x)
		90, ta3 (2 Stck à 10 m ²)		
		90, ta3 (1 Stck à 10 m ²)	6	(x)
		90, ta2 (10 Stck à 20 m ²)		
Gras- und Staudenfluren				
EA0	Fettwiese	4	x	
Kulturpflanzenbestände und angelegte Erholungsflächen				
HA3a	Sandacker	2	x	
HC0	Rain, Straßenrand	2	x	
HF0	Halde, Aufschüttung	0	x	
HK2	Streuobstwiese	6	x	
Siedlungs- und Industrieflächen, Verkehrswege, sonstige Bauten und infrastrukturelle Einrichtungen				
HM4	Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen, Sportrasen	2	x	
HV3	Parkplatz	0	x	
SB	Wohnbauflächen	0	x	
SB2bb	Reihenhausbebauung 2-3stöckig	0		
SG5	Tierpark, Zoo, Tiergehege	2	x	
SP3	Spielplatz	1	x	

VA2b	Landesstraße	0	
VA3	Gemeindestraße	0	
VA7	Wohn-, Erschließungsstraße	0	x
VB0	Wirtschaftsweg	1	x
VB5	Rad-, Fußweg	0	

30: < 70 % lebensraumtypische Arten 90: > 70 % lebensraumtypische Arten
ta2: BHD 14-38 cm ta3: BHD 7-14 cm ta4: BHD 0-7 cm

Plangebiet

BB11 Gebüsch- und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten

Im Westen des Plangebietes im Bereich des Spielplatzes befinden sich kleinere Gebüsch- und Strauchgruppen. Diese bestehen aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Berberitze (*Berberis spec.*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Hecken-Rose (*Rosa corymbifera*), Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) u.a. Aufgrund des Anteils heimischer Gebüsch- und Straucharten erhalten zwei Gebüsch- die Wertstufe 5, während ein Gebüsch die Wertstufe 3 erhält.

BB12 Gebüsch- und Strauchgruppen mit vorwiegend nicht heimischen Straucharten

Westlich im Plangebiet befindet sich ein angelegter Gehölzstreifen mit Sträuchern, z.B. Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*) und Immergrüne Kriech-Heckenkirsche (*Lonicera pileata*), die mit der Wertstufe 3 bewertet werden.

BD3 Gehölzstreifen

Im Westen bis Südwesten des Plangebietes befindet sich ein Gehölzstreifen, der den Siedlungsraum von Acker und Streuobstwiese trennt. Er verläuft mit einer Kronenbreite von durchschnittlich zwölf Metern zwischen Hünxer- und Ziegelstraße. Der Streifen besteht überwiegend aus mittelalten heimischen Baumarten wie Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*), Buche (*Fagus sylvatica*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*). Der Unterwuchs besteht aus Brennnessel (*Urtica dioica*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) oder Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Der Gehölzstreifen erhält die Wertstufe 6 inklusive einem Punkt Aufwertung durch Mehrfachreihung.

BD5 Schnitthecke

Im Nordwesten des Plangebietes trennt eine gleichmäßig geschnittene Hecke Spielplatz und nördlich angrenzende Grünfläche von der westlich anschließenden Bebauung. Im Bereich des Spielplatzes besteht die Hecke aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*) mit einzelnen Vorkommen von Ahorn (*Acer spec.*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Hopfen (*Humulus lupulus*). Weiter nördlich besteht die Schnitthecke überwiegend aus Eibe (*Taxus baccata*), Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Weißdorn

(*Crataegus monogyna*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*). Die Heckenstrukturen erhalten die Wertstufe 4 inklusive der Abwertung um einen Punkt aufgrund intensiven Formschnitts.

BD7 Gebüschstreifen, Strauchreihe

Als Umrahmung des Spielplatzes befinden sich auf der östlichen Seite zwei Strauchreihen. Diese werden regelmäßig geschnitten und bestehen aus einer Mischung verschiedener Sträucher, beispielsweise bei der nördlichen Hecke Hartriegel (*Cornus spec.*), Feldahorn (*Acer campestre*), Japanischer Zierquitte (*Chaenomeles japonica*), Kartoffelrose (*Rosa rugosa*), Deutzie (*Deutzia scabra*) und Japanischem Spierstrauch (*Spiraea japonica*). Die südlichere Hecke besteht z.B. aus Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*), Forsythie (*Forsythia spec.*), Hecken-Rose (*Rosa corymbifera*), Thunberg-Berberitze (*Berberis thunbergii*) und Eibe (*Taxus baccata*). Der Biotoptyp wird mit der Wertstufe 5 bewertet.

BF2 Baumgruppe

Nördlich des Spielplatzes befindet sich eine mittelalte Fichtengruppe (*Picea abies*) mit Unterwuchs (*Hedera helix*, *Rubus fruticosus*, *Sambucus nigra*). Diese umschließt einen Misthaufen (s. HF0) des nahegelegenen Kaninchenvereins. Die Baumgruppe erhält die Wertstufe 4 inklusive der Aufwertung von einem Wertpunkt durch einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von > 14-49 cm.

BF3 Einzelbaum

Es befinden sich innerhalb des Plangebietes einige mittelalte Bäume. Im Bereich des Spielplatzes stehen eine im Kronenbereich großteils abgestorbene jüngere Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*, Wertstufe 5) und ein Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, Wertstufe 6). Im Bereich des Parkplatzes befinden sich im Rahmen des Siedlungsgrüns sechs Bäume (u.a. eine junge Kastanie (Wertstufe 6), ein Eschen-Ahorn (*Acer negundo*, Wertstufe 4, mit Unterwuchs aus *Ilex*, *Berberis* und *Hedera helix*) und ein Rispiger Blasenbaum (*Koeleruteria paniculata*, Wertstufe 3). Südlich der Streuobstwiese befindet sich eine jüngere Weide (Wertstufe 6).

EA0 Fettwiese

Zwischen Spielplatz, Hünxer- und Augustastraße befindet sich eine Grünfläche. Diese zeichnet sich durch eher artenarmen Bewuchs und Mahd aus und erhält die Wertstufe 4.

HA3a Sandacker

Im Bereich zwischen Hünxer- und Ziegelstraße liegt ein Sandacker, der zum Kartierzeitpunkt mit Mais bepflanzt war. Dieser wird mit der Wertstufe 2 gewertet.

HC0 Rain, Straßenrand

Im Straßenrandbereich befinden sich verschiedene Arten von Straßenbegleitgrün. Kleine Abschnitte befinden sich zwischen Straße und Fußweg, besonders im Zusammenhang mit Bus-Haltebuchten. Weitere Grünstreifen befinden sich zwischen Fußweg und angrenzender Bepflanzung. Diese waren zum

Kartierzeitpunkt nicht gemäht und hoben sich so von der angrenzenden Vegetation in Form von Acker, Grünfläche oder Gehölz ab. Das Straßenbegleitgrün hat die Wertstufe 2.

HF0 Halde, Aufschüttung

Nördlich des Spielplatzes befindet sich eine Aufschüttung, die von einer niedrigen Betonmauer umgeben ist. Dieser Bereich wird von dem nahegelegenen Kaninchenverein als Misthaufen genutzt. Die Wertstufe ist 0.

HK2 Streuobstwiese

Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Streuobstwiese mit jungen Hochstämmen von Birne (*Pyrus spec.*), Apfel (*Malus spec.*) und Kirsche (*Prunus spec.*). Darunter befindet sich eine Wiese, die zum Kartierzeitpunkt gemäht war. Kräuter wie Brennnessel (*Urtica spec.*), Sauerampfer (*Rumex spec.*) und Löwenzahn (*Taraxacum*) waren vorhanden. Die Streuobstwiese ist der Wertstufe 6 zuzuordnen. Streuobstwiesen sind derzeit in NRW nicht gesetzlich geschützt (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2000).

HM4 Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen, Sportrasen

Südlich des kleinen Parkplatzes befindet sich eine gemähte Rasenfläche im Bereich der Siedlungsfläche. Eine weitere kurz gemähte Rasenfläche liegt nördlich des Spielplatzes, beide erhalten die Wertstufe 2.

HV3 Parkplatz

Von der Hünxer Straße zweigt die Straße Hülsemannshof ab, von der man südlich des Spielplatzes einen Parkplatz erreicht. Dieser ist auf den Parkflächen mit Rasensteinen und mittig mit Pflastersteinen gepflastert. Die Wertstufe ist 0.

SP3 Spielplatz

Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Spielplatz. Dieser wird von Hecken umschlossen und verfügt über Spielgeräte, Sandboden sowie zwei Tischtennisplatten. Die Wertstufe ist 1.

SG5 Tierpark, Zoo, Tiergehege

Im westlichen Plangebiet befindet sich das Areal eines Kaninchenzuchtvereins. Dies wird in die Kategorie Tiergehege eingeordnet und erhält die Wertstufe 2.

VA7 Wohn-, Erschließungsstraße

Im Bereich des Plangebietes liegt ein Streifen Verkehrsfläche und erschließt südlich den Spielplatz. Die Wertstufe ist 0.

VBO Wirtschaftsweg

Zwischen Augustastraße und Hülsemannshof befindet sich ein Weg, der sich von der angrenzenden Rasenfläche durch vegetationsfreie Stellen abgrenzt. Diese sind teilweise mit Kies durchsetzt. Die Wertstufe ist 1.

Untersuchungsraum

BA1 flächiges Kleingehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten

Im nördlichen Bereich der Augustastraße und im östlichen der Ziegelstraße befinden sich Gehölzgruppen, die an die Straßen angrenzen. Diese bestehen aus überwiegend heimischen Arten und grenzen die Straße von den dahinter liegenden Wiesen und Grundstücken ab. Das Kleingehölz im Bereich der Ziegelstraße liegt flächig zwischen Straße, Acker und Gebäude. Die entsprechenden Bäume sind mittelalt und beispielsweise Kastanie, Ahorn (*Acer spec.*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Eiche (*Quercus robur*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*) und Roteiche (*Quercus rubra*). Die Kleingehölze werden mit der Wertstufe 6 bewertet.

BA4 flächiges Kleingehölz unmittelbar an Verkehrsstraßen bzw. von diesen umrahmt (Verkehrsinself)

Im südlichen Untersuchungsgebiet befindet sich eine Verkehrsinsel, die mit drei Einzelbäumen (*Acer pseudoplatanus*) bestanden ist. Darunter befindet sich Verkehrsgrün. Der Biotoptyp wird mit der Wertstufe 4 gewertet.

BB2 Einzelstrauch

Im Bereich der Hünxer Straße befindet sich am Rand der Grünfläche ein Holunderstrauch (*Sambucus nigra*) mit der Wertstufe 5.

BB12 Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend nicht heimischen Straucharten

Nördlich der Augustastraße befindet sich eine Fläche mit überwiegend nicht heimischen Straucharten. Zu diesen zählen beispielsweise die Japanische Zierquitte (*Chaenomeles japonica*), Rose (*Rosa rugosa*, *Rosa blanda*) und Cotoneaster mit Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Pastinake (*Pastinaca sativa*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*). Die Strauchgruppe erhält die Wertstufe 3.

BF3 Einzelbaum

Im Bereich des Untersuchungsraumes befinden sich einige Einzelbäume. Im Norden steht ein Spitzahorn (*Acer platanoides*, Wertstufe 6). An der Hünxer Straße sowie an der Ziegelstraße befinden sich je zwei Winterlinden (*Tilia cordata*, Wertstufe 6) im Bereich der Bus-Haltebucht.

HA3a Sandacker

Östlich der Ziegelstraße befinden sich zwei Ackerflächen, die zum Kartierzeitpunkt mit Mais bepflanzt und von einem schmalen Gehölzstreifen getrennt sind. Die Wertstufe ist 2.

SB Wohnbauflächen

Im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsraumes befinden sich weitere Wohnbauflächen. Die Wertstufe ist 0.

SB2bb Reihenhausbebauung 2-3stöckig

Der Bereich des Hülsemannshofs grenzt direkt an das Plangebiet an. Hier befinden sich 2-3stöckige Reihenhäuser mit kleinen Vorgärten. Die Wertstufe ist 0.

VA2b Landesstraße

Die Hünxer Straße schneidet das Plangebiet in zwei Bereiche, ist jedoch nicht Teil des Plangebietes. Die Ziegelstraße ist ebenfalls eine Landesstraße und verläuft an der östlichen Grenze des Plangebietes. Die Wertstufe ist 0.

VA3 Gemeindestraße

Die Augustastraße, die nördlich an das Plangebiet anschließt, ist eine Gemeindestraße die Richtung Dinslaken-Bruch führt. Die Wertstufe ist 0.

VA7 Wohn-, Erschließungsstraße

Wohn- und Erschließungsstraßen befinden sich im Bereich Hülsemannshof als Durchgang zu der Hünxer Straße sowie zum Parkplatz. Eine weitere Erschließungsstraße liegt im Norden des Untersuchungsraumes Richtung eines zurückgelegten Grundstücks. Die Wertstufe ist 0.

VB5 Rad-, Fußweg

Rad- und Fußwege befinden sich begleitend an den Straßen, wobei überwiegend Radfahrer und Fußgänger einen Weg nutzen. Im Bereich der Kreuzung befinden sich zwei Fußgänger-Verkehrsinselfen. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsraumes führt ein Weg von der Augustastraße Richtung Freizeitanlage Lohberg. Die Wertstufe ist 0.

Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Plangebiet, auch Pflanzenarten gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Nordrhein-Westfalen sind nicht vorhanden.

2.5.3 Fauna

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine ASP Stufe I durchgeführt, die genauere Informationen zu vorkommenden Arten, deren Lebensraum und möglicher Gefährdung enthält. Als potenziell vorkommende Arten wurden hier die Breitflügelfledermaus, Kuckuck, Nachtigall, Feldsperling und Star ermittelt. (BÜRO DRECKER 2020)

2.5.4 Biologische Vielfalt

Weltweit ist ein alarmierender Rückgang der Biodiversität zu verzeichnen. Mit dem Verlust von Lebensräumen werden Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten dezimiert. Deshalb wurde das Übereinkommen über die biologische Vielfalt oder die Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity – CBD) geschaffen und 1992 in Rio de Janeiro beschlossen (UNITED NATIONS 1992). Deutschland ist eine von 193 Vertragsparteien, die das Übereinkommen unterzeichnet haben.

Die drei Ziele der CBD sind im Wesentlichen

- die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Unter biologischer Vielfalt ist wiederum

- die Vielfalt der Ökosysteme,
- die Vielfalt der Arten sowie
- die genetische Vielfalt innerhalb der Arten zu verstehen.

Im direkten Planungsgebiet kann der Parkplatz mit gepflasterter Fläche als Vorbelastung definiert werden. Vorbelastungen des Untersuchungsraumes haben jedoch durch die unmittelbare Nähe zum Planungsgebiet ebenfalls Auswirkungen. Hier sind besonders die linearen Hauptverkehrsachsen (Hünxer-, Augusta-, Ziegelstraße) und die umgebenden Siedlungsflächen zu nennen. Aus den bereits aktuell recht stark frequentierten Verkehrsstrassen ergeben sich Trennwirkungen und Kollisionsrisiken für die Fauna sowie Emissionsbelastungen angrenzender Flächen in jeweils unterschiedlicher Intensität.

3 Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Planung

3.1 Wirkfaktoren durch die Planung

Im Folgenden werden die vorhabenbedingten Wirkfaktoren auf die jeweiligen Schutzgüter/Naturgutfunktionen dargestellt. Dabei erfolgt eine Unterscheidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen. Die Prognose der Beeinträchtigungen und die Ermittlung des Eingriffsumfangs basieren auf der Überlagerung der Bestandserfassung und -bewertung mit den möglichen vorhabenbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingt sind alle Wirkfaktoren, die nur temporär während der Bauphase auftreten.

- Temporäre Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baustellenverkehr
- Temporäre Grundwasserabsenkungen während der Bauphase

Während der Bauphase können zeitlich und räumlich begrenzt baubedingte Auswirkungen durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen sowie visuelle Störungen auftreten. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm¹ und der zeitlich sowie räumlich begrenzten Wirkfaktoren sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase kann es zeitlich und örtlich begrenzt zu Grundwasserabsenkungen kommen. Eventuelle Maßnahmen erfordern hier eine Absprache mit der RAG Montan Immobilien, die aktuell eine Grundwasserabsenkung durchführen. (RAG MONTAN IMMOBILIEN 2020)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die spezifisch durch die Anlage selbst (nicht durch Bau und Betrieb) bedingt sind. Hierbei handelt es sich in der Regel um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren.

- Dauerhafte Versiegelung/Flächeninanspruchnahme durch Gebäude, Zufahrt und Wege
- Verlust von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt sind Wirkfaktoren, deren Auftreten ursächlich mit dem Betrieb einer Anlage zusammenhängt. Folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Flächennutzung sind zu erwarten:

- Lärm- und Schadstoffbelastung
- Licht- und Bewegungseffekte

¹ In der Bauphase werden die Immissionswerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ - Geräusch-immissionen - eingehalten. Es werden nur Geräte eingesetzt, die den gültigen DIN-Normen entsprechen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die vorgesehenen Geräte müssen außerdem den einschlägigen Schallschutzaufgaben für den Einsatz entsprechen. Es werden schallgeschützte Maschinen nach TA-Lärm sowie Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung eingesetzt“.

3.2 Abiotische Faktoren

3.2.1 Fläche

Bestandsbewertung

Das Untersuchungsgebiet ist durch Offenlandbereiche (Grünland, Ackerflächen) und Gehölze geprägt. Diese Bereiche sind für das Schutzgut Fläche von besonderer Bedeutung, da keine Versiegelung oder sonstige Inanspruchnahme vorherrscht.

Auswirkungen durch die Planung

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine Nutzungsänderung im Plangebiet. Diese würde zu einer Inanspruchnahme von unterschiedlichen Strukturen und zu Neuversiegelungen kommen. Dies führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche. In diesem Zusammenhang kann im Rahmen des Bebauungsplans im Hinblick auf den Flächenschutz die zu versiegelnde Fläche festgesetzt werden. Es sind zudem die einzuhaltenden Maximalwerte für Versiegelung in Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Tabelle 2: Fläche - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Durch Vollversiegelung werden dauerhaft Offenlandbereiche in Anspruch genommen. Der einhergehende Flächenverbrauch ist als erhebliche Auswirkung zu bewerten.	Erheblich

Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Nach der Nachhaltigkeitsstrategie Deutschlands wird eine Senkung der Flächeninanspruchnahme auf 30 ha (-x) pro Tag bis 2030 und die Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes angestrebt. (DIE BUNDESREGIERUNG 2018) Dies bekräftigt die Wichtigkeit der begrenzten Ressource „Fläche“, die für Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz sowie Rohstoffabbau und Energieerzeugung von Bedeutung ist und die einen sparsamen Umgang erfordert.

Der Flächenausweisung steht ein konkreter vordringlicher Bedarf gegenüber. Die ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung sowie das Handlungskonzept Wohnen der Stadt Dinslaken bescheinigen den Bedarf an neuen Wohnbauflächen, bzw. an 1.850 Wohneinheiten bis 2030, mehrheitlich in Form von Mehrfamilienhäusern. (INWIS FORSCHUNG & BERATUNG GMBH 2018) Dies erfordert eine Fläche von 63 ha (brutto). Möglichkeiten der Flächeneinsparung sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und der Flächenverbrauch ist im Verhältnis zu anderen kumulierenden Projekten in Nordrhein-Westfalen zu setzen, um eine Überschreitung der Zielwerte zu verhindern.

3.2.2 Boden

Bestandsbewertung

Es ist festzustellen, dass die Böden innerhalb des Untersuchungsraumes keine extremen Standorteigenschaften, keinen Seltenheitsgrad, keine kulturhistorische Bedeutung sowie keine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Darüber hinaus sind sie bereichsweise überprägt oder nur bedingt naturnah. Teile des Plangebietes werden beispielsweise als landwirtschaftliche Fläche genutzt, weshalb davon auszugehen ist, dass in diesem Bereich charakteristische Bodenfunktionen der Braunerde kaum vorhanden sind.

Auswirkungen durch die Planung

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine Nutzungsänderung im Plangebiet. Diese würde zu einer teilweisen Überbauung des Bodens und somit zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktion führen. Die Versiegelung findet auf Braunerden und Podsol-Gley statt, die keinen besonderen Schutzbedarf ausweisen. Im Rahmen der Bautätigkeit sind Beeinträchtigungen des Bodens durch Ablagerung von Baustoffen, Umlagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu erwarten.

Tabelle 3: Boden - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Durch Vollversiegelung werden dauerhaft Böden in Anspruch genommen. Der einhergehende Verlust der Bodenfunktion ist als erhebliche Auswirkung zu bewerten	Erheblich

Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten bzw. durchzuführen:

- Oberbodensicherung auf bauzeitlich oder dauerhaft beanspruchten Flächen und ordnungsgemäße Zwischenlagerung bzw. Wiederverwendung des Oberbodens gemäß DIN 18915.
- Ordnungsgemäße Behandlung und Wiederverwendung von Erdaushub gemäß den im Bundesland Nordrhein-Westfalen gültigen Gesetze, Verordnungen und Regelungen und unter Beachtung einschlägiger Maßnahmen hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen und Altlasten.
- Vermeidung des Eintrags von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden u.a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen.
- Ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen.
- Sofortige ordnungsgemäße Beseitigung von bei Unfällen austretenden Schadstoffen.

3.2.3 Wasser

Bestandsbewertung

Die Beurteilung des Schutzgutes Wasser erfolgt hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit der Landschaft, Wasser in ausreichender Qualität und Menge für die Ansprüche von Mensch, Tier und Pflanze nachhaltig zur Verfügung zu stellen.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit Werten zwischen 145 und 284 mm/Jahr im nordrhein-westfälischen Mittel. In der näheren Umgebung Dinslakens gibt es sowohl einige Bereiche mit Grundwasserzehrung als auch mit einer höheren Grundwasserneubildung. (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020) Der Planbereich verfügt über gut durchlässigen Boden, dessen Schutzfunktion der Deckschichten als ungünstig bewertet wird. (LAND NRW 2019)

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden als gut bewertet. Durch den durchlässigen Poren-Grundwasserleiter liegt die Trinkwassernutzung bei über 100m³ pro Tag.

Im Bereich des Plangebietes erfolgt aktuell durch die RAG Montan Immobilien eine Grundwasserabsenkung, die bei einer möglichen Planung berücksichtigt werden muss (RAG MONTAN IMMOBILIEN 2020). Dies bedeutet eine Vorbelastung des Grundwassers.

Oberflächengewässer

Im Bereich der FNP-Änderung befinden sich keine Oberflächengewässer.

Auswirkungen durch die Planung

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine Nutzungsänderung im Plangebiet. Diese würde zu einer Flächenversiegelung führen und somit zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Hier ist eine genauere Planung, insbesondere im Hinblick auf die Hochwassersituation, für eine verlässlichere Auswirkungsprognose erforderlich.

Auch die Funktionsfähigkeit der Grundwasserneubildung kann durch eine Flächenversiegelung erheblich beeinträchtigt werden. Durch die aktuelle Grundwasserabsenkung durch Pumpen muss bei Bautätigkeiten besonders auf die Grundwasserstände geachtet werden. Auch bei der Planung des Wohngebietes sollte der erhöhte/künstlich abgesenkte Grundwasserstand beachtet werden, da dies zusätzlich die Versickerung von Niederschlagswasser erschwert.

Tabelle 4: Wasser - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch anstehende Versiegelungen steht die Grundwasserneubildungsfläche dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Des Weiteren ist die Versiegelung im Hinblick auf das (niedrige) Hochwasserrisiko zu beachten.	Erheblich
Grundwasserabsenkung/Wasserhaltungsmaßnahmen	Baubedingt kann der Grundwasserspiegel beeinträchtigt werden, was bei Planungen berücksichtigt werden muss und Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben kann. Die aktuelle Grundwasserabsenkung kann als Vorbelastung definiert werden.	Nicht erheblich

Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen beinhaltet das im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erstellende Entwässerungskonzept. Wünschenswert ist eine sukzessive Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort, deren Durchführbarkeit in der konkreten Planung geprüft werden sollte.

Eine angepasste Bauweise sowie Schutzmaßnahmen sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu beachten. Zudem sind nach § 5 Abs. 4a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

3.2.4 Luft und Klima

Bestandsbewertung

Der Untersuchungsraum weist nach *Klimaatlas NRW (2020)* mit 856 mm/Jahr eine mittlere Niederschlagsmenge sowie mit 10,7°C eine mittlere Temperatur auf. (*Klimaatlas NRW (2020)*; (REGIONALVERBAND RUHR 2012b))

Die lufthygienischen Verhältnisse im Vorhabengebiet werden von den Emittenten der näheren Umgebung bestimmt. Als Hauptemittent im Nahbereich des Plangebietes sind die Straßen Hünxer-/Augusta- und Ziegelstraße zu nennen, die das Plangebiet umgrenzen und schneiden. Durch die Lage an einem Regionalen Grünzug ist die lufthygienische Situation jedoch grundlegend positiv zu bewerten.

Mikroklimatisch sind vor allem Vegetationsbedeckung, Versiegelungsgrad und Bodennutzung von Bedeutung. Die Offenlandbereiche mit Acker und Grünland (Freilandklima) stellen im Untersuchungsgebiet aufgrund der geringen Vegetationsbedeckung ein gutes Kaltluftentstehungsgebiet dar, da sich die Bodenoberfläche schnell erhitzen bzw. abkühlen kann. Diese können zudem die Immissionsbelastung senken und zu besserer Belüftung beitragen. Dies findet sich im Fachinformationssystem

Klimaanpassung (2020) wieder, in dem der nördliche Bereich eine hohe thermische Ausgleichsfunktion und der südliche Bereich eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion zugewiesen bekommt. Auch die Gehölzstrukturen am Rand des Untersuchungsraumes dienen der Frischluftproduktion. In seiner Funktion als innerstädtischer Ausgleichsraum sollte der Bereich zudem von Bebauung oder Versiegelung freigehalten werden und Vegetationsstrukturen erhalten und ausgebaut werden. Besondere Bedeutung hat die Fläche zudem für die Vernetzung von Grünflächen untereinander und zu den anschließenden Siedlungsräumen. Eine Ausgestaltung zu parkähnlichen Flächen und die Freihaltung von Bebauung werden durch das LANUV als Ziel formuliert. (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020).

Nach bildlicher Festlegung des Regionalplans Ruhr (Entwurf, nicht rechtsverbindlich) liegt das Plangebiet in einem gegenwärtigen und zukünftigen klimatischen Ausgleichsraum. Diese können die Immissionsbelastung senken, zu besserer Belüftung beitragen und Frischluft bereitstellen. (REGIONALVERBAND RUHR 2018b; REGIONALVERBAND RUHR 2012b)

Die Werte für Verkehrsstaub, Staub durch alle Emittentengruppen sowie die CO₂-Belastung liegen jeweils geringfügig über den Durchschnittswerten der Gemeinde Dinslaken. (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2020)

Auswirkungen durch die Planung

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine Nutzungsänderung im Plangebiet, die zu einer Bebauung führt. Diese würde eine Verminderung der Funktion als klimatischer Ausgleichsraum und Frischluftproduktion bedeuten. Zudem können bauzeitliche Lärm- und Schadstoffemissionen Luft und Klima beeinflussen. Auch der baubedingte Verlust von Gehölzbeständen kann zu Veränderungen der lufthygienischen und klimatischen Situation führen. Hier ist ein Verlust von Gehölzen möglichst zu vermeiden. Durch die Nähe zu Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie die Randlage an weiteren Grünflächen ist eine Veränderung des Klimas innerhalb des Plangebietes zu vermuten, die Frischluftproduktion der angrenzenden Grünflächen wird jedoch voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Die aktuell bereits erhöhten Emissionswerte werden sich anlagenbedingt sowie durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen vermutlich weiter verstärken.

Tabelle 5: Luft und Klima - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch mögliche Bebauung können Kaltluft- sowie Frischluftentstehungsgebiete dauerhaft beansprucht werden.	Erheblich
Schadstoffemissionen	Luft und Klima werden durch vermehrten Verkehr und Siedlungsnutzung beeinträchtigt.	Erheblich

Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Zur Vermeidung von erheblichen Veränderungen des lokalen Klimas ist darauf zu achten, dass bei einer möglichen Bebauung innerhalb des Plangebietes bereits bestehende Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Offene Bereiche innerhalb möglicher Bebauungen sollten mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur unter Einsatz einer Regio-Saatgutmischung oder durch Mähgutübertragung entwickelt werden. Zudem kann Dach- oder Fassadenbegrünung die klimatischen Verhältnisse positiv beeinflussen. Auch eine neue Entwicklung von Strauch-Baumhecken aus heimischen Arten in den Randbereichen kann die lufthygienische Situation im Plangebiet verbessern.

3.2.5 Landschaftsbild

Bestandsbewertung

Der Landschaftstyp des Untersuchungsraums wird als städtischer Verdichtungsraum definiert, in dem die Ausdehnung von versiegelter Fläche, Grundwasserabsenkungen sowie strukturarme Ackerflächen als problematisch genannt werden.

Das Landschaftsbild innerhalb des Untersuchungsgebietes ist durch heterogene Nutzungen gekennzeichnet. Das Untersuchungsgebiet bildet mit Grünland und Ackerflächen einen Übergang zwischen der Randbebauung Dinslakens und den umgebenden Grünflächen und teilweise hügeligen Gehölzbereichen, die zu einer eingeschränkten Blickweite führen. Die Landschaft ist zudem von den das Gebiet durchschneidenden Landesstraßen, einer Hochspannungsleitung (O), Windrädern (NO) und Zechengebäuden (NO) geprägt. Die Industrieflächen im Osten des Planbereichs werden durch Gehölze verdeckt, die nicht im Untersuchungsraum liegen. Als Zielmaßnahmen, die für die FNP-Änderung relevant sind, werden im Geoportal „NRW Umweltdaten vor Ort“ eine flächenschonende und nachhaltige Bauweise, der Einsatz versickerungsfähiger Materialien, Entsiegelung, die Entwicklung eines Freiflächen-Biotopverbundsystem und Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Anlage von Hecken etc. genannt. (PLANUNGSBÜRO ERDMANN 2012)

Auswirkungen durch die Planung

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine Nutzungsänderung im Plangebiet. Diese führt zu einer Bebauung, die die vorhandene Eigenschaft des Untersuchungsraumes als Übergangsraum zwischen Naturraum und Siedlungsraum auflöst. Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Hochspannungsleitungen, die Kreuzung der Landesstraßen sowie Windräder im Nordosten, ist die Veränderung durch eine Nutzungsänderung jedoch nicht als erheblich einzustufen.

Tabelle 6: Landschaftsbild - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Mögliche Zerschneidung von Sichtbeziehungen und mögliche dauerhafte Inanspruchnahme von Saumelementen der Landschaft	Durch mögliche Bebauung können landschaftsbildprägende Elemente sowie Sichtbeziehungen dauerhaft beansprucht werden. Aufgrund der Vorbelastung durch die intensive Nutzung der Fläche ist von keiner erheblichen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen.	Nicht erheblich
Verlärmung und visuelle Störungen	Durch Bautätigkeiten kann das Landschaftserleben durch Lärm und visuelle Störungen beeinträchtigt werden. Durch die Vorbelastung und kurze Dauer dieser Einflüsse liegen keine erheblichen Auswirkungen vor.	Nicht erheblich

Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die mögliche Zerschneidung von Sichtbeziehungen sowie die mögliche Inanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Elementen und Oberflächenformen sind durch die bereits bestehende Vorbelastung nicht erheblich.

3.3 Biotische Faktoren

3.3.1 Mensch

Bestandsbewertung

Bei der Bestandsbewertung des Schutzgutes Mensch stehen die Funktionen für die Erholung einschließlich gesundheitlicher Aspekte im Vordergrund. Vorhandene Vorbelastungen insbesondere durch Lärm werden qualitativ beschrieben.

Für die Bewertung der Bereiche, bezogen auf das Schutzgut Mensch, werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Bereiche für Wohnen und Erholung
- in der Freizeit nutzbare Freiräume (auf Privatgrundstücken, im öffentlichen Raum)

Bereiche, die entsprechende Nutzungen aufweisen, sind von Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht von Bedeutung für das Schutzgut Mensch, da die Flächen weder zur Erholung noch für andere Freizeitaktivität zur Verfügung stehen. Die vorhandene Grünfläche sowie der Spielplatz werden jedoch für die Erholung genutzt und können als Verbindung in Richtung Freizeitanlage Lohberg und Dinslaken-Lohberg bezeichnet werden.

Vorbelastungen bestehen vor allem durch den Straßenlärm der Landesstraßen sowie der Augustastraße und durch Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Geräusche, Gerüche, Staub). Aktuell sind im Untersuchungsgebiet bereits erhöhte Emissionen zu verzeichnen, die nach PEUTZ CONSULT (2020) die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete um 13dB(A) tags und bis zu 15 dB(A) nachts überschreiten.

Auswirkungen durch die Planung

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes bereitet eine Nutzungsänderung im Plangebiet vor. Durch eine Nutzungsänderung kann es zu Inanspruchnahme von unterschiedlichen Strukturen kommen.

Nach dem Schallgutachten des Ingenieurbüros Peutz liegen die Schallwerte aktuell bereits über den Orientierungswerten für Allgemeine Wohngebiete. Bei einer Umwandlung in Wohnfläche und somit einer Zunahme der Anwohner entsteht zusätzlicher Anliegerverkehr, von dem auch Lärmemissionen ausgehen. Hier kann ein Verkehrsgutachten bzw. eine Prognose unter Berücksichtigung eventueller Neubebauung erforderlich werden. Nach Ausführungen von Peutz kann hier jedoch mit aktiven und passiven Schutzmaßnahmen der Lärmbelastung entgegengewirkt werden. (PEUTZ CONSULT 2020)

Tabelle 7: Mensch – Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch eine Bebauung des Plangebietes gehen Erholungsflächen in Form eines Spielplatzes und einer Grünfläche verloren. Da ein neuer Spielplatz gebaut und weitere Grünflächen im Norden des Plangebietes zur Verfügung stehen, wird die Flächeninanspruchnahme als nicht erheblich eingestuft.	Nicht erheblich
Baubedingte Lärmimmissionen	Im Rahmen der Bautätigkeiten sind die Anwohner einer stärkeren Schadstoff- und Lärmbelastung ausgesetzt, die jedoch durch eine Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ reguliert wird.	Nicht erheblich
Verkehrsemissionen	Durch mögliches erhöhtes Verkehrsaufkommen werden die Schallwerte, die bereits aktuell erhöht sind, weiter steigen. Durch Schutzmaßnahmen können die Auswirkungen auf Anwohner vermindert werden.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden, sofern aktive Schallschutzmaßnahmen, beispielsweise eine Riegelbebauung längs der Straße und weitere passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden. (PEUTZ CONSULT 2020)

3.3.2 Flora und Biotope

Bestandsbewertung

Im Bereich der FNP-Änderung befinden sich überwiegend Offenlandflächen (Acker und Grünland) sowie ein Spielplatz, eine Streuobstwiese und ein Gehölzstreifen. Diese Biotope sind u.a. durch ihre Rolle als Lebensraum erhaltenswert. Besondere Bedeutung hat der Gehölzstreifen im Westen des Plangebietes, die Streuobstwiese ebenso wie diverse Heckenstrukturen.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Nutzungsänderung des Plangebietes ermöglicht. Infolgedessen würde es zu Verlusten von wertvollen Biotopstrukturen durch Inanspruchnahme und Bebauung von Ackerflächen und Grünland kommen. Die Beeinträchtigung ist als erheblich einzustufen.

Tabelle 8: Flora und Biotope - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch eine Bebauung oder Baustelleneinrichtungen der aktuell unversiegelten Flächen werden Biotope und Pflanzenvorkommen zerstört.	Erheblich

Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Da im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung noch kein Bebauungsentwurf besteht, können genaue Angaben zu Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren ermittelt werden. Es wird angestrebt, den erforderlichen Ausgleich soweit möglich innerhalb des Untersuchungsraumes in Form von siedlungsbezogenen Grün- und Ausgleichsflächen durchzuführen. (STADT DINSLAKEN 2020b)

Die Gehölzstrukturen im westlichen Bereich sowie die Streuobstwiese sollten durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung erhalten bleiben. Auf bebauungsfreien Flächen sollte eine halbruderale Gras- und Staudenfluren mit Regio-Saatgut oder Mähgutübertragung entwickelt werden. Strauch-Baumhecken in Randbereichen können zudem die Bebauung in die Landschaft einbinden sowie einen Schutz vor den angrenzenden Straßen bilden. Als weiteres Biotop kann Dach- oder Fassadenbegrünung als Lebensraum für verschiedene Arten dienen.

3.3.3 Fauna

Bestandsbewertung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I wurden mithilfe einer Biotoptypenkartierung und den planungsrelevanten Arten nach Messtischblatt 4406/2 die potenziell im Planänderungsgebiet vorkommenden Arten aufgelistet. Dies sind im Bereich der Säugetiere die Breitflügelfledermaus und bei den Brutvögeln Nachtigall, Kuckuck, Feldsperling und Star. Diese Arten sind nach Roter Liste gefährdet bis stark gefährdet und können durch Beeinträchtigung weiter dezimiert werden. (BÜRO DRECKER 2020)

Auswirkungen durch die Planung

Bei einer Nutzungsänderung des Plangebietes werden vorhandene Biotope überbaut oder durch Baumaßnahmen zeitweilig in Anspruch genommen. Je nach weitergehender Bauleitplanung werden so wertvolle Biotope zerstört, die Lebensraum von Brutvogelarten und Fledermäusen, die nach Roter Liste NRW geschützt sind, darstellen. Je nach weitergehender Planung werden so Arten des Offenlandes (Kuckuck), Arten der Gebüsche und Gehölze (Nachtigall) und Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände (Feldsperling, Star) gefährdet. (BÜRO DRECKER 2020)

Tabelle 9: Fauna - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch eine Bebauung und Baustelleneinrichtungen der aktuell unversiegelten Flächen werden Lebensräume potenziell vorkommender Arten zerstört.	Erheblich
Verlärmung und visuelle Störungen	Funktionsminderung	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Ein Erhalt der Gehölz- und Saumstrukturen innerhalb des Plangebiets ist in jedem Fall anzustreben, so dass das Vorkommen betroffener Arten in ihrem Fortbestand gesichert ist.

Bei einer Rodung der vorhandenen Gehölzstrukturen ist eine Fällung in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Zudem werden Fledermaus- und avifaunistische Kartierungen sowie CEF-Maßnahmen erforderlich. (s. auch ASP Stufe I, (BÜRO DRECKER 2020)

3.3.4 Biologische Vielfalt

Bestandsbewertung

Bedingt durch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche im Raum, z.B. durch Siedlungstätigkeit, Verkehr, Industrie und Gewerbe, Erholungsnutzung oder intensive Landwirtschaft, sind Flora und Fauna immer auch von der städtebaulichen Entwicklung beeinflusst.

Die Vielfalt der Ökosysteme innerhalb des Plangebietes ist als mittel einzustufen. Die hier überwiegend vorkommenden Strukturen insbesondere die intensiv genutzten Ackerstandorte sind als nicht naturnah zu werten. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist von einer Vorbelastung durch die Ausbringung von Herbiziden und Pestiziden auszugehen. Die angrenzende Streuobstwiese und das Grünland sind von Rainen umgeben und im Bereich des Spielplatzes befinden sich Kleinstrukturen in Form von Gebüsch und Hecken. Der Gehölzstreifen im Westen grenzt Siedlungsbereich und Ackerfläche/Streuobstwiese voneinander ab. Die angrenzenden Straßen schneiden das Plangebiet, wobei Wegraine und Grünland Insekten und Brutvogelarten einen Rückzugsort zwischen Siedlung und Verkehrsflächen bieten.

Auswirkungen durch die Planung

Durch eine Nutzungsänderung im Plangebiet werden vorhandene Biotop überbaut oder zeitweilig in Anspruch genommen. Dies stört die Vielfalt der Biotop ebenso wie die der Arten, die von diesen Biotop abhängig sind.

Tabelle 10: Biologische Vielfalt - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch eine Bebauung und Baustelleneinrichtungen der aktuell unversiegelten Flächen werden vielfältige Lebensräume potenziell vorkommender Arten zerstört.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Im Rahmen einer konkreten Bauplanung sollten möglichst vielfältige Strukturen wie Säume, Hecken und Wiesen geschaffen werden. Diese können die Beeinträchtigung durch die Planung ausgleichen und Räume für Flora und Fauna schaffen. Ein Erhalt der Gehölzstrukturen ist zudem in jedem Fall wünschenswert.

4 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzungen für Wohnbaufläche auf das für die Errichtung notwendige Maß zu begrenzen. Die Zeiten der Baufelderrichtung sind auf die Wintermonate zu begrenzen bzw. nur nach einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung im Betrachtungsraum, auch außerhalb dieser Wintermonate möglich.

4.2 Überschlägige Bilanzierung

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung werden noch keine konkreten Planungen für die Errichtung von Wohnbaufläche festgesetzt. Aus diesem Grund kann im Rahmen des Umweltberichtes nur eine Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und deren Werteinheiten erfolgen. Die folgende Tabelle führt die im Plangebiet betroffenen Biotoptypen inklusive der Wertstufen im Plangebiet auf (s. auch Kap. 2.5.2). Eine Multiplikation mit der betroffenen Flächengröße stellt die ökologischen Werteinheiten der jeweiligen Fläche dar. Eine detaillierte Bilanzierung kann mithilfe der Numerischen Bewertung im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2008).

Tabelle 11: Überschlägige Bilanzierung

Code	Biotoptyp	Bio- topwert	Flächengröße (in m ²)	Ökologische Werteinheiten (ÖWE)
Terrestrische Lebensräume				
BB11	Gebüsch- und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten	3	16	48
		5	38	190
BB12	Gebüsch- und Strauchgruppen mit vorwiegend nicht heimischen Straucharten	3	186	558
BD3	Gehölzstreifen	6	2.282	13.692
BD5	Schnitthecke	4	143	572
BD7	Gebüschstreifen, Strauchreihe	5	189	945
BF2	Baumgruppe	4	130	520
BF3	Einzelbaum	3	1 Stck à 10 m ²	30
		4	2 Stck à 20 m ²	160
		5	2 Stck à 10 m ²	100
		6	1 Stck à 10 m ² ; 5 Stck à 20 m ²	660

Gras- und Staudenfluren				
EA0	Fettwiese	4	7.141	28.564
Kulturpflanzenbestände und angelegte Erholungsflächen				
HA3a	Sandacker	2	17.741	35.482
HC0	Rain, Straßenrand	2	247	494
HF0	Halde, Aufschüttung	0	49	0
HK2	Streuobstwiese	6	4.618	27.708
Siedlungs- und Industrieflächen, Verkehrswege, sonstige Bauten und infrastrukturelle Einrichtungen				
HM4	Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen, Sportrasen	2	1.012	2.024
HV3	Parkplatz	0	286	0
SP3	Spielplatz	0	787	0
SG5	Tierpark, Zoo, Gehege	2	2.473	4.946
VA7	Wohn-, Erschließungsstraße	0	18	0
VB0	Wirtschaftsweg	0	488	0
			38.024	116.693 WE

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei Nicht-Durchführung der FNP-Änderung ist von einem gleichbleibenden Zustand auszugehen, es käme nicht zu Versiegelungen im Plangebiet.

Im Stadtgebiet Dinslaken werden bis 2030 etwa 63 ha (brutto) Wohnbauflächen benötigt. Durch die Stadtrandlage mit Nähe zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen eignet sich das Plangebiet für die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen, es besteht ein geringerer (Kosten)aufwand.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr definiert den Planbereich bereits als allgemeinen Siedlungsbereich, zudem grenzt das Plangebiet direkt an einen bereits bestehenden Siedlungsbereich an. Nach Ziel 2.3 des LEP NRW können Bauflächen im Freiraum ermöglicht werden, sofern die Umgrenzung des bestehenden Siedlungsraumes nicht aus einer deutlich erkennbaren Grenze besteht. Dies ermöglicht im vorliegenden Fall eine Ausnahme. Nach Ziel 7.1-5 des LEP NRW können Maßnahmen in einem Regionalen Grünzug geplant werden, wenn keine Alternativen außerhalb eines Grünzuges möglich sind. Durch die Lage Dinslakens zwischen verschiedenen Regionalen Grünzügen ist eine Planung, die die Grünzüge schont, kaum möglich. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Funktionalität der angrenzenden Regionalen Grünzüge durch die Randlage und Siedlungsnähe des Plangebietes nicht beeinträchtigt wird. (LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2019)

An vorhandene Siedlungsstrukturen ist die Erweiterung durch ähnliche Bebauung zu präferieren. Städtebaulich würde sich die Planung eines Wohngebietes besser integrieren als die Bebauung mit Industrie- und Gewerbeflächen.

6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Nach § 4c des BauGB sind die Gemeinden für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Bauleitplanung verantwortlich. Dies soll eine frühzeitige Ermittlung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen und darauffolgend entsprechende Maßnahmen zur Lösung ermöglichen. Dies beinhaltet ebenso die Durchführung von Festsetzungen. Bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen ist ausführlich darzulegen und vertraglich zu belegen, welche Kompensationsmaßnahmen wo durchgeführt werden sollen. Zudem werden bei Baugenehmigungen die jeweiligen Festsetzungen geprüft und ihre Umsetzung sichergestellt.

Wenn festgesetzt, werden bei Baumaßnahmen die Maßnahmen zum Schutz der Flora und Fauna sowie zur Reduzierung von Störungstatbeständen, durch die Baufirmen belegt und vor Ort die Umsetzung der Maßnahmen überprüft.

7 Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes

Für die Erstellung des Umweltberichtes bestand als Schwierigkeit zum einen der aktuelle etwas unklare Schutzstatus von Streuobstwiesen. Dieser wird in § 42 (4) LNatSchG NRW erläutert und beinhaltet einen Schutz von Obstbaumwiesen u.a. sobald der Bestand in NRW sich im Vergleich zu einem nicht spezifizierten Stichtag um 5 % verschlechtert.

Des Weiteren stammt der aktuell gültige Regionalplan für die Stadt Dinslaken aus dem Jahr 1999 (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2009a). Dieser soll in Zukunft durch den Regionalplan Ruhr (REGIONALVERBAND RUHR) ersetzt werden, für den bereits ein entsprechender Entwurf online vorliegt. Es gilt, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.

Auch die Vorgaben zur Bestimmung (2020) und Bewertung der Biotoptypen (2008) in NRW anhand unterschiedlicher Bezeichnungen und Bewertungen für die Bauleitplanung oder die Eingriffsregelung erfordern einen steten Abgleich.

Weitere Schwierigkeiten durch technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der 131. FNP-Änderung sollen im Plangebiet die Flächen, die als Grünfläche deklariert sind, in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Das Plangebiet liegt über Braunerde und Podsol-Gley. Wasserwirtschaftlich ist der Bereich des Plangebietes von Bedeutung, es befinden sich jedoch keine Schutzgebiete im Untersuchungsraum. Der Grundwasserspiegel wird aktiv abgesenkt. Zudem besteht eine niedrige Hochwassergefahr. Das Plangebiet liegt zudem in einem Regionalen Grünzug, der für Planungen jedoch Ausnahmen vorsieht (s. Kap. 2.2). Ein Schallgutachten wurde von der Firma Peutz erstellt (PEUTZ CONSULT 2020).

Im Plangebiet sind insbesondere die vorhandenen Biotoptypen Grünland, Acker, Streuobstwiese, Gehölzstreifen, Heckenstrukturen und ein Spielplatz von einer potenziellen Bebauung betroffen. Diese Strukturen bieten potenziell Arten wie der Breitflügelfledermaus, Kuckuck, Nachtigall, Feldsperling und Star Brut- oder Nahrungshabitate. Bei Entfernung von Gehölzstrukturen im Bereich des Plangebietes sollte dies nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September geschehen. Es ist eine Kartierung der Brutvögel und Fledermäuse im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse (ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung) erforderlich, wenn Gehölzrodungen im weiteren Planungsprozess vorgesehen sind.

Bei einer Überbauung bzw. der Erstellung eines Bebauungsplanes sollte möglichst wenig Fläche versiegelt werden. Auch bei der Wahl der Flächen ist zu beachten, dass Gehölzstrukturen und weitere hochwertige Biotope geschont werden. Zudem ist der erhöhte Grundwasserstand bei Planung und Unterhaltung zu beachten.

9 Literaturverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2009a: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. GEP 99. Düsseldorf.

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2009b: Regionalplan (GEP 99). L 4506 Duisburg: Bezirksregierung Düsseldorf, https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/GEP_99_AEnderungen/04_Zeichnerische_Festlegungen/L4506duisburg.pdf (Zugriff: 06.10.2020).

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020: Geodatendienste, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html (Zugriff: 29.09.2020).

BfN 2015: Landschaften in Deutschland: BfN (Bundesamt für Naturschutz), <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de> (Zugriff: 06.08.2020).

BÜRO DRECKER 2020: 131. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinslaken. Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung. Bottrop-Kirchhellen.

DIE BUNDESREGIERUNG 2018: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Aktualisierung 2018.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: Bundesnaturschutzgesetz. BNatSchG 2009.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274). Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

INWIS FORSCHUNG & BERATUNG GMBH 2018: Handlungskonzept Wohnen Stadt Dinslaken. Endbericht. Bochum.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Klimaatlas NRW 2020, <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> (Zugriff: 06.08.2020).

KREIS WESEL 2019: Landschaftsplan: Kreis Wesel, <https://www.kreis-wesel.de/lp/Karte/index.html> (Zugriff: 04.08.2020).

LAND NRW 2019: Geoportal NRW. In: <https://www.geoportal.nrw/themenkarten> (Zugriff: 04.08.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020: Fachinformationssystem Klimaanpassung: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (Zugriff: 06.08.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. In: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf (Zugriff: 30.09.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2020: Online-Emissionskataster Luft NRW. In: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/#> (Zugriff: 25.08.2020).

LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. LEP NRW.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2000: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen: Landesnaturschutzgesetz. LNatSchG NRW.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Flächenverbrauch, <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/flaechenverbrauch/> (Zugriff: 04.08.2020).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2016: Klimawandel in den Regionen Nordrhein-Westfalens. Regionale Ergänzungen zur Vorstellung des Berichts "Klimawandel und Klimafolgen in NRW". In: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/klimawandel_klimafolgen_nrw.pdf (Zugriff: 01.09.2020).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2018: UvO, NRW Umweltdaten vor Ort. In: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> (Zugriff: 25.08.2020).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2020: ELWAS-WEB. Karte. In: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (Zugriff: 18.08.2020).

PECHER 2017: Topographische und hydraulische Analysen zur stadtgebietsweiten Überflutungsanalyse: Stadt Dinslaken.

PEUTZ CONSULT 2020: Schalltechnische Untersuchung zur 131. Flächennutzungsplanänderung Augustastraße in Dinslaken.

PLANUNGSBÜRO ERDMANN 2012: LR-I-013 Beschreibung. über UvO (Umweltdaten vor Ort). In: <https://www.wms.nrw.de/html/7660310/LR-I-013.html> (Zugriff: 25.08.2020).

RAG MONTAN IMMOBILIEN (2020): 131. Flächennutzungsplanänderung beidseitig Hünxer Straße; hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und TöB. Brief (2020-04-23).

REGIONALVERBAND RUHR 2012a: Klimaanalyse Stadt Dinslaken. Essen.

REGIONALVERBAND RUHR 2012b: Klimaanalyse Stadt Dinslaken. Karte der Lufttemperaturverteilung: Regionalverband Ruhr.

REGIONALVERBAND RUHR 2013: Klimaanalyse Stadt Dinslaken. Planungshinweise: Regionalverband Ruhr, Geoinformation und Raumbeobachtung.

REGIONALVERBAND RUHR 2018a: Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr. Blatt 13: Regionalverband Ruhr, https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Regionalplan_Ruhr/01_Planentwurf/04_Zeichnerische_Festlegung/20180827_Blatt13_zeichnerische_Festlegungen_TeilC_Regionalplan_Ruhr.pdf (Zugriff: 04.08.2020).

REGIONALVERBAND RUHR 2018b: Regionalplan Ruhr. Klimaanpassung/Klimatische Ausgleichsräume. In: https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Regionalplan_Ruhr/01_Planentwurf/05_Erlaeuterungskarten/Erlaeuterungskarte_18_TeilD_Regionalplan-Ruhr.pdf (Zugriff: 25.08.2020).

REGIONALVERBAND RUHR, GEOINFORMATION UND RAUMBEOBACHTUNG 2013: Klimaanalyse Stadt Dinslaken. Synthetische Klimafunktionskarte: Regionalverband Ruhr.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Juni 1990 (BGBl. I S. 1036). Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

STADT DINSLAKEN 2020a: Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken vom 20.02.1980: Stadt Dinslaken, [https://www.dinslaken.de/c12573a70061a420/files/flaechennutzungsplan_20200514.pdf/\\$file/flaechennutzungsplan_20200514.pdf?openelement](https://www.dinslaken.de/c12573a70061a420/files/flaechennutzungsplan_20200514.pdf/$file/flaechennutzungsplan_20200514.pdf?openelement) (Zugriff: 04.08.2020).

STADT DINSLAKEN 2020b: Begründung zur 131. Flächennutzungsplanänderung. Bereich südlich Augustastraße/westlich Ziegelstraße/beidseitig Hünxer Straße. Dinslaken.

STADT DINSLAKEN (2020c): E-Transmit Datei Flächenumring 131. FNP-Änderung Dinslaken. E-Mail (2020-09-10).

UNITED NATIONS 1992: Convention On Biological Diversity.

10 Anhang

Karte 1: Bestand (Biototypen)



Legende

Plangebiet Untersuchungsraum

Biotoptypen

- BA1, Flächiges Kleingehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten
- BA4, Flächiges Kleingehölz unmittelbar an Verkehrsstraßen bzw. von diesen umrahmt (Verkehrsinself)
- BB11, Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten
- BB12, Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend nicht heimischen Straucharten
- BD3, Gehölzstreifen
- BD5, Schnitthecke
- BD7, Gebüschstreifen, Strauchreihe
- BF2, Baumgruppe
- EA0, Fettwiese
- HA3a, Sandacker
- HC0, Rain, Straßenrand
- HF0, Halde, Aufschüttung
- HK2, Streuobstwiese
- HM4, Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen, Sportrasen
- HV3, Parkplatz
- SB, Wohnbaufläche
- SB2bb, Reihenhausbebauung 2-3stöckig
- SG5, Tierpark, Zoo, Tiergehege
- SP3, Spielplatz
- VA2b, Landesstraße
- VA3, Gemeindestraße
- VA7, Wohn-, Erschließungsstraße
- VB0, Wirtschaftsweg
- VB5, Rad-, Fußweg
- BF3, Einzelbaum

Ermittlung der Bewertung der Biotoptypen gemäß LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008)

- 8-10 = sehr hohe Bedeutung
- 6-7 = hohe Bedeutung
- 4-5 = mittlere Bedeutung
- 2-3 = geringe Bedeutung
- 0-1 = sehr geringe Bedeutung

Stadt Dinslaken
 Stadtentwicklung

Umweltbericht
zur 131. Flächennutzungsplan-Änderung Dinslaken
 Karte 1: Bestand (Biotoptypen)

Entwurf

Stand: Oktober 2020 Maßstab 1:2500

Bearbeitung: Bottroper Straße 6
46244 Bottrop-Kirchellen
T +49 (0)2045 9561-0
bottrop@drecker.de
www.drecker.de



Büro Drecker

131. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinslaken

Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung

Aufgestellt:

Oktober 2020

Verfasser:

BÜRO DRECKER



Büro Drecker

131. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinslaken

Artenschutzprüfung, Stufe I – Vorprüfung

Auftraggeber:

Stadt Dinslaken
Stadtentwicklung
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken

Auftragnehmer:

Büro Drecker
Bottroper Str. 6
46244 Bottrop-Kirchhellen
Tel.: 02045 – 9561 0
Fax: 02045 – 9561 24
www.drecker.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Sandra Moormann
B.Sc. Nele Kenzler

Dieser Bericht umfasst 11 Seiten.

Dieser Bericht ist nur für den Gebrauch des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem oben genannten Planvorhaben bestimmt. Eine darüberhinausgehende Verwendung, vor allem durch Dritte, unterliegt dem Schutz des Urheberrechts gemäß UrhG.



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben	2
3 Methoden	4
3.1 Geländebegehung	4
3.2 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten	4
4 Ergebnisse	5
4.1 Biotope und Strukturen	5
4.2 Planungsrelevante Arten und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes	5
4.2.1 Fledermäuse.....	7
4.2.2 Vögel	7
4.2.3 Amphibien, Reptilien, weitere Tierartengruppen, Pflanzen	8
5 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens	9
5.1 Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.....	9
5.2 Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	9
5.3 Zerstörung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.....	10
5.4 Zerstörung und/oder Entnahme wildlebender Pflanzen und ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.....	10
6 Fazit	10
7 Literaturverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gegenüberstellung wirksamer Flächennutzungsplan und 131. Flächennutzungsplan-Änderung (STADT DINSLAKEN 2020a)	1
Abbildung 2: Das Plangebiet der 131. FNP-Änderung	5

1 Einleitung

Aufgrund von Wohnengpässen werden in der Stadt Dinslaken neue Wohnbauflächen benötigt. Um die erforderliche Bebauung zu realisieren, werden verschiedene Potentialflächen ermittelt. Zu Diesen gehört unter anderem der hier behandelte Bereich im Nordosten von Dinslaken. Der betroffene Bereich (s. Abbildung 1) wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und soll zukünftig um 100 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern bereitstellen. Um dies zu ermöglichen, muss eine Änderung des aktuellen Flächennutzungsplanes von Grünfläche zu Wohnbauflächen erfolgen. Um Baurecht für neue Wohngebäude zu erhalten ist im Anschluss die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bereich der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes in Dinslaken befindet sich nordöstlich des Stadtteils Blumenviertel auf ca. 3,9 ha. Das betroffene Gebiet liegt zwischen der Augustastraße im Norden und der Ziegelstraße im Osten. Im Süden und Westen ist das Gebiet durch Wohnbebauung im Bereich der Straßen Hülsemannshof und Staudenweg begrenzt. Die Hünxer Straße, die in diesem Bereich südwestlich-nordöstlich verläuft, ist nicht Bestandteil des Planbereiches.

In der ersten Stufe der erforderlichen Artenschutzprüfung (Vorprüfung) ist zunächst zu ermitteln, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Gebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen Arten aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Die hier vorgelegte Artenschutzprüfung – Stufe I: Vorprüfung – wird als eigenständige Unterlage dem Umweltbericht beigefügt.

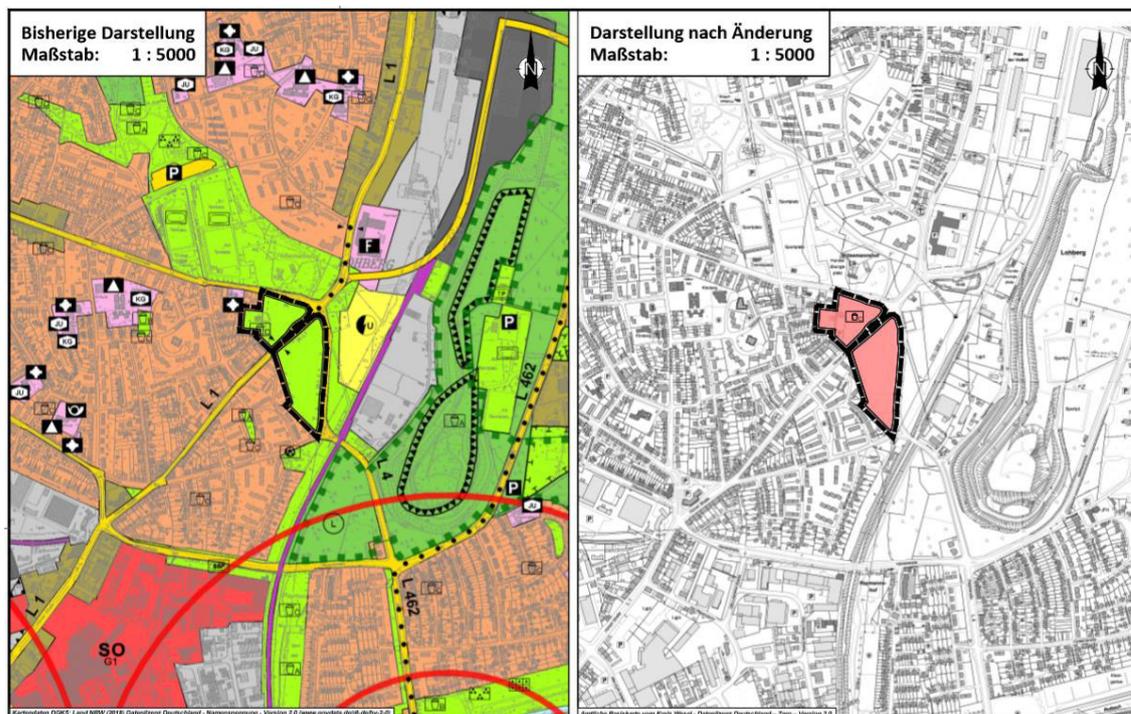


Abbildung 1: Gegenüberstellung wirksamer Flächennutzungsplan und 131. Flächennutzungsplan-Änderung (STADT DINSLAKEN 2020a)



2 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Grundlagen

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16) *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen* (1992) sowie der V-RL (Art. 5, 9 und 13) *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten* (2009) eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: Bundesnaturschutzgesetz* (2009) in nationales Recht umgesetzt worden. Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Inhalt

In Nordrhein-Westfalen sind Ablauf und Inhalte einer ASP durch die

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016; - III 4 - 616.06.01.17) (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW)

und den

Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ (MKULNV NRW 2017)

geregelt.

Die Artenschutzprüfung ist demnach in drei Stufen unterteilt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Zunächst wird die Stufe I (Vorprüfung) vorgelegt. Sollte die Vorprüfung zum Ergebnis kommen,

- dass keine Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind
- oder dass, sofern entsprechende Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, das Vorhaben aber keine relevanten negativen Auswirkungen auf diese Arten hat,

ist der Plan/das Vorhaben zulässig, und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich. Kann das Zugriffsverbot (BNatSchG §44) bei vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden, wird eine Art-für-Art-Analyse (ASP II) erforderlich.



Bei einer Artenschutzprüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])¹,
- streng geschützten Arten² inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) werden keine Bestandsaufnahmen relevanter Arten im Gelände vorgenommen.

Relevante Arten

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt.

Verbotstatbestände

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der individuenbezogene Schutz.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach

¹ Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

² EGArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3



Nr. 4 ist es verboten wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die Sicherstellung der „ökologischen Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (= Lebensstätten) bzw. von Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Vermeidungsmaßnahmen

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bei einem kumulativen Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, dem Fehlen einer zumutbaren Alternative und einem gleichbleibenden Erhaltungszustand der Populationen einer Art können Ausnahmen zugelassen werden.

3 Methoden

3.1 Geländebegehung

Am 19.08.2020 wurde das Plangebiet (s. Abb. 1) abgegangen. Die Biotope und Strukturen wurden dabei hinsichtlich ihrer Eignung als Habitate für artenschutzrechtlich relevante Organismen begutachtet und fotografisch erfasst.

3.2 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten

Auf der Internetseite des LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2019c) sind für jeden TK 25-Quadranten in NRW die hier seit dem Jahr 2000 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten, zusammengestellt.

Anhand dieser Daten wurde geprüft, ob die im Bereich des zugrunde liegenden TK25-Quadranten 4406/2 Dinslaken bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommen könnten und welche potentiellen Auswirkungen auf die betroffenen Arten bestehen (Kap. 4.2, Tab. 1).



Abbildung 2: Das Plangebiet der 131. FNP-Änderung
(BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020; STADT DINSLAKEN 2020b)

4 Ergebnisse

4.1 Biotope und Strukturen

Das Plangebiet der 131. Flächennutzungsplan-Änderung ist überwiegend von Agrarflächen, Grünland, Hecken und einem Gehölzstreifen geprägt. In der näheren Umgebung befinden sich darüber hinaus Verkehrs- und Siedlungsflächen, Wegraine sowie weitere Gehölzflächen inklusive einer Streuobstwiese. Die verschiedenen Biotoptypen werden im Rahmen des Umweltberichtes aufgelistet. (BÜRO DRECKER 2020)

4.2 Planungsrelevante Arten und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes

In der folgenden Tabelle sind die im LANUV Naturschutz-Fachinformationssystem aufgeführten planungsrelevanten Arten für das betroffene Messtischblatt (4406/2) zusammengestellt (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2019c). Die Grundlagen des folgenden Kapitels wurden ebenfalls über das LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2019a) bezogen.



Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Lebensraumtypen im Bereich des TK 25-Quadranten 4406/2

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzielles Vorkommen im Bereich des Untersuchungsgebietes
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	N	U-	Ja (Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	Ja (Na, FoRu)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	Ja (Na, FoRu)
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	Ja (Na, FoRu)
Accipiter nisus	Sperber	B	G	Ja (Na, FoRu)
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	Ja ((Na))
Anas crecca	Krickente	RW	G	Nein
Anser albifrons	Blässgans	RW	G	Ja (Ru, Na)
Anser fabalis	Saatgans	RW	G	Ja (Ru, Na)
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U	Ja (FoRu)
Ardea cinerea	Graureiher	B	G	Ja (Na, FoRu)
Asio otus	Waldohreule	B	U	Ja (Na, FoRu)
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	Ja (Na, FoRu)
Bubo bubo	Uhu	B	G	Ja ((Na), (FoRu))
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	Ja (Na, FoRu)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.	Ja (Na, FoRu)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	B	U	Ja (FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	Ja (Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	B	G	Ja (FoRu)
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	Ja (Na, FoRu)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	Ja (Na, FoRu)
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	Ja (Na, FoRu)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	Ja (Na)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	Ja (FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	B	U	Ja (Na, FoRu)
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	Ja (FoRu)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	Ja ((Na), FoRu)
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	B	G	Ja (FoRu)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	G	Ja ((FoRu))
Strix aluco	Waldkauz	B	G	Ja (Na, FoRu)
Sturnus vulgaris	Star	B	unbek.	Ja (Na, FoRu)
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	RW	G	Ja ((Na), (Ru))
Tyto alba	Schleiereule	B	G	Ja (Na)
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	U-	Ja (FoRu)

N = Nachweis ab 2000 vorhanden, B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, RW= Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig / unzureichend; S = ungünstig / schlecht; - = Tendenz: Abnahme; Fo = Fortpflanzungstätte; Ru = Ruhestätte; Na = Nahrungshabitat
 ☐ = unzureichende Habitatstrukturen im Untersuchungsraum



Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Bereich des Plangebietes kann das Vorkommen der folgenden Vogelarten ausgeschlossen werden:

Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Krickente (*Anas crecca*), Blässgans (*Anser albifrons*), Saatgans (*Anser fabalis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Waldohreule (*Asio otus*), Steinkauz (*Athene noctua*), Uhu (*Bubo bubo*) Mäusebussard (*Buteo buteo*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Schleiereule (*Tyto alba*).

4.2.1 Fledermäuse

Nach dem MTB kommen potenziell drei verschiedene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet vor. **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) bevorzugen in ihrem Jagdgebiet Wasserflächen. Aufgrund dessen ist ein Vorkommen als Teillebensraum möglich, jedoch unwahrscheinlich, da in der näheren Umgebung des Untersuchungsraumes keine Wasserflächen vorhanden sind. Die **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) lebt in Siedlungsgebieten mit Gehölzen, Grünland und Gewässern, zur Jagd werden offene und halboffene Landschaften, Waldränder, Hecken, Streuobstwiesen und Straßenlaternen genutzt. Quartiere befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen, Spalten und Hohlräumen von Gebäuden. (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2019a) Mit Ausnahme der fehlenden Wasserflächen bestehen im Untersuchungsgebiet die Bedingungen für eine Nutzung als Jagdhabitat und Nutzung der Leitstrukturen, Quartiere können in der näheren Umgebung bestehen. Nach der Roten Liste NRW (2010) ist die Breitflügel-Fledermaus stark gefährdet.

Bei Rodung von Gehölzstrukturen wird eine Fledermauskartierung erforderlich.

4.2.2 Vögel

In Kap. 4.2 sind bereits die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen sind.

Ein Vorkommen des **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) ist zudem unwahrscheinlich, da für den Kiebitz nach Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL U. MIERWALD 2010) eine Effektdistanz von 200 m zu vorhandenen Straßen und mindestens 100 m zu Vertikalkulissen gilt.

Das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) ist nach der Roten Liste in NRW (2016) stark gefährdet. Es ist ein Bodenbrüter und besiedelt offene und strukturierte Kulturlandschaften mit Acker, Brachen und Grünland. Von Bedeutung sind zudem Wiesenränder, Wegraine und unbefestigte Feldwege. Auch das Rebhuhn meidet Stör- und Gefahrenquellen, etwa Siedlungen oder Straßen und Wege. Auch ein Vorkommen



von unzerschnittenen Räumen sind für das Rebhuhn erforderlich, das Plangebiet liegt jedoch isoliert von weiteren Offenlandflächen. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist somit unwahrscheinlich. (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2019b)

Eine weitere potenzielle Art ist der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*). Dieser ist nach der Roten Liste in NRW (2016) stark gefährdet. Er bewohnt vielfältige, überwiegend offene bis halboffene Lebensräume, etwa Parklandschaften, lichte Wälder oder Siedlungsränder. Das Plangebiet ist ein potenzielles Nahrungshabitat des Kuckucks. Als Brutschmarotzer ist er auf die Aufzucht von diversen Singvogelarten angewiesen.

Die **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) ist ein Brutvogel der Gebüsche und Gehölze und nach Roter Liste in NRW (2016) gefährdet. Sie lebt u.a. an Feldgehölzen, Gebüschern und naturnahen Parkanlagen. Nester werden in dichter Krautschicht gebaut.

Feldsperling (*Passer montanus*) und **Star** (*Sturnus vulgaris*) gehören zu Brutvögeln mit Bindung an ältere Baumbestände. Der Feldsperling ist nach der Roten Liste in NRW (2016) als Brutvogel gefährdet. Er ist ein Höhlenbrüter und bewohnt halboffene Agrarlandschaft mit Grünland, Obstwiesen und Gehölzen. Der Star ist ebenfalls nach der Roten Liste in NRW (2016) als Brutvogel gefährdet. Der Star ist ein Höhlenbrüter und bewohnt vielfältige Lebensräume, etwa Baumgruppen und Grünland mit Nähe zu Weidevieh und Landwirtschaft.

Für die erwähnten Arten (Kuckuck, Nachtigall, Feldsperling, Star) bietet das Plangebiet einen potenziellen Lebensraum. Die Agrarbereiche und besonders das Grünland und die Raine sind als Offenlandbereiche von Bedeutung. Die Gehölzbestände im Westen des Bereichs stellen ein mögliches Bruthabitat für Brutvögel der Gehölze dar.

Bei einer Rodung von Gehölzstrukturen wird demnach eine Brutvogelkartierung erforderlich.

4.2.3 Amphibien, Reptilien, weitere Tierartengruppen, Pflanzen

Im Untersuchungsgebiet kommen gemäß LANUV Naturschutz-Fachinformationssystem der planungsrelevanten Arten keine entsprechenden Amphibien- und Reptilienarten, Arten aus anderen Tiergruppen oder Pflanzenarten vor.



5 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: Bundesnaturschutzgesetz (2009)

- Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelschutzarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- oder wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

5.1 Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei einer Umwandlung in Wohnbaufläche werden möglicherweise verschiedene Gehölzbestände entfernt. Dadurch können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden, sofern sich besetzte Nester oder Bruthöhlen im betroffenen Gehölzbestand befinden.

Zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln müssen daher Bäume vor Fällung nach Baumhöhlen sowie Nestern abgesucht werden und bei Vorkommen von Fledermausquartieren, Bruthöhlen oder Nestern vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) getroffen werden. Des Weiteren sollte eine Erfassung sowohl von Fledermäusen als auch Brutvögeln erfolgen.

Zudem dürfen besetzte Gehölze nur außerhalb der Brut- und Jungvogelzeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März entfernt werden.

5.2 Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens können Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Lärm, visuelle Effekte, Staub und Abgase entstehen, von denen die potentiell im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten betroffen sein können.

Im Rahmen der baulichen Maßnahmen ist eine Störung der im Plangebiet und im Untersuchungsraum vorkommenden Arten unvermeidbar. Dies beinhaltet sowohl die Bautätigkeiten als auch die anlagebedingten Störungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, Licht und Geräusche. Es besteht bereits eine Vorbelastung durch die angrenzende Bebauung im Westen. Es wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung der bereits bestehenden Vorbelastungen zu erwarten ist. Des Weiteren sind die Störungen während der Bauphase zeitlich begrenzt. Daher sind Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.



5.3 Zerstörung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Vor allem die Gehölzbestände können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten darstellen. Ist im weiteren Verfahren die Überbauung derartiger Biotope geplant, ist eine Erfassung der planungsrelevanten Arten (s. Kap. 4.2 – hier Fledermäuse und Brutvögel) erforderlich. Zudem werden CEF-Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen erforderlich.

5.4 Zerstörung und/oder Entnahme wildlebender Pflanzen und ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Da wildlebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, im Bereich des Plangebietes nicht vorkommen, werden diesbezüglich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG berührt.

6 Fazit

Die Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung hat ergeben, dass im Bereich des Untersuchungsgebietes Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten sind.

Die mögliche Entfernung von Gehölzstrukturen im Bereich des Plangebietes sollte nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September geschehen. Zu dieser Zeit ist es nach § 39 (5) 2. BNatSchG verboten

„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze [...] abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Gemäß der

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17)

ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse im Rahmen einer ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände dann erforderlich, wenn Gehölzrodungen im weiteren Planungsprozess vorgesehen sind. Zudem sollte bei einer Entfernung von Gehölzen eine Kartierung der Brutvögel und Fledermäuse erfolgen.



7 Literaturverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020: Geodatendienste, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html (Zugriff: 29.09.2020).
- BÜRO DRECKER 2020: 131. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinslaken. Umweltbericht. Bottrop-Kirchhellen.
- GARNIEL, A. u. U. MIERWALD 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: Bundesnaturschutzgesetz. BNatSchG 2009.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2019a: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: 22.09.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2019b: Planungsrelevante Arten. Rebhuhn (*Perdix perdix*), <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024> (Zugriff: 06.10.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2019c: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4406, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44062> (Zugriff: 04.08.2020).
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). VV-Artenschutz, VV-Habitatschutz.
- MKULNV NRW 2017: Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online. In: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20170309_methodenhandbuch%20asp%20einfuehrung.pdf (Zugriff: 03.09.2020).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. VS-Richtlinie 2009/147/EG 2009.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Habitat-Richtlinie 92/43/EWG 1992.
- STADT DINSLAKEN 2020a: Begründung zur 131. Flächennutzungsplanänderung. Bereich südlich Augustastraße/westlich Ziegelstraße/beidseitig Hünxer Straße. Dinslaken.
- STADT DINSLAKEN (2020b): E-Transmit Datei Flächenumring 131. FNP-Änderung Dinslaken. E-Mail (2020-09-10).

SCHALLSCHUTZ + BAUPHYSIK
AKUSTIK + MEDIEN-TECHNIK
ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ
UMWELTECHNOLOGIE

PEUTZ
CONSULT

Schalltechnische Untersuchung zur 131. Flächennutzungsplanänderung AugustastraÙe in Dinslaken

Bericht VL 8380-1 vom 07.09.2020

Auftraggeber: BÜRO DRECKER
Bottroper StraÙe 6
46244 Bottrop-Kirchhellen

Bericht-Nr.: VL 8380-1

Datum: 07.09.2020

Ansprechpartner/in: Herr Düpmeier / Herr Dr. Niemiets

Dieser Bericht besteht aus insgesamt 18 Seiten,
davon 11 Seiten Text und 7 Seiten Anlagen.



Die Akkreditierung gilt für den in der Urkundenanlage D-PL-20140-01-00 festgelegten Umfang der Module Geräusche und Erschütterungen. Messstelle nach § 29b BImSchG

VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

Leitung:

Dipl.-Phys. Axel Hübel

Dipl.-Ing. Heiko Kremer-Bertram
Staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz

Dipl.-Ing. Mark Bless

Anschriften:

Peutz Consult GmbH

Kolberger StraÙe 19
40599 Düsseldorf
Tel. +49 211 999 582 60
Fax +49 211 999 582 70
dus@peutz.de

BorussiastraÙe 112
44149 Dortmund
Tel. +49 231 725 499 10
Fax +49 231 725 499 19
dortmund@peutz.de

CarmerstraÙe 5
10623 Berlin
Tel. +49 30 92 100 87 00
Fax +49 30 92 100 87 29
berlin@peutz.de

Gostenhofer HauptstraÙe 21
90443 Nürnberg
Tel. +49 911 477 576 60
Fax +49 911 477 576 70
nuernberg@peutz.de

Geschäftsführer:

Dr. ir. Martijn Vercammen
Dipl.-Ing. Ferry Koopmans
AG Düsseldorf
HRB Nr. 22586
Ust-IdNr.: DE 119424700
Steuer-Nr.: 106/5721/1489

Bankverbindungen:

Stadt-Sparkasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 220 241 94
BLZ 300 501 10
DE79300501100022024194
BIC: DUSSEDDXXX

Niederlassungen:

Mook / Nimwegen, NL
Zoetermeer / Den Haag, NL
Groningen, NL
Paris, F
Lyon, F
Leuven, B

peutz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Situation und Aufgabenstellung.....	3
2	Bearbeitungsgrundlagen, zitierte Normen und Richtlinien.....	4
3	Beurteilungsgrundlage.....	5
4	Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet.....	6
4.1	Methodik.....	6
4.2	Schallemissionsgrößen Straßenverkehr.....	6
4.3	Durchführung der Immissionsberechnungen.....	6
4.4	Ergebnisse der Immissionsberechnungen bezüglich Verkehrslärm.....	7
5	Schallschutzmaßnahmen.....	8
5.1	Aktive Schallschutzmaßnahmen.....	8
5.2	Passive Schallschutzmaßnahmen.....	8
6	Zusammenfassung.....	10

1 Situation und Aufgabenstellung

In Dinslaken ist im Bereich der Augustastraße und Hünxer Straße eine Flächennutzungsplanänderung geplant, die die Umwandlung einer bestehenden Grünfläche in eine Wohnbaufläche vorsieht.

Ein Lageplan der örtlichen Gegebenheiten ist in Anlage 1 dargestellt.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zu diesem Vorhaben sind die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen mit Hilfe eines digitalen Simulationsmodells rechnerisch zu ermitteln und anschließend anhand der zulässigen Immissionsbegrenzungen zu bewerten. Aufgrund der geplanten Ausweisung als Wohnbaufläche wird für das Plangebiet die Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes berücksichtigt.

Die relevanten Verkehrslärmquellen in diesem Bereich sind die Augustastraße, die Hünxer Straße sowie die Ziegelstraße.

Die Verkehrslärmimmissionen der Straßen sind gemäß den Vorgaben der RLS-90 zu berechnen. Die anschließende Beurteilung erfolgt geschossweise, getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum, im Hinblick auf die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005. Im Fall von Überschreitungen der Orientierungswerte erfolgt eine Prüfung aktiver Schallschutzmaßnahmen bzw. eine Ausweisung der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109:2018.

2 Bearbeitungsgrundlagen, zitierte Normen und Richtlinien

Titel / Beschreibung / Bemerkung		Kat.	Datum
[1]	BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge	G Aktuelle Fassung
[2]	BauO NRW Landesbauordnung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	In der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)	V 04.08.2018
[3]	DIN 4109	Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise	N Januar 2018
[4]	DIN 18 005, Teil 1	Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung	N Juli 2002
[5]	DIN 18 005, Teil 1, Beiblatt 1	Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung	N Mai 1987
[6]	RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen	Eingeführt mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990 vom 10.4.1990	RIL 1990
[7]	ZTV-Lsw 06 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf	RIL 2006
[8]	Planunterlagen	Zur Verfügung gestellt vom Auftraggeber	P 27.03.2020
[9]	Online Auskunft der Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB)	Online abgerufen unter: https://www.nwsib-online.nrw.de/	P Juni 2020
[10]	Stadt Dinslaken: Lärmaktionsplan der Stufe II und Gutachten zur Lärmbelastigung	Online abgerufen unter: https://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/laermaktionsplan/	P Juni 2020

Kategorien:

G	Gesetz	N	Norm
V	Verordnung	RIL	Richtlinie
VV	Verwaltungsvorschrift	Lit	Buch, Aufsatz, Berichtigung
RdErl.	Runderlass	P	Planunterlagen / Betriebsangaben

3 Beurteilungsgrundlage

Grundlage für die Beurteilung von Schallimmissionen im Städtebau ist die DIN 18005 [4].

Die anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm sind in der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", Beiblatt 1 [5] aufgeführt. Dabei ist die Einhaltung folgender schalltechnischer Orientierungswerte, bezogen auf Verkehrslärm, anzustreben:

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1

Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete (WR)	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55

In Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 heißt es zu der Problematik der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte:

„In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen einer Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“

4 Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet

4.1 Methodik

Die Ermittlung der Geräuschbelastung aus Verkehrslärm erfolgt rechnerisch unter Zugrundelegung der Verkehrsbelastung der zu betrachtenden Emittenten.

Ausgehend von der Fahrzeugdichte sowie der Geschwindigkeit und weiteren Parametern, wird als Ausgangspunkt für die weiteren Berechnungen die sogenannte

Emission

gemäß RLS-90 [6] für den Straßenverkehr berechnet.

Berechnet wird hierbei nach RLS-90 [6] der Emissionsschallpegel, der dem Schallpegel des Verkehrsweges in 25 m Abstand von der jeweiligen Fahrspur entspricht.

Die berechnete Emission ist dabei nur eine Eingangsgröße für die weiteren Berechnungen.

Ausgehend von dem so berechneten Emissionspegel wird dann die

Immission

in Form des sogenannten Beurteilungspegels berechnet.

4.2 Schallemissionsgrößen Straßenverkehr

Zur Berechnung der Schallemissionen durch den Straßenverkehr auf der Augustastraße, Hünxer Straße und Ziegelstraße werden Verkehrszahlen der Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB) [9] und des Lärmaktionsplans der Stufe II der Stadt Dinslaken [10] herangezogen.

4.3 Durchführung der Immissionsberechnungen

Ausgehend von den berechneten Emissionspegeln werden die Immissionen, d. h. die individuellen Geräuschbelastungen innerhalb des Plangebietes mit dem Programm Soundplan 8.1 errechnet.

Die Berechnung der Immissionspegel, d. h. der jeweils zu erwartenden Schallpegel auf dem Plangebiet, erfolgt dabei in Form von Rasterlärnkarten (Isophonenkarten), in denen die zu erwartenden Immissionen jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum in einer definierten Höhe über dem Plangebiet flächig dargestellt sind. Dargestellt werden die berechneten Immissionspegel in 2 m (Erdgeschoss) und 8 m (2. Obergeschoss) über Grund.

4.4 Ergebnisse der Immissionsberechnungen bezüglich Verkehrslärm

Wie den Berechnungsergebnissen in Anlage 3 entnommen werden kann, liegen auf dem Plangebiet Verkehrslärmimmissionen mit maximalen Beurteilungspegeln von ca. 68 dB(A) tags und ca. 60 dB(A) nachts vor. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden folglich im Tageszeitraum um bis zu 13 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 15 dB(A) überschritten.

Aufgrund dieser Überschreitungen sind bei Bebauung des Plangebietes entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu treffen, auf die im nachfolgenden Kapitel 5 eingegangen wird.

5 Schallschutzmaßnahmen

Aufgrund der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete sind Schallschutzmaßnahmen zu untersuchen. Generell sind dabei aktive Maßnahmen den passiven Maßnahmen vorzuziehen.

5.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Wie den Ergebnisdarstellungen in Anlage 3 entnommen werden kann, liegen im Nahbereich der Straßen höhere Verkehrslärmimmissionen vor, die die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 13 dB(A) tags und bis zu 15 dB(A) nachts überschreiten.

Eine aktive Schallschutzmaßnahme zur Minderung der Verkehrslärmimmissionen in diesem Bereich wäre z. B. der Bau von Lärmschutzwänden entlang der Straßen.

Ein effektiver aktiver Schallschutz für eine etwaige Bebauung müsste jedoch bei straßennaher Bebauung eine der Gebäudehöhe entsprechende Höhe aufweisen und wäre somit schon allein aus städtebaulichen Aspekten kaum umsetzbar.

Eine wirksame Alternative zu Lärmschutzwänden kann eine Riegelbebauung entlang der Straßen mit schalloptimierten Grundrissen sein. Wie den Ergebnisdarstellungen in Anlage 4 entnommen werden kann, werden, durch die Errichtung von straßennahen Gebäuderiegeln, lärmberuhigte Innenbereiche auf der abgewandten Seite geschaffen und, je nach betrachteter Berechnungshöhe, teilweise auch eine Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete an den straßenabgewandten Fassaden erzielt.

5.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Empfängerseite vor erhöhten Schallimmissionen aus Verkehrslärm sind neben aktiven Schallschutzmaßnahmen auch passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109:2018 [3] möglich.

Zur Festlegung von passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 in der seit 02.01.2019 baurechtlich eingeführten Fassung von 2018 [3] sind die sogenannten "maßgeblichen Außenlärmpegel", bezogen auf den Zeitraum des Tages (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr), heranzuziehen. Hierbei unterscheiden sich die maßgeblichen Außenlärmpegel bei Verkehrslärm von den berechneten Beurteilungspegeln *zum Zeitraum des Tages* durch einen Zuschlag von 3 dB. Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weni-

ger als 10 dB, so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel *für die Nacht* und einem Zuschlag von 10 dB zuzüglich des Zuschlages von 3 dB. Für alle Räume, die prinzipiell regelmäßig zum Schlafen genutzt werden könnten, ist die Schalldämmung der Außenbauteile auf den jeweils höheren Wert des maßgeblichen Außenlärmpegels (Tageszeitraum / Nachtzeitraum) zu dimensionieren; dies ist in der Regel der maßgebliche Außenlärmpegel für den Nachtzeitraum. Grundsätzlich gehen alle Lärmarten (Verkehrslärm, Gewerbelärm) in die Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels ein.

In Anlage 5 sind die sich aus den flächenhaften Verkehrslärberechnungen ergebenden maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109:2018 dargestellt. Die höchsten berechneten maßgeblichen Außenlärmpegel mit Werten von ca. 73 dB(A) liegen im Nahbereich der Straßen vor.

Nach Kapitel 7 der DIN 4109:2018 [3] berechnet sich die Anforderung an das gesamte bewertete Bau-Schalldämmmaß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile abhängig von der Nutzungsart des zu schützenden Raumes aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel L_a wie folgt:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit:

Tabelle 2: Tabellarische Darstellung der Korrekturwerte Außenlärm für unterschiedliche Raumarten

	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen; Übernachtungsräume; Unterrichtsräume und Ähnliches	Bürräume und Ähnliches
$K_{Raumart}$ [dB]	25	30	35

Überschlägig gerechnet ergibt sich demnach ein mindestens einzuhaltendes Schalldämmmaß der Außenbauteile bei einer Wohnnutzung von $R'_{w,res} = 43$ dB. Im Inneren des Plangebietes liegen geringere Anforderungen vor. Insbesondere bei Errichtung einer schützenden Blockrandbebauung würden sich hier nochmals deutlich geringere Anforderungen ergeben.

Die hier gemachten Angaben sind jedoch nur als erste Orientierungshilfe für die im Planbereich benötigten Bauschalldämmmaße anzusehen. Fundiertere Angaben können erst im Rahmen konkreter Bauplanungen anhand der prognostizierten Verkehrsdaten gemacht werden.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen einer geplanten Flächennutzungsplanänderung in Dinslaken waren schalltechnische Untersuchungen zu den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen durchzuführen. Basierend auf einem digitalen Simulationsmodell wurden hierzu flächenhafte Berechnungen der Verkehrslärmimmissionen durchgeführt und die gewonnenen Berechnungsergebnisse anschließend gemäß DIN 18005 beurteilt.

Wie den Isophonenkarten in Anlage 3 entnommen werden kann, liegen im Plangebiet höhere Verkehrslärmimmissionen, mit Beurteilungspegeln von ca. 68 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, vor. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden demnach im Tageszeitraum um bis zu 13 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 15 dB(A) überschritten. Aufgrund dieser Überschreitungen sind bei Bebauung dieser Flächen aktive Schallschutzmaßnahmen, z. B. in Form einer Riegelbebauung entlang der Straßen, zu empfehlen.

Zur Ersteinschätzung der für den passiven Schallschutz notwendigen Schalldämmmaße, wurden zudem die Außenlärmpegel nach DIN 4109:2018 für die Bestandssituation ermittelt (siehe Anlage 5). Bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von ca. 73 dB(A) ergibt sich hier, überschlägig gerechnet, ein mindestens einzuhaltendes Schalldämmmaß der Außenbauteile bei einer Wohnnutzung von $R'_{w,res} = 43$ dB. Im Inneren des Plangebietes liegen geringere Anforderungen vor. Insbesondere bei Errichtung einer schützenden Blockrandbebauung würden sich hier nochmals deutlich geringere Anforderungen ergeben. Diese Angaben sind jedoch rein informativ und sollen nur als erste Orientierungshilfe dienen.

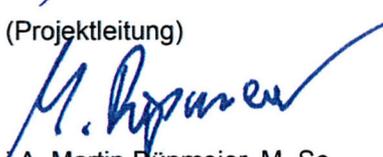
Aus immissionsschutztechnischer Sicht ist, auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse, die Entwicklung von Wohnbebauung an diesem Standort, bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm, grundsätzlich möglich. Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ist dies detaillierter zu untersuchen.

Peutz Consult GmbH


ppa. Dipl.-Phys. Axel Hübel
(Messstellenleitung)




i.V. Dr. Lukas Niemietz
(Projektleitung)


i.A. Martin Döpmeier, M. Sc.
(Projektmitarbeit)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Lageplan

Anlage 2 Emissionsberechnungen nach RLS 90

Anlage 3 Isohphonenkarten der Verkehrslärmimmissionen

Anlage 4 Isohphonenkarten der Verkehrslärmimmissionen unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung einer beispielhaften Bebauung

Anlage 5 Isohphonenkarte der maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109:2018

Anlage 1

Lageplan



Legende

--- Planbereich

Maßstab 1:3000



Kartengrundlage: GeobasisNRW

Anlage 2

Berechnung der Emissionspegel für Straßenverkehr gemäß RLS 90



Straßenbezeichnung:	Augustastr.				Emissionspegel:	
Straßengattung:	Gemeindestraße	DTV-Wert (Kfz/24h):	10440	Tag	Nacht	
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag: 626	Nacht: 115				
LKW-Anteil [%]:	Tag: 1,5	Nacht: 1,5		L_m^{25}	65,8	58,4
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt			D_{StrO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW: 40	LKW: 40		D_v	-7,1	-7,1
Steigung/Gefälle:	0,0%			D_{Stg}	0,0	0,0
				$L_{m,E}$ [dB(A)]	58,7	51,3

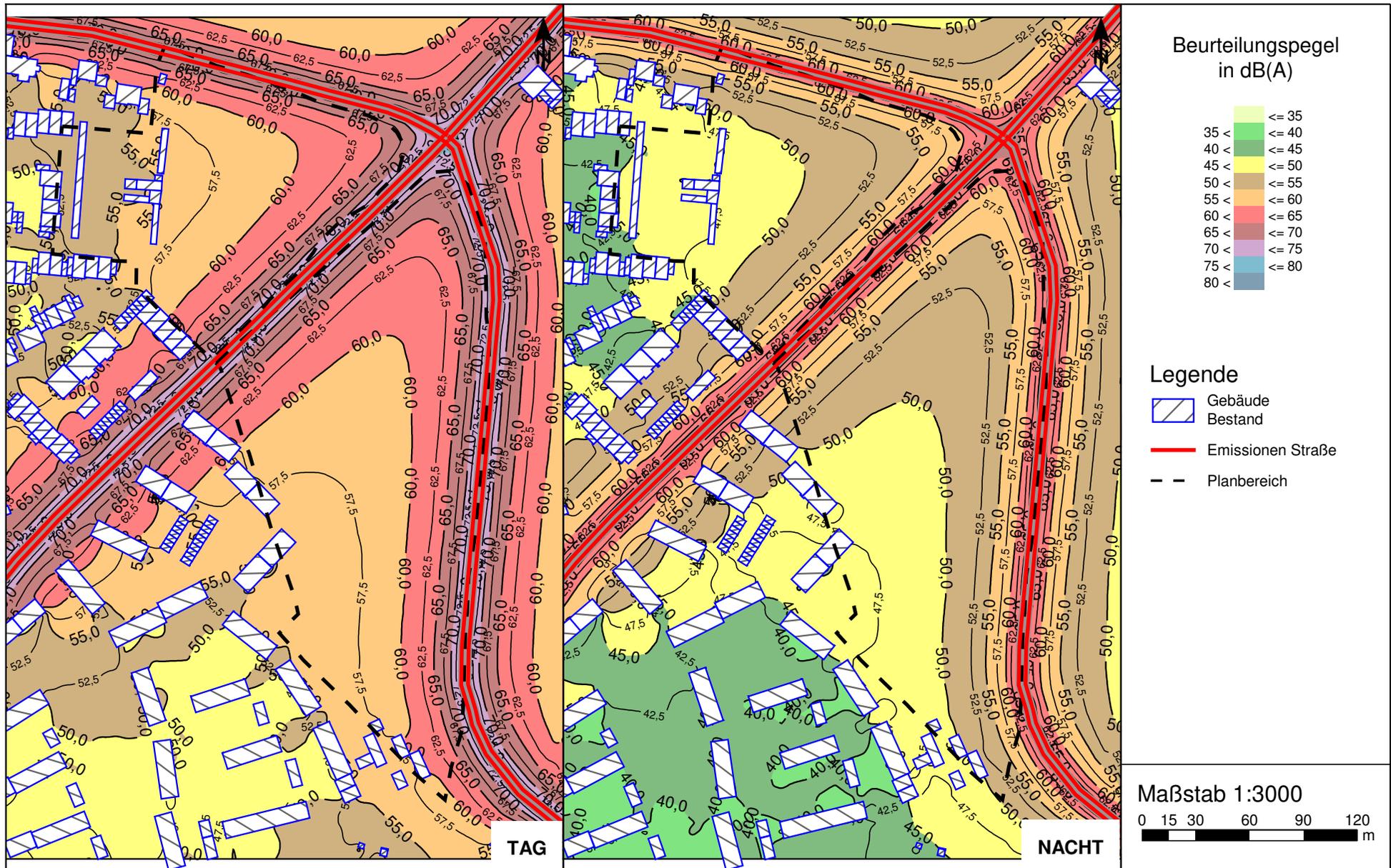
Straßenbezeichnung:	Hünxer Str. (südlich Augustastr.)				Emissionspegel:	
Straßengattung:	Landes-, Kreisstraße	DTV-Wert (Kfz/24h):	21210	Tag	Nacht	
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag: 1273	Nacht: 170				
LKW-Anteil [%]:	Tag: 1,6	Nacht: 1,6		L_m^{25}	68,9	60,1
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt			D_{StrO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW: 50	LKW: 50		D_v	-5,8	-5,8
Steigung/Gefälle:	0,0%			D_{Stg}	0,0	0,0
				$L_{m,E}$ [dB(A)]	63,1	54,3

Straßenbezeichnung:	Hünxer Str. (nördlich Augustastr.)				Emissionspegel:	
Straßengattung:	Landes-, Kreisstraße	DTV-Wert (Kfz/24h):	16344	Tag	Nacht	
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag: 981	Nacht: 131				
LKW-Anteil [%]:	Tag: 2,4	Nacht: 2,4		L_m^{25}	68,0	59,2
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt			D_{StrO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW: 50	LKW: 50		D_v	-5,5	-5,5
Steigung/Gefälle:	0,0%			D_{Stg}	0,0	0,0
				$L_{m,E}$ [dB(A)]	62,5	53,7

Straßenbezeichnung:	Ziegelstr.				Emissionspegel:	
Straßengattung:	Landes-, Kreisstraße	DTV-Wert (Kfz/24h):	12827	Tag	Nacht	
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag: 770	Nacht: 103				
LKW-Anteil [%]:	Tag: 5,2	Nacht: 5,2		L_m^{25}	67,7	59,0
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt			D_{StrO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW: 50	LKW: 50		D_v	-4,8	-4,8
Steigung/Gefälle:	0,0%			D_{Stg}	0,0	0,0
				$L_{m,E}$ [dB(A)]	62,9	54,1

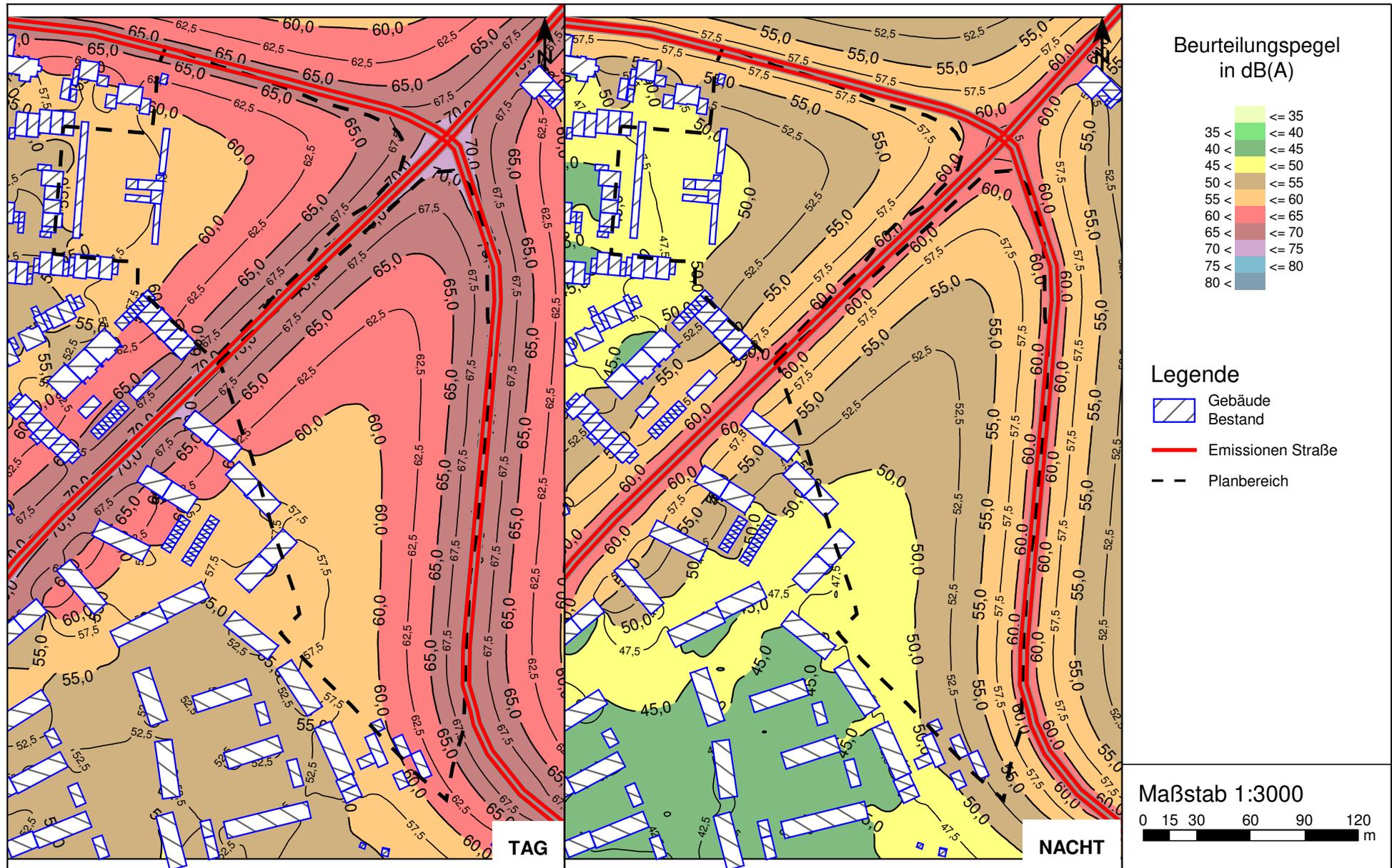
Anlage 3.1

Isophonenkarte der Straßenverkehrslärmimmissionen gemäß DIN 18005
(Rechenhöhe $h = 2\text{ m}$)



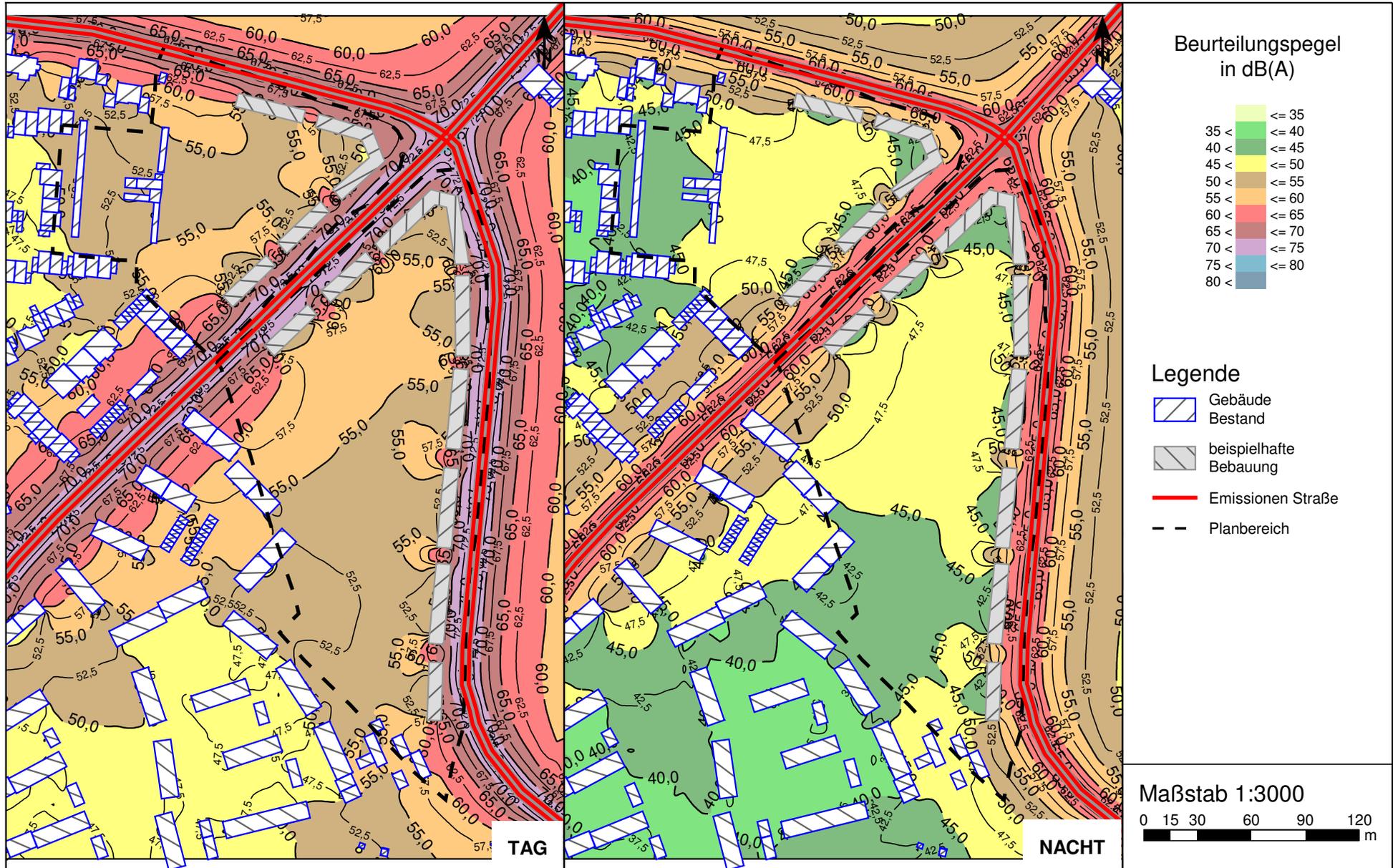
Anlage 3.2

Isophonenkarte der Straßenverkehrslärmimmissionen gemäß DIN 18005
(Rechenhöhe $h = 8\text{ m}$)



Anlage 4.1

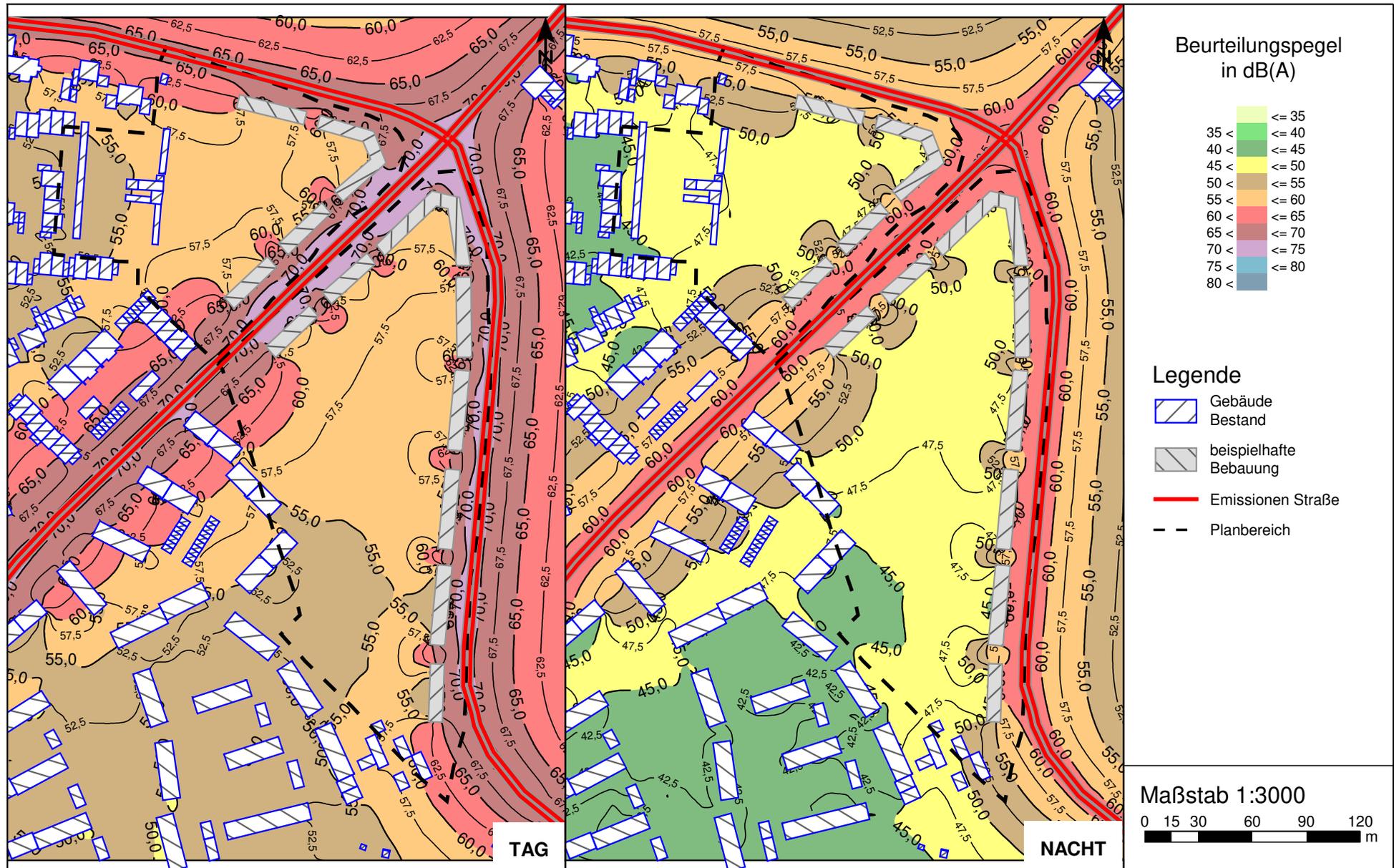
Isophonenkarte der Straßenverkehrslärmimmissionen gemäß DIN 18005 unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung einer beispielhaften, dreigeschossigen Bebauung (Rechenhöhe $h = 2$ m)



Anlage 4.2

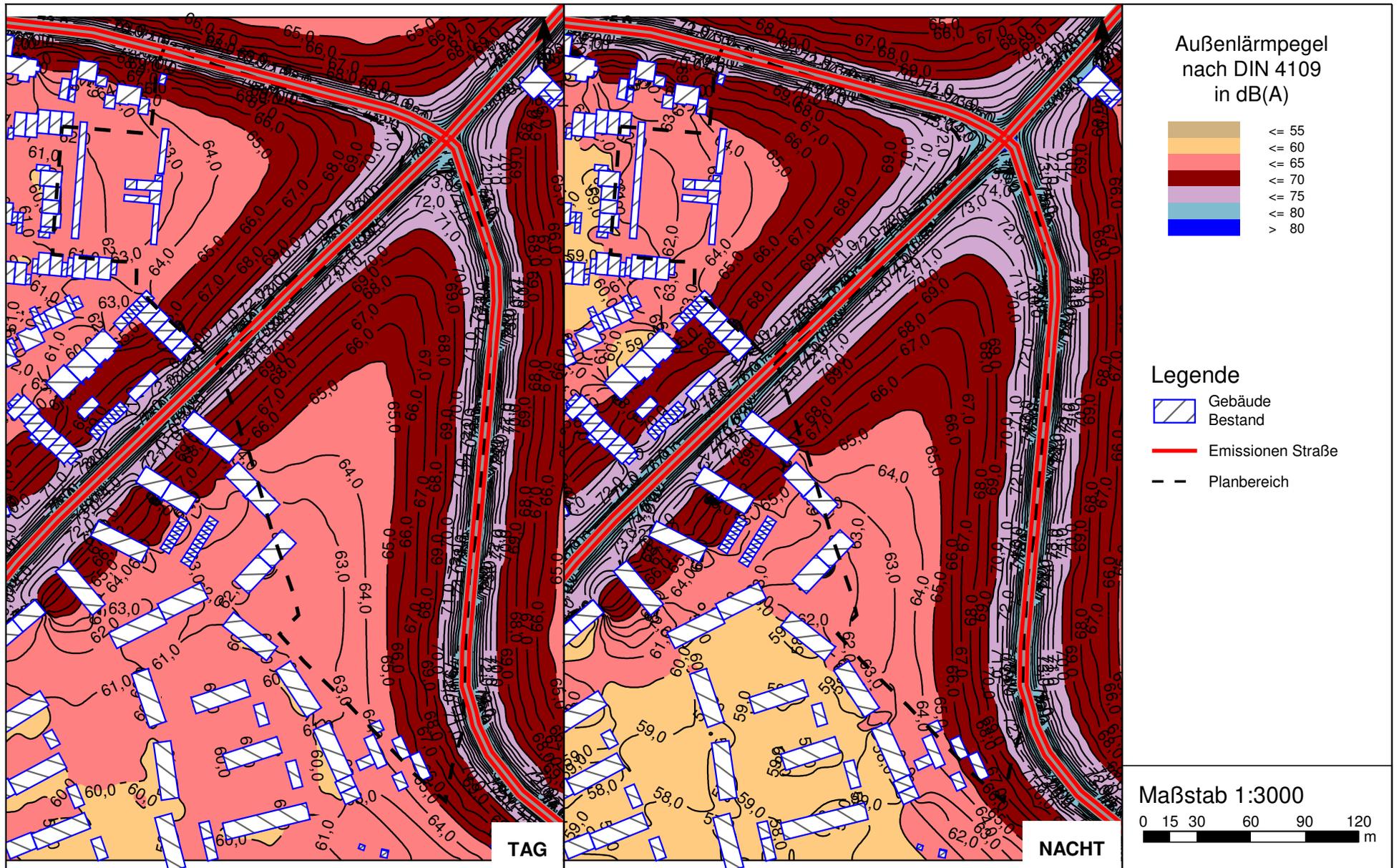
Isophonenkarte der Straßenverkehrslärmimmissionen gemäß DIN 18005 unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung einer beispielhaften, dreigeschossigen Bebauung (Rechenhöhe $h = 8\text{ m}$)

PEUTZ

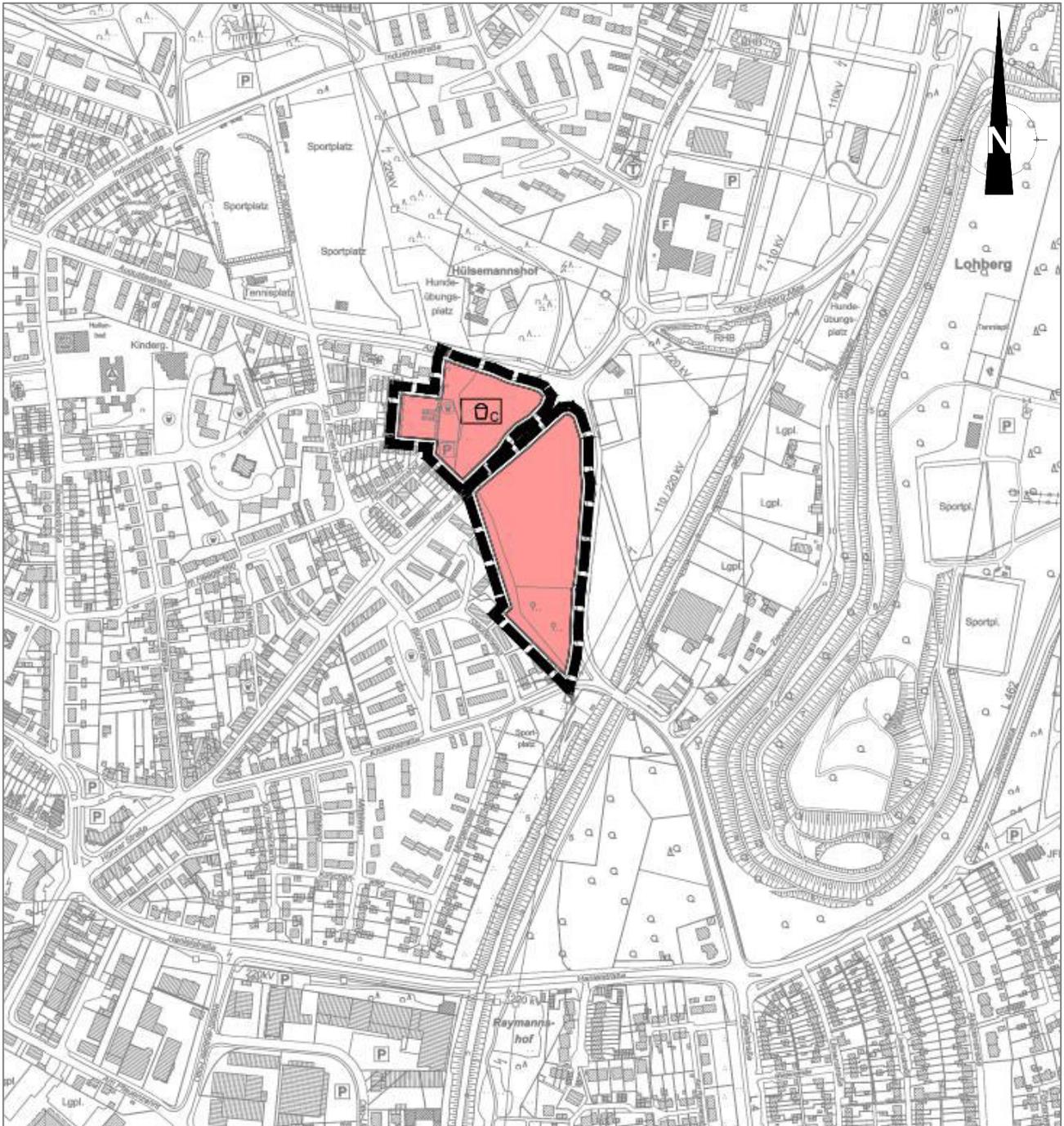


Anlage 5

Isophonenkarte der Außenlärmpegel nach DIN 4109:2018



Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur 131. Änderung des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich und Inhalt der 131. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinslaken (ohne Maßstab)

Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

In der Stadt Dinslaken besteht ein Bedarf an neuen Wohnbauflächen. Der Bedarf wurde im Rahmen der ruhr-FIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung sowie dem Handlungskonzept Wohnen der Stadt Dinslaken ermittelt und quantifiziert. Gemäß dem Handlungskonzept Wohnen werden bis zum Jahr 2030 etwa 1.850 neue Wohneinheiten benötigt. Um diese zu realisieren, besteht ein Flächenbedarf von 63 ha (brutto). Zur Deckung des prognostizierten Bedarfes werden Potenzialflächen, die sich grundsätzlich für eine Wohnbebauung eignen, benannt. Der Geltungsbereich der 131. Flächennutzungsplanänderung stellt eines der ermittelten Potenziale dar. Auf der zurzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich der Augustastraße, westlich der Ziegelstraße, beidseitig der Hünxer Straße, können überschlägig zwischen 95 und 120 Wohneinheiten, mit Schwerpunkt im Mehrfamilienhaussegment, errichtet werden.

Zielsetzung der 131. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinslaken besteht darin, die Potenzialfläche für eine Wohnnutzung vorzubereiten, indem die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu ist es notwendig, die Darstellung des Flächennutzungsplanes von Grünfläche in Wohnbaufläche zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 3,9 ha.

Da zunächst die grundsätzliche Nutzbarkeit der Fläche für Wohnzwecke geprüft und sichergestellt werden soll, wird nur die Flächennutzungsplanänderung durchgeführt (kein Parallelverfahren). Nach Abschluss dieses Planverfahrens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Zusammenarbeit mit dem Flächeneigentümer vorgesehen.

Ablauf des Planverfahrens

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 die Aufstellung der 131. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich südlich Augustastraße/ westlich Ziegelstraße/ beidseitig Hünxer Straße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 08.04.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) hat der Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 13.02.2020 keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgebracht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit zwischen dem 23.03.2020 und dem 27.04.2020. Anschließend erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020.

Im Zeitraum vom 02.11.2020 bis einschließlich 04.12.2020 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 18.03.2021 bestätigte der Regionalverband Ruhr im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW, dass die 131. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinslaken an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Am 11.03.2021 wurde durch den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Bekanntmachung über die Offenlage erfolgte am 26.03.2021. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgte die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Ergänzend konnten die Unterlagen, nach vorheriger Anmeldung, bei der Stadt Dinslaken eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung wurde vom 06.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 durchgeführt.

Der Beschluss der Flächennutzungsplanänderung erfolgte am 29.06.2021 durch den Rat der Stadt Dinslaken.

Der Plan wurde am 19.11.2021 Az.: 35.02.01.01-27Din-131-1834 gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt und am 09.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Ergänzend wurden zur Beurteilung der örtlichen Situation eine Artenschutzprüfung der Stufe I sowie eine schalltechnische Untersuchung der Straßenverkehrsgeräusche erarbeitet.

Die Ergebnisse des vom Büro Drecker erarbeiteten Umweltberichtes lassen sich wie folgt zusammenfassen: *„Das Plangebiet liegt über Braunerde und Podsol-Gley. Wasserwirtschaftlich ist der Bereich des Plangebietes von Bedeutung, es befinden sich jedoch keine Schutzgebiete im Untersuchungsraum. Der Grundwasserspiegel wird aktiv abgesenkt. Zudem besteht eine niedrige Hochwassergefahr. Das Plangebiet liegt zudem in einem Regionalen Grünzug, der für Planungen jedoch Ausnahmen vorsieht. Ein Schallgutachten wurde von der Firma Peutz erstellt (PEUTZ CONSULT 2020).*

Im Plangebiet sind insbesondere die vorhandenen Biotoptypen Grünland, Acker, Streuobstwiese, Gehölzstreifen, Heckenstrukturen und ein Spielplatz von einer potenziellen Bebauung betroffen. Diese Strukturen bieten potenziell Arten wie der Breitflügelfledermaus, Kuckuck, Nachtigall, Feldsperling und Star Brut- oder Nahrungshabitate. Bei Entfernung von Gehölzstrukturen im Bereich des Plangebietes sollte dies nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September geschehen. Es ist eine Kartierung der Brutvögel und Fledermäuse im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse (ASP-Stufe II - vertiefende Prüfung) erforderlich, wenn Gehölzrodungen im weiteren Planungsprozess vorgesehen sind.

Bei einer Überbauung bzw. der Erstellung eines Bebauungsplanes sollte möglichst wenig Fläche versiegelt werden. Auch bei der Wahl der Flächen ist zu beachten, dass Gehölzstrukturen und weitere hochwertige Biotope geschont werden. Zudem ist der erhöhte Grundwasserstand bei Planung und Unterhaltung zu beachten. (Büro Drecker, 2020)“

Durch die Inanspruchnahme der Fläche durch Versiegelung ergeben sich zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Flora und Biotope sowie Fauna. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind daher zwingend bei der nachgelagerten Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen und zu konkretisieren. Dazu zählen beispielsweise die Entwicklung zu einem aufgelockerten Wohngebiet mit geringer Dichte, größtmöglicher Durchgrünung und nach Möglichkeit der Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen. Die klimatische Situation kann zudem durch Dach- und Fassadenbegrünung positiv beeinflusst werden.

Zur Einschätzung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Peutz Consult erarbeitet. Im Gutachten wurden basierend auf einem Simulationsmodell flächenhafte Berechnungen der Verkehrslärmimmissionen durchgeführt und anschließend anhand der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 beurteilt. Die Ergebnisse zeigen, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Wohnbaufläche möglich ist, da grundsätzlich Wohnbebauung realisiert werden kann. Bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes sind allerdings Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm vorzusehen.

Aufgrund des großen Bedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen sowie der integrierten Lage des Gebietes wird, trotz der nachteiligen Auswirkungen, an der beabsichtigten Darstellung als Wohnbaufläche festgehalten. Die negativen Auswirkungen sind, wie im Umweltbericht vorgeschlagen, im Rahmen der Detailplanungen bei der Erarbeitung eines Bebauungsplanes zu vermeiden oder zu minimieren. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Erarbeitung der Flächenutzungsplanänderung abwägend berücksichtigt.

Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind etwa 35 Stellungnahmen eingegangen. Dabei wurden Bedenken zur Erschließung des westlichen Teilbereiches über die Straße „Hülsemannshof“ vorgebracht und alternative Erschließungsvarianten vorgeschlagen. Den Bedenken und Vorschlägen wurde dahingehend gefolgt, dass alternative Erschließungsvarianten von der Augustastraße sowie der Hünxer Straße geprüft wurden. Eine Anbindung an die Hünxer Straße ist nach Aussage des für die Straße zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig. Der Anschluss an die Augustastraße ist außerhalb des Rückstaubereiches des Knotenpunktes (L1/ L4/ Augustastraße) möglich. Eine abschließende Erschließungsplanung erfolgt bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Es wurden Bedenken zur Lage des Plangebietes im Hochwasserrisikogebiet vorgebracht und eine neue Simulation der Gefahren unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Hochwassergefahren gefordert. Im Plangebiet und der Umgebung bestehen bei einem Extremhochwasser (Szenario HQextrem) Gefahren durch Überflutungen in einer Höhe von bis zu 4 m. Da das Extremszenario vom Versagen des Hochwasserschutzes ausgeht, können für diesen Fall keine Schutzmaßnahmen getroffen werden. Eine neue Berechnung und Simulation der Hochwassergefahren, in der die geplante bauliche Entwicklung berücksichtigt wird, ist erst möglich, wenn die zukünftige Geländehöhe im Plangebiet sowie die Details zur entstehenden Bebauung bekannt sind. Diese Informationen werden erst bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes erarbeitet, sodass für die Flächennutzungsplanänderung eine Neuberechnung der Hochwassersituation nicht möglich ist.

Darüber hinaus wurden Bedenken aufgrund möglicher negativer Auswirkungen auf die klimatische Situation, den Eingriff in Natur- und Landschaft sowie zum Artenschutz vorgebracht. Die Flächennutzungsplanänderung bereitet eine spätere bauliche Nutzung der Fläche vor. Durch die Flächeninanspruchnahme werden klimatische Funktionen, wie die Kaltluft- und Frischluftentstehung, dauerhaft beeinträchtigt. Der Umweltbericht enthält Vorschläge zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Veränderungen des lokalen Klimas. Es wird vorgeschlagen bereits bestehende Gehölzstrukturen zu erhalten, offene Bereiche zwischen der Bebauung zu begrünen, Dach- oder Fassadenbegrünung zu berücksichtigen und Strauch-Baumhecken aus heimischen Arten in den Randbereichen zu entwickeln. Bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ziel dabei sollte sein, die klimatischen Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Die für eine Entwicklung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen, sofern möglich, innerhalb des Plangebiets erbracht werden. Ob dies tatsächlich möglich ist oder ob weitere externe Ausgleichsflächen notwendig sind, wird die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, welche bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes erarbeitet wird, zeigen. Die aktuelle ökologische Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen wurde im Zuge der Umweltprüfung ermittelt. Dort wurde auch die in zahlreichen Stellungnahmen benannte Streuobstwiese berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Situation im Plangebiet wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I untersucht. Da im Änderungsbereich Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten sind, ist während des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens (sofern Gehölzrodungen vorgesehen sind) eine vertiefende Art-für-Art-Analyse im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Bei der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweis aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Die Mingas-Power GmbH betreibt auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerkes Lohberg 1/2 eine Anlage zur Gewinnung und Verwertung von Grubengas. Die Anlage ist ca. 650 m vom Plangebiet entfernt. Seitens des Betreibers wurde im Rahmen der Beteiligung gefordert, dass die Anlage im erarbeiteten Schallgutachten berücksichtigt wird. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303.04 (Bereich Zeche Lohberg – Zentral-, Gewerbecluster und Lohberg Corso; rechtskräftig seit dem 14.01.2013) wurden die Emissionen der Grubengasanlage in Bezug auf die nächstgelegene Wohnbebauung geprüft. Die Grubengasanlage muss die Schutzansprüche der Wohnnutzungen in den Gebäuden Hünxer Straße 360, 362 und 364 mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes beachten. Die Entfernung zwischen der Anlage und den o.g. Wohnnutzungen beträgt etwa 175 m (Luftlinie). Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass von der Grubengasanlage keine Schallemissionen auf den ca. 650 m (Luftlinie) entfernten Planbereich dieser Flächennutzungsplanänderung einwirken. Im erarbeiteten Schallgutachten wurden daher nur die Schallemissionen der angrenzenden Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt. Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

Die RAG Aktiengesellschaft / RAG Montan Immobilien GmbH betreibt am Rande des Plangebietes Pumpwerke, Einleitungsstellen sowie Entwässerungs- und Energieleitungen. Der Grundwasserstand im Gebiet wird durch die Grundwasserhaltung Fischerbusch gesenkt. Das zugehörige Leitungssystem verläuft am Rand des Plangebietes. Zudem liegen zwei Brunnen an der östl. Gebietsgrenze. Im Planungsgebiet ist potentiell mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Dies ist bei der Gestaltung zu berücksichtigen. Die bestehenden Leitungen am Rande des Planbereiches sind bei der nachgelagerten Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die RAG Aktiengesellschaft sowie die RAG Montan Immobilien GmbH werden im Aufstellungsverfahren beteiligt. Ein Hinweis auf die Grundwasserhaltung sowie die damit einhergehenden potenziell hohen Grundwasserstände wurde in die Planurkunde aufgenommen. Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich teilweise im 66 m breiten Schutzstreifen der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Hamborn, Bl. 4182 der Amprion GmbH. Darüber hinaus weist Amprion auf den Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW hin. Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität zulässig sind, ist nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) einzuhalten. Es wird gefordert, diesen Grundsatz im Verfahren zu berücksichtigen. Der Verlauf der genannten Höchstspannungsfreileitung mit Schutzstreifen von 66 m Breite wird im nachgelagert aufzustellenden Bebauungsplan dargestellt und berücksichtigt. In den Bebauungsplan können Festsetzungen oder Hinweise zu den Ver- oder Geboten für den Bereich der Freileitung (inkl. Schutzstreifen) aufgenommen werden. Diesbezüglich erfolgt eine Beteiligung im Bebauungsplanverfahren. Die südlichste Spitze des Planbereiches, mit einer Tiefe von etwa 10 m, befindet sich innerhalb des 66,00 m breiten Schutzstreifens. Aufgrund der geringen Überschneidung wird die beabsichtigte Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von Grünfläche in Wohnbaufläche beibehalten. Der im Grundsatz des Landesentwicklungsplanes genannte Mindestabstand von 400 m kann im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht eingehalten werden, denn eine strenge Berücksichtigung des Grundsatzes würde dazu führen, dass der gesamte Planbereich nicht zu Wohnbaufläche entwickelt werden könnte. Die Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen ist, wie aus den Untersuchungen des Wohnkonzeptes hervorgeht, besonders hoch. Die Stadt Dinslaken ist daher an einer möglichst kurzfristigen Entwicklung neuer Wohnbauflächen interessiert und zahlreiche größere Potenzialflächen (mit größerer Entfernung zur benannten Höchstspannungsfreileitung) sind aufgrund der Dauer der Planungsprozesse, den regionalplanerischen Vorgaben und eingeschränkter Markverfügbarkeit nur mittel- bis langfristig entwickelbar. Bei Betrachtung des Verlaufes der genannten Höchstspannungsfreileitung im Gebiet der Stadt Dinslaken wird deutlich, dass sich im gesamten Dinslakener Siedlungsraum Wohnnutzungen in weniger als 400 m Abstand zur Freileitung befinden. Durch die vorliegende Planung wird demnach nicht erstmalig an die Höchstspannungsfreileitung herangerückt. Auf die Einhaltung des in Grundsatz 8.2-3 geforderten Abstandes wird vor dem Hintergrund des hohen, kurzfristigen Wohnflächenbedarfes sowie der historisch entstandenen Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

Vom Kreis Wesel wird auf den im Plangebiet vorhandenen Streuobstbestand hingewiesen. Eine Minderung der Streuobstbestände ist zu vermeiden. Darüber hinaus werden eine klimaangepasste Bauweise, die Versickerung des Niederschlagswassers und die Umsetzung von Maßnahmen zur Starkregen- und Hochwasservorsorge empfohlen. Aus Sicht des Immissionsschutzes wird auf die bestehenden Gewerbebetriebe entlang des Ziegeleiweges hingewiesen. Diese sollen im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Die Sicherung der Streuobstbestände ist unabhängig von der Darstellung des Flächennutzungsplanes möglich. Eine planungsrechtliche Sicherung (z. B. Festsetzung einer Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) und die Konkretisierung des Konzeptes sind im Rahmen des nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplanes sinnvoll möglich. Die vertiefende Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Themen sowie der bestehenden Gewerbebetriebe erfolgt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie weist auf die verliehenen Bergwerksfelder sowie das Bewilligungsfeld „Lohberg-Gas“ hin. Im Bereich des Planvorhabens ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert und mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen. Darüber hinaus wird auf den zugelassenen Anstieg des Grubenwassers hingewiesen. Die benannten Feldeigentümer wurden am Planverfahren beteiligt. In der Abschlussbetriebsplanergänzung zur Zulassung des Grubenwasseranstieges vom 22.01.2021 wurden nur sehr geringe Bodenbewegungen prognostiziert, bei denen keine Auswirkungen auf die Tagesoberfläche zu erwarten sind.

Dinslaken, 14.12.17

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

